Ph. Pr.
985
m

R

Ph. Pr. 985 m

Prüfung

<36609374080018

<36609374080018

Bayer. Staatsbibliothek

R

Prüfung
der Hobbes'schen und Kant'schen Behauptung,
daß unabhängige Staaten im Zustande des Krieges gegen einander seyen.

Nebst Briefen

über

den Riesenplan der Neufranken im Jahr 1796;

mit Anmerkungen

von

* * *

Berlin, 1815.
In Commission der Nicolaischen Buchhandlung.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Die Hobbesische Lehre, daß es außer der bürgerlichen Gesellschaft keine Rechte gebe, und daß der so genannte Naturstand ein Zustand des Krieges sey, scheint dem ersten Anblick nach, von keinen schädlichen Folgen zu seyn; denn, wird mancher denken, was liegt uns daran, ob es im Naturstand Rechte oder keine Rechte giebt, da wir nicht im Naturstand, sondern in der bürgerlichen Gesellschaft leben. Allein so bald man diese Lehre auf unabhängige Staaten anwendet, die sich in einer Art von Naturstande befinden; so zeigt sich ihre Schädlichkeit: denn unter dieser Voraussetzung, thut kein Staat dem andern Unrecht, wenn er ihn, ohne alle Ursache, mit Krieg überzieht, und dabei keine andere Absicht hat, als ihn zu berauben, oder gar zu Grunde zu richten.

Kant hat die Hobbesische Lehre in Ansehung der Staaten angenommen, aber davon den wenigstens gut gemeinten Gebrauch gemacht, daraus sein Project zum ewigen Frieden herzuleiten; wodurch das Anstößige derselben einigermaßen gemildert wird. Denn, sagt er, die unabhängigen Staaten sind rechtlich verbunden, aus ihrem rechtlosen Zustand in einen Staatenbund zu treten, wodurch der Krieg verhütet, und ein ewiger Frieden herbeigeführt wird. — Diese Hobbesischen und Kant'schen Behauptungen habe ich in der gegenwärtigen Schrift geprüft, und zu beweisen gesucht, daß es auch zwischen unabhängigen Staaten Rechte giebt, nur daß diese Rechte nicht, wie in der bürgerlichen Gesellschaft, gesichert sind; woraus sich denn ergiebt, daß ein Staatenbund immer eine wohlthätige und wünschenswerthe politische Anstalt seyn würde. Zur Errichtung eines solchen Bundes haben aber die Staaten, nach meinen Begriffen, nicht, wie Kant meint, eine rechtliche, sondern bloß eine moralische Verbindlichkeit.

Von den dieser Schrift beigedruckten Briefen über den Riesenplan der Neufranken im Jahr 1796 habe ich noch etwas zu sagen. Ich gab sie in dem gedachten Jahr heraus, um meine Gedanken über die französische Revolution dem Publicum mitzutheilen, und die zum Theil verkehrten Urtheile darüber zu berichtigen. Diese Flugschrift hat sich seitdem in dem Buchhandel verloren; und nur nach vielen Nachforschungen, habe ich noch ein Exemplar davon auftreiben können. Ich habe sie hier, wegen der Verwandtschaft der Materien, wieder abdrucken lassen, weil ich sie gern, wo möglich, der Vergessenheit entrissen, und sie als ein Denkmal, wie ich von Anfang an, die französische Revolution angesehn habe, dauernd machen möchte. Es ist eine Art von Genugthuung für mich, daß ich indessen weder mein Urtheil darüber, noch überhaupt meine politischen Grundsätze habe abändern dürfen, und daß am Ende doch der Erfolg meiner Erwartungen entsprochen hat. Diese Flugschrift ist zugleich eine Schilderung des traurigen Zustandes in welchem Deutschland, und besonders mein Vaterland sich damals befand; und man hat bei Lesung derselben, das frohe Gefühl, vom Ufer auf das Meer zurückzusehen, aus dessen Stürmen man glücklich gerettet worden ist. — Zwar müssen wir, bei der neuesten in Frankreich erfolgten Staatsumwälzung, mit dem Horaz ausrufen:

o navis, referent in mare te novi
Fluctus!

doch laßt uns mit eben diesem Dichter beifügen:

Fortiter occupa portum!

St . . . den 4ten May 1815.

Der Wunsch des Verfassers ist seitdem durch den entscheidenden Sieg bei la belle Alliance und dessen Folgen in Erfüllung gegangen.

Berlin, den 7ten September 1815.

Der Herausgeber.

A.

§. 1.

Eine jede, zu Erreichung eines gewissen Zweckes vereinigte Gesellschaft, mithin auch ein jeder Staat, kann als eine Person angesehen, und zum Unterschied von einem einzelnen Menschen, eine moralische Person genannt werden. Unabhängige Staaten verhalten sich also zu einander, wie Personen, die ausser der bürgerlichen Gesellschaft, im Naturstande leben. Ein solcher Zustand, wenn er auch nie wirklich war, läßt sich doch gedenken. Die Menschen könnten im wechselseitigen Verkehr mit einander stehen, ohne durch die Bande der bürgerlichen Gesellschaft verbunden zu seyn. Daß es aber wirklich ein solches Verhältniß zwischen den Menschen gab, beweiset das patriarchalische Zeitalter. So lesen wir von Abraham, daß er von dem Hethiter Ephron, mit welchem er sich in keiner bürgerlichen Gesellschaft befand, einen Acker kaufte, um den Leichnam seiner verstorbenen Gattin zu begraben *).

§. 2.

Die Frage: ob unabhängige Staaten friedlich neben einander existiren können, oder ob sie sich noth-

*) 1 Mos. c. 23.

wendig im Zustande des Krieges befinden, löset sich also in folgende auf: Können Menschen, die bloß neben einander, ausser aller bürgerlichen Gesellschaft leben, in ihrem wechselseitigen Verkehr friedlich mit einander auskommen, oder müssen sie in Zank und Streit leben? Ist der Naturstand ein Zustand des Friedens oder des Kriegs? — Da der Krieg ein rechtloser Zustand ist, so läßt sich die Frage auch so stellen: Giebt es im Naturstand Rechte; oder findet zwischen Menschen, die ausser aller bürgerlichen Gesellschaft leben, gar kein rechtliches Verhältniß Statt?

§. 3.

Das letztere hat bekanntlich der Engländer Thomas Hobbes in seinen zwei berüchtigten Schriften, de Cive und Leviathan betitelt, behauptet. Er schildert den Naturstand als einen Zustand des Krieges Aller gegen Alle. Er sagt, daß in diesem Zustand alles recht und nichts unrecht sey; daß ein jeder gegen den andern sich alles erlauben, daß er ihn berauben und umbringen dürfe, ohne daß man solches Unrecht nennen könne; (extra civitatem quilibet a quolibet jure spoliari et occidi potest.) Wenn nun einzelne ausser der bürgerlichen Gesellschaft lebende Personen im Zustande des Krieges gegen einander sind, so werden ohne Zweifel auch unabhängige moralische Personen, d. i. Staaten in einem solchen Verhältnisse gegen einander seyn. Diese Folgerung ist sehr natürlich; und Hobbes zieht sie selbst, wenn er in seinem Leviathan sagt: „Exitum e conditione belli omnium contra omnes, leges et pacta per se praestare non possunt. Verba

enim sunt, dumque verba tantum sunt, non timentur; ideoque ad securitatem hominum per se sine armis inutilia sunt. Itaque leges, quoties potentiae cogentis metus abest, non obligant, neque impediunt, quin securitatem suam a viribus et artibus propriis petere unicuique licitum sit. Idem etiam docent historiae veteris Graeciae, ubi, cum nulla essent (praeter paterna) imperia; latrocinium mari terraque quaestus non modo licitus, sed etiam (a crudelitate et ab agri colendi instrumentis abstinentibus) honorificus erat. Quod autem tunc fecerunt familiae parvae, id nunc faciunt civitates, id est, familiae magnae, dominia sua securitatis causa, ad omnem periculi vel invasionis hostilis suspicionem augentes; et tum hostes, tum eos, qui hostibus auxiliari videntur, quantum possunt, vi et astu debellant aut debilitant; idque, quia aliter securi esse non possunt, juste" *). Nach dem Hobbes, kann also ein jeder Staat sein Gebiet und seine Macht, auf Kosten eines andern Staates, durch List oder Gewalt vergrößern, und er thut daran nicht Unrecht, weil alle Staaten natürliche Feinde sind.

§. 4.

Kant behauptet gleichfalls, daß unabhängige Staaten im Zustande des Krieges gegen einander seyen, nur ist er nicht so consequent, wie Hobbes. Ich will zuerst seine eigenen Worte aus seiner Rechtslehre anführen, wo er in dem Abschnitte von dem

*) Leviathan. p. 83.

Völkerrecht (§. 54.) sagt: „Die Elemente des Völkerrechts sind 1) daß Staaten, im äussern Verhältniß gegen einander betrachtet, (wie gesetzlose Wilde) von Natur in einem nicht rechtlichen Zustande sind; 2) daß dieser Zustand ein Zustand des Krieges (des Rechts des Stärkeren), wenn gleich nicht wirklicher Krieg und immerwährende wirkliche Befehdung (Hostilität) ist, welche (indem sie es beide nicht besser haben wollen), obzwar dadurch keinem von dem andern Unrecht geschieht, doch an sich selbst im höchsten Grade unrecht ist, und aus welchem die Staaten, welche einander benachbart sind, auszugehen verbunden sind; 3) daß ein Völkerbund, nach der Idee eines ursprünglich gesellschaftlichen Vertrags, nothwendig ist, sich zwar einander nicht in die einheimische Mishelligkeiten derselben zu mischen, aber doch gegen Angriffe der Aeusseren zu schützen; 4) daß die Verbindung doch keine souveraine Gewalt, (wie in einer bürgerlichen Verfassung) sondern nur eine Genossenschaft (Föderalität) enthalten müsse; eine Verbindung, die zu aller Zeit aufgekündet werden kann, mithin von Zeit zu Zeit erneuert werden muß, — ein Recht in subsidium eines andern und ursprünglichen Rechts, den Verfall in den Zustand des wirklichen Krieges derselben unter einander von sich abzuwehren (foedus Amphyctionum).“ Gleich darauf sagt Kant, daß freie Staaten ein ursprüngliches Recht zum Kriege gegen einander haben, und daß der Naturstand ein Zustand der Ungerechtigkeit sey.

§. 5.

Wer diese Stellen lieset, ohne sich dessen zu erin-

nern, was Kant in seinem Privatrechte gesagt hat, wird glauben, er sey mit Hobbes darin einverstanden, daß es ausser der bürgerlichen Gesellschaft keine Rechte gebe, und daß der Naturstand einzelner Menschen, ein Zustand des Krieges sey. Allein das behauptet Kant keineswegs. Er sagt in seinem Privatrecht ausdrücklich: die bürgerliche Verfassung sey der rechtliche Zustand, durch welchen jedem das Seine nur gesichert, eigentlich aber nicht ausgemacht und bestimmt werde. Alle Garantie setze das Seine von jemanden, dem es gesichert werde, schon voraus. Mithin müsse vor der bürgerlichen Verfassung (oder von ihr abgesehen) ein äusseres Mein und Dein als möglich angenommen werden *). Er fügt freilich (ob richtig oder unrichtig, werden wir bald sehen;) hinzu, daß der Besitz im Naturstande nur ein provisorisch-rechtlicher Besitz sey, und erst in der bürgerlichen Verfassung ein peremtorischer Besitz werde. — Der Unterschied zwischen der Hobbes'schen und Kant'schen Lehre besteht also darin, daß Hobbes so wohl zwischen einzelnen, im Naturstande lebenden Menschen, als zwischen unabhängigen Staaten, einen Zustand des Krieges, Kant aber einen solchen Zustand nur zwischen unabhängigen Staaten annimmt, (wiewohl er in einer der angeführten Stellen ganz allgemein sagt: „Der Naturstand ist selbst ein Zustand der Ungerechtigkeit.“ Daß Hobbes consequenter ist als Kant, liegt am Tage; denn da Staaten moralische Personen, und neben einander gerade in dem Verhältnisse

*) S. Kants Rechtslehre. §. 9.

sind, in welchem sich einzelne Personen im Naturstande befinden: warum sollte in ihren Befugnissen ein wesentlicher Unterschied seyn?

§. 6.

Man sieht wohl, daß es hiebei auf den Begriff des Rechts ankommt; denn der Zustand des Krieges ist ein rechtloser und widerrechtlicher Zustand. Um also zu beurtheilen, ob jemand mit einem andern im Zustande des Krieges ist, muß man wissen, was Recht und Unrecht ist.

§. 7.

Der Begriff der Freiheit, oder der freien Willkühr ist ohne Zweifel ein wesentlicher Bestandtheil von dem Begriffe des Rechts. Hobbes sagt ganz richtig in seinem Leviathan: „Jus consistit in faciendi vel non faciendi libertate;" und hierin stimmen die meisten Lehrer des Naturrechts mit ihm überein. Wenn er aber an einem andern Orte sagt: „Jus naturale est libertas, quam habet unusquisque, potentia sua ad naturae suae conservationem, pro arbitrio utendi;" so sind die Worte: ad naturae suae conservationem überflüssig, und verengen zu sehr den Begriff des Rechts; denn ich habe auch das Recht, meine Natur zu zerstören. Ob mir solches die Moral erlaubt, ist eine andere Frage, auf welche hier keine Rücksicht genommen wird. Eben so wird der Rechtsbegriff in einer andern Hobbes'schen Stelle verengt, wo das Recht durch die Freiheit erklärt wird, seine natürlichen Kräfte nach der Vorschrift der Vernunft zu gebrauchen, denn das Recht schließt auch thörichte Handlungen nicht aus, wenn sie nur das

Recht eines Dritten nicht verletzen. — Der Begriff, den wir hier vom Recht geben, ist dem Sprachgebrauche gemäß. Wenn ich sage: ich habe das Recht, in einer Gesellschaft zu reden oder zu schweigen; was sage ich damit anders als: es hängt von mir und meiner Freiheit ab, ob ich reden oder schweigen, ob ich etwas kluges oder unkluges sagen will. Es liegt aber auch im Begriffe des Rechts, daß ich das physische Vermögen (mittelbar oder unmittelbar) habe, etwas zu thun; meine physischen Kräfte müssen sich auf den Gegenstand, auf den ich ein Recht habe, (mittelbar oder unmittelbar) erstrecken. Ich habe z. B. das Recht, einen Stein auf der Straße aufzuheben, oder mit dem Fuße wegzustoßen: aber es wäre lächerlich zu sagen, ich habe das Recht, die Erde aus ihrer Bahn zu stoßen, so sehr dieses auch mein Wille seyn mag. Auf den Mond, auf die Sterne u. s. w. haben wir kein Recht, weil wir diese Sachen nicht in unsere Gewalt bringen können. Der allgemeinste Begriff des Rechts ist also Freiheit, oder freie Willkühr mit Macht verbunden, und dieser Begriff bezieht sich zunächst auf Sachen. Ist vom Recht zwischen Personen die Rede; so muß noch eine Bestimmung hinzugedacht werden; wie im folgenden gezeigt werden soll.

§. 8.

Nach diesem Begriffe hat auch der einzelne, ganz isolirte Mensch Rechte. Wenn ich mich ganz allein auf einer öden Insel befinde, so habe ich das Recht, die Früchte von den Bäumen daselbst zu pflücken und zu essen; diese Bäume umzuhauen, und andere zu pflanzen; den Boden dieser Insel umzuarbeiten, zu

besizen u. s. w. mit Einem Wort, meine Kräfte auf die Gegenstände in dieser Insel nach Belieben und nach meiner freien Willkühr zu verwenden. Da es ausser mir keine andere Menschen auf dieser Insel giebt, so kann auch noch nicht die Rede davon seyn, was für Rechte ich etwa gegen andere Menschen, und andere Menschen gegen mich haben. In diesem Sinne kann auch den Thieren ein Analogon von Recht zugeschrieben werden, weil sie das physische Vermögen haben, gewisse Sachen zu gebrauchen, und ihnen ein Analogon von Freiheit, so wie ein Analogon von Verstand nicht abgesprochen werden kann. Der Hirsch hat also eine Art von Recht, das Gras, das im Walde wächst, und die Schößlinge der Bäume zu fressen. Schon Ulpian hat dem Begriff des Rechts diese erweiterte Bedeutung gegeben, wenn er sagt: „Jus naturae est, quod natura omnia animalia docuit. Nam jus istud non humani generis proprium, sed omnium animalium, quae in terra, quae in mari nascuntur, avium quoque, commune est." Gassendi geht noch weiter, und legt auch den Pflanzen ein Recht bei, die zu ihrer Vegetation tauglichen Säfte einzusaugen. Dem Spinoza aber ist das Recht weiter nichts, als das physische Vermögen (facultas) einer jeden Sache. „Quidquid," sagt er in seiner Ethik, „unaquaeque res ex legibus suae naturae agit, id summo jure agit." Demnach hätte auch das Feuer ein Recht zu brennen. Auf solche Art geht aber der Begriff des Rechts ganz verloren, und die Menschen hätten, statt die Wörter jus, Recht, droit u. s. w. zu erfinden, und ihre Sprachen da-

mit zu belästigen, sich mit den Wörtern Vermögen, Kraft, Gewalt u. s. w. begnügen können. Es ist klar, daß bei einem Wesen, das keinen Verstand und keine Freiheit hat, von Rechten keine Rede seyn kann, und daß es ungereimt ist, der Pflanze das Recht zu wachsen, und dem Steine das Recht zu fallen beizulegen. Gassendi und Spinoza werden hier von dem gemeinen Menschenverstande beschämt, welcher Begriffe unterscheidet, die sie vermengen.

§. 9.

Bisher haben wir den Menschen in einem ganz isolirten Zustande betrachtet. So existirt er aber nicht: er coexistirt mit andern Menschen, und es entsteht ein wechselseitiger Verkehr zwischen ihnen. Um auch in dieser Hinsicht die Untersuchung so einfach als möglich zu machen, wollen wir setzen, es komme auf die Insel, wo sich bisher der Mensch A. allein befand, der Mensch B., aber von einer Seite, wo Anfangs keiner dem andern begegnet. Es ist klar, daß in diesem Falle der Mensch B. eben das Recht auf die Gegenstände, die er vor sich findet, haben wird, wie der Mensch A. Er wird also von dem Baum, der sich ihm darbietet, die Früchte pflücken und essen, und den Baum selbst, wenn er es für gut findet, umhauen dürfen, um ein Feuer zu machen, und sich zu wärmen: er wird den Boden, den er betreten hat, umarbeiten und besäen, er wird sich eine Hütte bauen dürfen u. s. w.; alles das darf der Mensch B., weil er es kann, und weil es Gegenstände seiner freien Willkühr sind. Aber nun setze man, B. treffe zufällig mit A. zusammen, während daß dieser einen von ihm gepflückten Apfel

in der Hand hat. Dem Menschen B. wandelt die Lust an, den Apfel zu haben, um ihn zu essen. Es frägt sich: ob B. dem A. den Apfel aus der Hand reißen darf, ob er das Recht dazu hat? Gewiß wird jeder Mensch von gesundem Verstande diese Frage verneinen, und sagen: das darf B. nicht; er hat kein Recht dazu, und wenn er es thut, so thut er dem A. Unrecht. Ein solches Urtheil hat die triftigsten Gründe für sich, die wir nun entwickeln wollen.

§. 10.

Der Mensch A. hat den Apfel vom Baume gepflückt; er hat ihn in seine Gewalt gebracht; er hält ihn in seiner Hand, und hat den Willen und die Absicht ihn zu behalten, und darüber nach Gefallen zu disponiren, z. B. ihn zu essen. Das muß B. aus allen Umständen schließen, und A. wird ihm allenfalls ausdrücklich erklären, daß er den Apfel behalten wolle. Reißt nun, dessen ungeachtet, B. dem A. den Apfel aus der Hand, so thut er ihm Gewalt an; er verletzt also die Freiheit des A. und thut ihm Unrecht. Daß A. sich die Mühe gegeben, auf den Baum zu steigen und den Apfel zu pflücken, kommt hier wenig oder gar nicht in Betracht; denn wenn A. auch nur einen Stein in der Hand hielte, mit dem Willen ihn zu behalten, und darüber nach Belieben zu disponiren, so dürfte B. ihm solchen nicht entreißen, weil er dadurch eben so wohl, als durch Entreißung des Apfels, die Freiheit des A. verletzen und ihm Unrecht thun würde.

§. 11.

Hieraus ergiebt sich von selbst die ursprüngliche

Entstehung des **ausschließlichen Rechts** auf eine Sache, oder des **Eigenthums**. Der Apfel, den ich gepflückt, und den ich in meiner Hand habe, mit dem Willen, ihn zu behalten und darüber zu disponiren, ist **mein**, und ich habe das Recht, einen jeden Andern von dem Gebrauche desselben auszuschließen, d. i. zu verhindern, daß er mir den Apfel nicht entziehe. Ehe ich den Apfel in meine Hand nahm, mit dem Willen ihn zu behalten, hatte freilich ein Anderer eben so wohl als ich, das Recht, ihn zu nehmen, weil wir beide das **physische Vermögen** und die **Freiheit** hatten, solches zu thun. Aber nachdem ich nun einmal den Apfel in meiner Gewalt, und zugleich den Willen habe, ihn zu behalten, und darüber zu disponiren, kann ein Anderer mir solchen nicht mehr entziehen, ohne meine Freiheit zu verletzen, und mir Unrecht zu thun. Die Lehrer des Naturrechts behaupten also mit Grund, daß die **Occupation**, d. i. die Handlung, wodurch jemand eine Sache in seine Gewalt bringt (ergreift, Besitz davon nimmt), mit dem Willen sie zu behalten, und darüber zu verfügen, der Grund des **Eigenthums** sey. Es versteht sich aber von selbst, daß die Sache noch von niemanden occupirt oder herrenlos sey; denn, wenn sie bereits von einem Andern occupirt wäre, so würde ich durch mein Occupiren sein Recht verletzen, oder ihm Unrecht thun.

§. 12.

Hieraus folgt zugleich, daß das ausschließliche Recht ein **Zwangsrecht** ist, d. i. daß ich mein Recht gegen jeden, der es verletzen will, durch Zwang, oder durch physischen Widerstand und durch **Gewalt**

behaupten darf. Ich thue damit nichts anders, als daß ich, nach Kants scharfsinniger Bemerkung, ein Hinderniß meines Rechts aufhebe oder wegräume; ein Hinderniß seines Rechts aber wegräumen, ist eben so viel, als sein Recht behaupten. Wer mir den Apfel, den ich in der Hand halte, zu entreissen sucht, dem werde ich natürlicherweise zuerst sagen, daß er mich im Besitze des Apfels nicht stören soll. Setzt er seine Versuche (Attentate) fort, so werde ich ihm Widerstand leisten, und ihm mit Gewalt drohen: und wenn ich den Apfel nicht anders als durch Gegengewalt behalten kann, so werde ich meinen Gegner selbst angreifen, und ihn ausser Stand zu setzen suchen, mir solchen zu nehmen. Zu allen diesen Handlungen bin ich befugt: und wenn ich etwa lieber den Apfel meinem Gegner überlasse, als mich mit ihm schlage, so geschieht das nicht, weil ich zum Letzteren nicht befugt bin, sondern weil mir die Klugheit, die Menschlichkeit u. s. w. anräth, in diesem Falle von meinem Recht keinen Gebrauch zu machen.

§. 13.

Das bisher Gesagte stimmt mit dem von Kant aufgestellten allgemeinen Rechtsgesetz:

> „Handle so, daß deine Freiheit mit der Freiheit von jedermann (nach allgemeinen Gesetzen) bestehen kann“

vollkommen überein; denn dieses Gesetz sagt im Grunde nichts anders, als: „Behandle jeden Menschen als ein freies Wesen;“ und der Grund des Gesetzes ist, weil wirklich ein jeder Mensch so gut ein freies Wesen ist, als ein anderer. Die Nothwendigkeit des Zusatzes in der Kant'schen Formel: nach allgemei-

nen Gesetzen, habe ich nie einsehen können; auch kann solcher, dünkt mich, zu Mißverständnissen Anlaß geben. Wie? wenn der Mensch von großer körperlicher Stärke sagte: die Freiheit Anderer mag immerhin neben der meinigen bestehen: nur muß dabei das allgemeine Gesetz beobachtet werden, daß der Schwächere sich nach dem Stärkeren richte, und seine Freiheit durch den letztern beschränken lasse. Wie würde es alsdann um Recht und Eigenthum stehen? Ich würde daher die einfache Formel: Behandle jeden Menschen als ein freies Wesen; oder: verletze die Freiheit keines Menschen, vorziehen; welches auch mit dem Bekannten: nemini nem laede, übereinstimmt.

§. 14.

Man kann die Occupation als eine Handlung ansehen, wodurch eine Sache mit der Person des Occupirenden verknüpft, oder sogar vereinigt wird. Der Apfel, den ich pflücke, um ihn zu behalten, der Boden, den ich betrete, oder auf den ich mich lege, um ihn zu besitzen, ist mit mir verknüpft; ich kann ihn als einen Theil von mir ansehen. Die körperliche Berührung einer Sache mit den Händen, mit den Füßen u. s. w. ist daher zur Occupation nothwendig, und das bloße Sehen mit dem Wunsch oder der Absicht, sie zu besitzen, ist nicht hinreichend. Wer wird behaupten, daß z. B. ein Schiffer, der an einer herrenlosen Insel vorbeifährt, und sie mit dem Wunsche und in der Absicht betrachtet, sie einmal in Besitz zu nehmen, sie wirklich occupirt habe? Selbst die bloße Berührung durch ein Werkzeug ist nicht hinreichend zur Occupation. Daß man

schon in den ältesten Zeiten so gedacht hat, davon findet sich ein interessantes Beispiel im Plutarch *). Als die Einwohner von Andros und von Chalcis neue Wohnsitze in Thracien suchten, und mit Gewißheit erfahren wollten, ob die Einwohner von Acanth diese Stadt verlassen hätten, schickten sie von beiden Seiten Kundschafter dahin. Indem sich diese der Stadt näherten, sahen sie, daß dieselbe wirklich verlassen war. Nun eilten beide, um Besitz von der Stadt zu nehmen; aber der Kundschafter von Chalcis lief schneller als der von Andros. Als dieser sah, daß jener vor ihm in die Stadt kommen würde, warf er einen Wurfspieß, den er bei sich hatte, an das Stadtthor, so daß er daran hängen blieb, und rief aus, daß er die Stadt für seine Landsleute occupirt habe. Der andere Kundschafter kam aber vor ihm an, und nahm körperlich Besitz von der Stadt. Nun entstand ein Streit zwischen den Andriern und Chalcidensern, wem die Stadt gehörte, und die Eretrier, die Samier und die Parier wurden zu Schiedsrichtern erwählt. Die Parier entschieden für die von Andros, deren Abgeordneter zuerst den Wurfspieß an das Stadtthor geheftet hatte; die Eretrier und Samier aber entschieden für die Chalcidenser, deren Abgeordneter wirklich zuerst von der Stadt Besitz genommen hatte; diese hatten also zwei, jene aber nur Eine Stimme für sich, und der Streit war durch Stimmen-Mehrheit für die Chalcidenser, zum großen Verdruß derer von Andros, entschieden. Die größere Anzahl der Schiedsrichter urtheilte also, daß derje-

*) Plut. Quaest. Graec. 30.

nige, der einen Ort körperlich in Besitz nimmt, ein ausschließliches Recht daran erwirbt, dessen sich der, der solchen durch einen geworfenen Körper berührt, (wenn dieser auch daran befestigt seyn sollte,) nicht rühmen kann.

§. 15.

Es giebt Naturrechtslehrer, die statt der Occupapation die Formation einer Sache als den Grund der Erwerbung des Eigenthums ansehen. Sie sagen, ein Stein ist nur alsdann mein, wenn ich ihn behauen, z. B. zu einem Sitze für mich zubereitet habe. Rousseau (den man wohl unter die Lehrer des Naturrechts zählen kann, obwohl er kein Lehrbuch darüber geschrieben hat) ist dieser Meinung, und findet es sogar ungereimt, daß man die bloße Besitz-Ergreifung für einen hinlänglichen Rechtsgrund von der Erwerbung einer Sache hält *). Es ist nicht zu mißkennen, daß derjenige, der seine Arbeit und seine Kunst auf eine Sache verwendet, um ihr eine gewisse Form zu geben, diese Sache mehr mit sich verknüpft, als der, der sie bloß occupirt und sie sodann läßt, wie sie ist. Sollte nicht der Bildhauer den Marmor, dem er die Form eines Apollo, einer Venus, eines Laocoon u. s. w. gegeben hat, mit größerm Rechte sein nennen könneu, als derjenige, der ihn bloß aus der Marmorgrube in sein Haus getragen hat, und ihn daselbst unbearbeitet liegen läßt? Ist es denn in Ansehung des Eigenthums einerlei, ob ich ein herrenloses Feld bloß betrete, und dabei erkläre, daß ich es behalten wolle, oder ob ich es zu-

---

*) Contrat social. S. 27.

gleich urbar mache, dünge, besäe u. s. w.? Auf der andern Seite läßt sich doch die ältere Lehre von der Erwerbung des Eigenthums durch Occupation nicht verwerfen. Warum soll ich dem Apfel, den ich von einem (herrenlosen) Baume gepflückt habe, und den ich in meiner Hand halte, um ihn zu essen, erst eine gewisse Form geben müssen, um ihn mein nennen zu können? — Durch diese Betrachtungen wird man auf den Gedanken geleitet, daß es Grade des Rechts (und Unrechts) giebt, und daß derjenige, der seine Arbeit und seinen Fleiß auf eine Sache verwendet, und die Formation mit der Occupation verbunden hat, ein größeres Recht auf die Sache hat (potior jure ist), als derjenige, der sie bloß occupirt und in Besitz genommen hat. Der erwähnte Bildhauer hat offenbar ein doppeltes ausschließliches Recht, erstlich auf den (herrenlosen) Marmorblock, den er occupirt, und dann auf die Form, die er ihm gegeben hat: und da die Form von der Materie nicht getrennt werden kann, so hat er auf das Ganze ein verstärktes Recht. Es scheint freilich, daß ein vollkommenes Recht (jus perfectum), als eine Art von Maximum, keiner Grade fähig ist. Dieß ist ohne Zweifel der Grund, warum diese Vorstellungart von einem unserer gründlichsten Naturrechtslehrer für unrichtig erklärt wird *). Allein da die Pflicht oder die Verbindlichkeit stärker oder schwächer seyn kann; warum sollte nicht auch das Recht stärker oder schwächer seyn können? Wer dem Bildhauer seinen zu einem

*) S. Hrn. Hofr. Gros „Lehrbuch der philosophischen Rechtswissenschaft. §. 95.

nem Apollo geformten Marmor entwendet, thut ihm offenbar mehr Unrecht, als wenn er ihm bloß den noch rohen Marmorblock entwendete; er verletzt ein größeres Recht. Der erwähnte Schriftsteller führt selbst diesen Grund für die Grade des Rechts an, widerlegt ihn aber dadurch, daß die Gründe der Verpflichtung im Subjecte stärker oder schwächer seyn können, das Recht aber etwas objectives, und von subjectiven Gründen unabhängiges sey. Man sieht, daß sich diese Frage in die Lehre vom Objectiven und Subjectiven hineinzieht, wobei eine Verwechselung schwer zu vermeiden ist. Daß übrigens nach positiven Gesetzen ein Recht stärker oder schwächer seyn könne, wird von dem mehrgedachten Schriftsteller selbst bemerkt. Puffendorf spricht auch von Graden des Rechts in folgender Stelle: „proprietas interdum in plures velut particulas discerpta deprehenditur, aut, si quis ita loqui malit, plures habere gradus intelligitur;" und führt sodann als Beispiele das dominium directum und utile an *). Dies sind aber keine Grade des Rechts in dem Sinn, in welchem wir dieses Wort gebraucht haben.

§. 16.

Bisher habe ich vorausgesetzt, daß A., der eine (herrenlose) Sache occupirt (und ihr allenfalls hernach eine gewisse Form gegeben) hat, im körperlichen Besitze derselben bliebe, d. i. daß er sie in seiner Gewalt habe, mit dem Willen, sie zu behalten und darüber zu disponiren. Daß A. in diesem

*) Puffend. de jure nat. et gentium. p. 363. 364.

Fall Eigenthümer von der Sache sey, ist kein Zweifel. Aber wie? wenn A. sich von der Sache körperlich trennt, wenn er z. B. den Apfel, den er in der Hand hatte, von sich weg auf die Erde legt, um wieder auf den Baum zu steigen und einen neuen Apfel zu pflücken? Bleibt er immer noch Eigenthümer des Apfels, oder verliert er sein ausschließliches Recht darauf, und darf nun ein Anderer B. den Apfel nehmen, und sich solchen zueignen? Das letztere zu behaupten, ist kein Grund vorhanden. Das Verhältniß des A. zu dem Apfel hat sich zwar örtlich, aber nicht rechtlich verändert, denn A. hat noch immer den Willen und die Absicht den occupirten Apfel zu behalten, und hat solches, (wie ich hier voraussetze) dem B. erklärt. B. kann nun den Apfel nicht in seinen Besitz nehmen, ohne die Freiheit, mithin das Recht des A. zu verletzen, und ein unredlicher Besitzer (possessor malae fidei) zu seyn. A. hat das Recht den Apfel von B. zurück zu fordern, und wenn B. ihn nicht gutwillig zurückgiebt, ihn dazu zu zwingen (§. 12.). Weiß B. nichts von der Occupation und dem Willen des A., den Apfel zu behalten, und eignet sich, unter dieser Voraussetzung, den Apfel zu; so ist zwar B. ein redlicher Besitzer (possessor bonae fidei), aber er besitzt nichts desto weniger eine Sache, wovon das Eigenthum dem A. zusteht, und welche A. zurück zu fordern berechtigt ist. Diese Vorstellungsart ist sehr natürlich, und sie wird durch das römische Recht bestätiget.

§. 17.

Indessen ist hier doch einiger Unterschied nicht zu mißkennen. Es ist doch nicht einerlei, ob B. dem

A. den Apfel aus der Hand reißt, oder ob er den von A. weggelegten Apfel nimmt, und ihn sich zueignet. Im erstern Falle verletzt B. offenbar die Freiheit des A. mehr als im letztern, und thut ihm mehr Unrecht. Ich glaube daher, daß sich hier die Vorstellungsart von den Graden des Rechts anwenden, und sich behaupten läßt, daß derjenige, der eine Sache körperlich besitzt, ein stärkeres Recht darauf hat, als derjenige, der bloß in dem sogenannten Mental-Besitz derselben ist. Ich würde sonach die Kant'sche Distinction zwischen dem empirischen und intelligibeln Besitz (possessio phaenomenon und possessio noumenon) zwar gelten lassen, sie aber dahin erklären, daß mit dem empirischen Besitz ein stärkeres Recht verbunden ist, als mit dem bloß intelligibeln. Sollte nicht unter den Gründen, warum die positiven Gesetze den Räuber schärfer bestrafen als den Dieb, auch dieser seyn, weil jener nicht nur wie der Dieb, das Recht des Andern auf sein Vermögen, sondern zugleich das Recht auf seinen Körper und seine Gliedmaßen, mithin ein doppeltes und größeres Recht verletzt. Vielleicht ließe sich sogar aus dieser Theorie erklären, warum die römischen Gesetze das furtum manifestum, das sie als ein Privatverbrechen ansahen, noch einmal so scharf bestraften, als das furtum nec manifestum.

§. 18.

Da es bei dem Rechte darauf ankommt, über eine Sache disponiren zu können, und zugleich über sie disponiren zu wollen; beiderlei Vermögen aber einer Ab- und Zunahme fähig sind: so erhellet hieraus aufs neue, daß das Recht Grade hat. Wenn

ich eine occupirte Sache neben mir liegen habe, so kann ich offenbar leichter über sie disponiren, als wenn ich mehrere hundert Schritte, oder gar Meilen von ihr entfernt bin: und wenn ihr Besitz anfängt mir gleichgültig zu werden, ohne daß ich sie noch wegwerfe; so nimmt mein Recht darauf ab, bis es mit der Dereliction verschwindet. — Diese Lehre hat übrigens nichts nachtheiliges für die Rechte der Menschen; denn ein schwächeres Recht ist doch immer noch ein Recht, und wer solches verletzt, lädirt noch immer den andern, ob er wohl ihn nicht so sehr lädirt, als wenn dieser ein stärkeres Recht hätte.

§. 19.

Es ist also ausser allem Zweifel, daß es im Naturstande, d. i. in dem Zustand, in welchem die Menschen, ohne noch durch die Bande der bürgerlichen Gesellschaft vereiniget zu seyn, bloß neben einander existiren, und in wechselseitigem Verkehr sind, nicht nur Rechte überhaupt, sondern auch ausschließliche Rechte, und ein Eigenthum (dominium) giebt. Der einzige Einwurf, den man gegen diese Lehre machen könnte (und welchen auch Hobbes wirklich dagegen gemacht hat,) ist, daß zum ausschließlichen Recht auf eine Sache die Einwilligung aller anderer Menschen erfordert werde, welche im Naturstand nicht Statt haben könne. Allein hierauf läßt sich antworten, daß eine solche Einwilligung von allen Menschen so gewiß darf angenommen werden, als man annehmen darf, daß sie alle vernünftige und freie Wesen sind, und daß es, (um mich der Kantschen Terminologie zu bedienen) ein Postulat der praktischen Vernunft ist, daß die Freiheit eines jeden

Menschen mit der Freiheit aller übrigen bestehen soll. Weiter kann man nicht gehen: und wer allenfalls mit Hobbes behauptete, daß im Naturstand ein jeder den andern todtschlagen dürfe, so oft ihn die Laune dazu anwandelte, dem kann man nichts anders antworten, als daß dieses nicht vernünftig sey, und daß die Menschen durch ein solches Betragen sich nicht nur den Thieren gleichstellen, sondern sogar unter dieselben erniedrigen würden. Ob ein solcher Naturstand je wirklich gewesen, davon ist hier nicht die Frage; genug er ist möglich, d. i. es läßt sich eine Coexistenz sinnlich-vernünftiger, sich noch in keiner bürgerlichen Gesellschaft befindlicher Wesen gedenken, die in einem wechselseitigen Verkehr mit einander leben, und sich alle als freie Wesen ansehen und behandeln. Solche Menschen sind nicht gerade Wilde; sie können auf einer gewissen Stufe der Cultur stehen, und wie wir, fähig seyn, über Recht und Unrecht zu urtheilen. So lesen wir von den Indianern des nördlichen Amerika, daß sie keine Gesetze haben, um ihr Betragen darnach einzurichten, sondern nach einer natürlichen Neigung handeln, welche sie zu Recht und Billigkeit haben, und welche sie so kräftig als die strengsten Gesetze, von allen Gewaltthätigkeiten und Ungerechtigkeiten gegen einander abhält *). Dieß sind gewiß keine Hobbes'schen Menschen, auch wenn sie ausser aller bürgerlichen Gesellschaft leben.

§. 20.

Ich sehe daher auch nicht, wie Kant, selbst nach

---

*) S. Samml. neuer und merkwürdiger Reisen zu Wasser und zu Lande. 2ter Th. S. 187.

seinen Grundsätzen, behaupten kann, daß es im Naturstande nur einen provisorisch-rechtlichen Besitz, ein provisorisches Eigenthum gebe, und daß etwas äusseres nur im bürgerlichen Zustande peremtorisch könne erworben werden *). Eine provisorische Verfügung, ein provisorisches richterliches Urtheil kann abgeändert werden. Wenn der Richter eine streitige Sache Jemanden provisorisch zuspricht, so behält er sich vor, dieses durch gewisse Gründe motivirte Urtheil, wenn bei weiterer Untersuchung neue entscheidende Gründe sich dagegen hervorthun sollten, abzuändern, und die Sache dem Gegentheil zuzuerkennen. So verhält es sich nicht mit den Rechten im Naturstande; diese bleiben, so lange sie nicht von dem Berechtigten aufgegeben werden, unveränderlich, und der Mensch behält sie bei dem Eintritt in die bürgerliche Gesellschaft: denn hoffentlich wird nicht alsdann erst peremtorisch entschieden werden, daß er das Recht habe, seine Arme und seine Füße nach Belieben zu gebrauchen, zu reden und zu schweigen, das Kleid, das er trägt, den Acker, den er occupirt und angebaut hat, zu behalten, und darüber nach Gutbefinden zu disponiren u. s. w. Daß in der bürgerlichen Gesellschaft diese Rechte auf mannichfaltige Art modifizirt werden können, versteht sich: allein diese Modificirungen müssen mit eines jeden Bürgers freier Einwilligung geschehen. Dieß veranlaßt mich, noch etwas von den Verträgen im Naturstande zu sagen.

§. 21.

Hobbes sagt in seinem Leviathan: „contractus

---

*) Kants Rechtslehre. S. 74. 87.

est mutua juris translatio.“ Diese Erklärung halte ich für richtig, sie paßt wenigstens vollkommen auf die sogenannten Bilateralverträge. Da ich über eine Sache, die mir angehört, nach Gefallen disponiren kann: so kann ich auch aufhören, sie besitzen zu wollen, und meinem Eigenthums-Recht darauf, in Beziehung auf einen Andern, entsagen. Dieser kann sie nun occupiren, und somit Eigenthümer davon werden. Ein solcher Act kann zwischen zwei Personen A. und B. wechselseitig Statt finden. A. besitzt z. B. einen Acker, für den er eine Wiese, und B. eine Wiese, für die er einen Acker zu haben wünscht. A. entsagt seinem Recht auf den Acker in Beziehung auf B., und B. seinem Recht auf die Wiese in Beziehung auf A. B. occupirt nun den Acker, und A. die Wiese: jener wird Besitzer und Eigenthümer des Ackers, und dieser von der Wiese. Das Recht des A. ist auf den B. und das Recht des B. auf den A. übergegangen. Und so beruht die Lehre von den Verträgen auf dem Begriff der Occupation. — Dieser Begriff ist selbst alsdann noch anwendbar, wenn A. den Acker dem B., und B. die Wiese dem A. verspricht, und beide das Versprechen annehmen, ohne daß A. die Wiese, und B. den Acker wirklich in Besitz nimmt. Denn auch Handlungen lassen sich occupiren. So lange A. noch Eigenthümer von dem Acker war, durfte er sich der Wegnahme desselben widersetzen, und dieser Widerstand war in seiner Rechts-Sphäre. Dadurch aber, daß A. dem B. den Acker versprach, setzte er die Handlung des Widerstandes aus seiner Rechts-Sphäre hinaus; sie würde herrenlos; und B. indem er das Versprechen

des A. annahm, brachte sie in seine Rechts-Sphäre, und occupirte sie. B. darf nun die Handlung des Widerstandes gegen jeden, der ihm den Acker entziehen will, ausüben, d. i. der Acker ist sein Eigenthum. Eben dasselbe läßt sich auch von B. sagen *).

§. 22.

Verträge sind also auch im Naturstande verbindlich, und ihre Verbindlichkeit wird nicht erst durch die bürgerliche Gesellschaft oder durch den Staat begründet. Entstünde die Verbindlichkeit der Verträge erst mit und in dem Staat, so würde der Vertrag, wodurch sich eine bürgerliche Gesellschaft constituirt, ohne Fundament seyn: und wenn z. B. 100,000 Menschen sich heute feierlich das Wort gegeben hätten beisammen zu bleiben, und eine bürgerliche Gesellschaft zu bilden: so könnte morgen ein jeder, ohne sich um die andern zu bekümmern, wieder davon laufen. Das wird man wenigstens nicht vernünftig finden; vielmehr wird man sagen, daß, wenn es einem oder dem andern einfiele sich von der Gesellschaft zu trennen, die übrigen ihn anhalten dürfen zu bleiben, wenn sie anders nicht für gut finden, einen so leichtsinnigen Menschen, von dem sich der Staat wenig Gutes zu versprechen hat, seiner Verpflichtung zu entbinden, und ihn laufen zu lassen.

§. 23.

Nachdem wir dem Naturstande, was das Recht

---

*) Was ich hier von der Occupation einer Handlung gesagt habe, findet sich in dem Werk über das unvermeidliche Unrecht, von Carl Schwab, beider Rechte Doctorn (nunmehrigen K. Würtemb. Oberjustiz-Assessor.) Stuttgardt 1804. S. 103. f. f.

betrifft, alles eingeräumt haben, was ihm nicht abgesprochen werden kann; müssen wir die Vortheile nicht mißkennen, welche für das Recht aus der bürgerlichen Gesellschaft erwachsen. Der größte Vortheil ist ohne Zweifel die Sicherung (Garantie) des Rechts. Wenn mir jemand den Apfel, den ich gepflückt habe, aus der Hand reißen will, so habe ich das Recht zu widerstehen, und wenn er mir ihn entrissen hat, so habe ich das Recht, ihn zurück zu fordern, und allenfalls Gewalt zu gebrauchen, um den Apfel wieder zu bekommen (§. 12.). Aber um dieses zu können, muß ich der Stärkere seyn. Bin ich es nicht, und der Andere ist stärker als ich, so wird mein Recht nicht realisirt, und es ist in der Wirklichkeit eben so viel, als ob ich gar kein Recht hätte. Ganz anders verhält es sich in der bürgerlichen Gesellschaft. Alle Mitglieder derselben sind, mittelst einer förmlichen Erklärung, mit einander übereingekommen, die Rechte und das Eigenthum eines jeden mit vereinigten Kräften zu schützen. Wer also dem Andern Unrecht thut oder thun will, hat alle andere gegen sich, die natürlicher Weise stärker sind als er. So ist der Unrechtthuende immer der Schwächere, und der Unrechtleidende immer der Stärkere, und das Recht eines jeden ist gesichert. Es versteht sich aber von selbst, daß nicht die bei der Sache interessirten Personen oder Parteyen urtheilen und entscheiden dürfen wer Recht oder Unrecht hat, sondern daß solches durch unparteyische, von der höchsten Staatsgewalt bestellte Behörden geschehen muß.

§. 24.

Gleichwohl läßt sich nicht behaupten, daß die Rechte der Menschen im Naturstande gar nicht gesichert seyen. Sie sind es, so oft derjenige, dem Unrecht geschieht, der Stärkere ist, welches nicht selten der Fall seyn wird. Es läßt sich auch gedenken, daß mehrere Personen, und sogar Familien, ohne noch in eine eigentliche bürgerliche Gesellschaft zu treten, sich vereinigen, um den Gewaltthätigkeiten Anderer zu widerstehen, und ihre Rechte zu sichern. So waffnete Abraham seine Knechte, um dem Kedor-Laomor seinen Raub abzujagen, und seinen Bruder Lot zu befreien. Ohne Zweifel sind auf eine solche Art viele bürgerliche Gesellschaften entstanden. — Auf der andern Seite sind auch in der bürgerlichen Gesellschaft, wegen der Unvollkommenheit der menschlichen Institute, die Rechte der Menschen nicht so sehr gesichert, daß nie und in keinem Fall Unrecht geschehen sollte *). Aber so viel ist gewiß, daß in einem wohleingerichteten Staat die Rechte, und besonders das Eigenthum, ungleich mehr gesichert sind, als im Naturstand. Dieß ist genug, um die Menschen zu vermögen diesen Zustand zu verlassen, und in eine bürgerliche Gesellschaft zu treten. Es folgt aber auch hieraus, daß, wenn ein Staat schlecht organisirt ist; wenn das Leben, das Eigenthum, die persönliche Freiheit u. s. w. der Bürger nicht mehr gesichert sind, und eine despotische Gewalt über alles willkührlich disponiren kann, der Naturstand demselben vorzuziehen ist; denn im Na-

---

*) S. das angeführte Werk über das unvermeidliche Unrecht.

turstande kann ich doch, wenn ich der Stärkere bin, mein Recht durch Gewalt behaupten; in der bürgerlichen Gesellschaft aber hilft mir meine überlegene Stärke nichts, weil ich keinen Gebrauch davon machen darf. — Und hier kann ich eine Bemerkung nicht zurückhalten. Wenn es in einem Staat eine Gewalt giebt, welche die Unterthanen, ohne ihre Einwilligung, nach Belieben besteuern kann und darf, so ist alle Sicherheit des Eigenthums dahin: denn wer mich willkührlich besteuern kann, kann mir von meinem Vermögen nehmen, so viel er will; er kann mir nichts, oder so wenig lassen, daß ich ein Bettler werden, oder ein kümmerliches und elendes Leben führen muß. Thut das der Gewalthaber nicht, so wird er bloß durch seine Menschlichkeit und seine Vernunft davon abgehalten. Fehlen ihm aber diese Eigenschaften, ist er ein Hartherziger, ein Geiziger, ein Prachtliebender, ein Verschwender u. s. w. so wird er, um seine Leidenschaft zu befriedigen, Steuern auf Steuern ausschreiben, bis endlich der Staat, und er mit dem Staat zu Grunde geht. Gewiß haben die ungeheuern und unerschwinglichen Steuern, womit die Könige von Frankreich ihr Volk belastet hatten, endlich die französische Revolution und all das Elend herbeigeführt, das die Folge davon war: denn der Gedanke, daß, wer etwas von meinem Eigenthum haben will, mir solches nicht mit Gewalt, sondern mit meiner Einwilligung nehmen soll, ist zu natürlich, als daß irgend ein civilisirtes Volk sich solchen durch staatsrechtliche Sophistereien sollte wegräsonniren lassen. Es hilft sich anfangs durch List und Betrug, und wenn dieser gegen

Unterdrückung nicht mehr zureicht, durch Aufstand und Gewalt.

§. 25.

Ein anderer Vorzug, den die bürgerliche Gesellschaft, in Ansehung des Rechts, vor dem Naturstande hat, ist die Gewißheit des Eigenthums, daß nemlich ein jeder weiß, was dem Andern gehört. Eine solche Gewißheit findet im Naturstande nicht Statt. Man setze, der in diesem Zustand lebende Mensch A. habe einen herrenlosen Baum occupirt, und die davon gepflückten Früchte unter dem Baum auf einen Haufen zusammen gelegt, um sie nach und nach zu verzehren, und gehe nun auf die Jagd. Während seiner Abwesenheit kommt B., der von der Occupation des A. und seiner Absicht nichts weiß. Wenn auch B. es für wahrscheinlich hält, daß jemand diese Früchte gesammelt und in der Absicht aufgehäuft habe, sie zu behalten und zu verzehren; so ist es doch auch möglich, daß A. mit dem Besitze, das Eigenthums-Recht auf dieselbe aufgegeben (sie derelinquirt) habe. Zu diesem Gedanken gesellt sich der Hunger des B., der ihn treibt nach den Früchten zu greifen und davon zu essen. Thut B. dem A. Unrecht? Er hat ja nicht gewußt, daß die Früchte dem A. gehören, und daß dieser die Absicht habe, sie zu behalten. Selbst alsdann, wann A. von der Jagd zurückkommt, und die Früchte von B. vindicirt oder Schadens-Ersatz fordert, kann dieser mit Grund von ihm verlangen, daß er sein Eigenthums-Recht auf die Früchte beweisen soll, welches im Naturstand immer schwer seyn wird. Vielleicht hat A. seinen Nachbarn (wenn er deren

hatte) erklärt, daß er die Früchte zu behalten, und darüber zu disponiren gedenke, und diese können es dem B. zu wissen thun. Dieß ist allerdings eine mögliche Art, wie im Naturstande das Eigenthums-Recht eines jeden zur Kenntniß der Andern gebracht werden kann. Allein man sieht wohl, daß, wenn mehrere dergleichen Personen nnd Familien beisammen wohnen, und sich ihr Eigenthum durch eine wechselseitige Verabredung sichern, dieses schon eine Annäherung zu einer bürgerlichen Gesellschaft, und ein Anfang des Zustandes ist, in welchem das Eigenthum seine Gewißheit und Sicherheit erhält. Uebrigens ist auch hier zu bemerken, daß selbst in der bürgerlichen Gesellschaft das Eigenthum nicht immer so gewiß ist, daß nicht, wie die tägliche Erfahrung lehrt, Streitigkeiten darüber entstehen sollten. Allein diese Streitigkeiten würden im Naturstande ungleich häufiger seyn, und was das Schlimmste ist, sie würden nicht durch richterliches Erkenntniß, sondern meistens nur durch Gewalt, und nicht selten zum Nachtheil dessen, der das Recht auf seiner Seite hat, entschieden werden.

§. 26.

Endlich giebt es eine Menge streitiger Rechtsfragen, welche so oder anders beantwortet und entschieden werden können, weil für beiderlei Entscheidungen sich Gründe angeben lassen. Ueber solche Materien müssen Rechts-Normen festgesetzt werden, wornach man sich im wechselseitigen Verkehr zu richten hat, und worauf ein Anderer sein Rechts-Urtheil gründen kann. Dieses kann nur in der bürgerlichen Gesellschaft und im Staat durch Gesetze geschehen. Um

nur ein Paar Beispiele anzuführen: so lassen sich sehr gute Gründe angeben, daß ein Miethvertrag durch den Verkauf eines Hauses nicht aufgehoben wird, und der neue Eigenthümer den Miethmann nicht vor Ablauf der durch den Vertrag bestimmten Zeit vertreiben kann. Gleichwohl stellt das römische Recht den Grundsatz auf: Kauf bricht Miethe; und auch diese Behauptung läßt sich durch Gründe unterstützen. Bei dem Leih-Contract (Commodatum) ist die Frage: ob, wenn das Geliehene durch Zufall beschädiget wird, der Empfänger oder der Verleiher den Schaden zu tragen habe. Das römische Recht entscheidet gegen den Verleiher, (casum sentit dominus). Kant aber glaubt, daß nur ein Gerichtshof so sprechen dürfe, daß aber die Privatvernunft eines jeden den Schaden dem Empfänger des Geliehenen oder dem Commodatar zuscheiden würde*). Ob die von Kant für seine Meinung angeführten Gründe beweisend sind, lasse ich dahin gestellt seyn**); mir ist es hier genug, auch an diesem Beispiele gezeigt zu haben, daß über eine und ebendieselbe Rechtsmaterie die Privatvernunft des einen Menschen anders denken kann, als die eines andern, und daß also auch in dieser Hinsicht, die Meinungen und das Verhalten der Menschen im Naturstande von einander abweichen werden: woraus dann Uneinigkeit und Streit entstehen wird. Die gesetzgebende Gewalt im Staat beugt diesem Uebel vor,

---

*) Kants Rechtslehre. S. 145.

**) Man sehe die scharfsinnigen Bemerkungen des Verf. der Schrift über das unvermeidliche Unrecht, gegen die Kant'sche Behauptung. S. 146. f. f.

indem sie eine von den entgegengesetzten Rechtsnormen festsetzt, wornach in vorkommenden Fällen der Einzelne sich zu achten, und der Richter zu sprechen hat.

Es giebt ohne Zweifel noch andere Vorzüge, die der bürgerliche Zustand, in Ansehung des Rechts, vor dem Naturstande hat, z. B. die nähere Bestimmung gewisser Rechte, die die Privatvernunft im Naturstande bald so, bald anders bestimmen wird. Ich halte mich aber hierbei nicht auf, da meine Absicht nicht ist, die Vortheile und Nachtheile, die diese beiderlei Zustände in Ansehung des Rechts haben, aufzuzählen und gegen einander abzuwägen.

§. 27.

Aus dem bisherigen läßt sich nun die Frage leicht beantworten, ob und in wie fern der Naturstand ein Zustand des Krieges genannt werden könne. Nothwendig ist ein solcher Zustand nicht, denn im Naturstand giebt es Rechte, welche die Menschen durch ihre Vernunft einsehen und achten können. Verschiedenheit der Ansichten, kleine Zwistigkeiten sind noch kein Krieg. Man spricht mit einander, wenn man wegen seines Rechts nicht einerlei Meinung ist; man theilt sich seine Gründe und Gegengründe mit; man sucht sich zu verständigen; man wählt einen unparteyischen Nachbar zum Schiedsrichter u. s. w. und allenfalls geht man auseinander. So wird der Krieg vermieden, und der Friede erhalten. Daß ein solcher Verkehr zwischen unabhängigen Menschen gar wohl Statt finden kann, beweiset die Geschichte der Patriarchen. So beschwerte sich Abraham bei dem König Abimelech, daß

die Knechte desselben ihm einen Wasserbrunnen mit Gewalt genommen hätten. Abimelech aber antwortete ihm: ich habe es nicht gewußt, wer das gethan hat; auch hast du mirs nicht angesagt; dazu habe ichs nicht gehört, denn heute. Da nahm Abraham Schaafe und Rinder, und gab sie Abimelech, und machten beide einen Bund mit einander u. s. w. *). Eben so heißt es von Abraham und Lot, daß „ihre Habe groß war, und das Land es nicht mehr ertragen konnte, daß sie bei einander wohnten; und war immer Zank zwischen den Hirten über Abrahams Vieh, und zwischen den Hirten über Lots Vieh. Da sprach Abraham zu Lot: Lieber! laß nicht Zank seyn zwischen mir und dir, und zwischen meinen und deinen Hirten, denn wir sind Gebrüder. Stehet dir nicht alles Land offen? Lieber! scheide dich von mir. Willst du zur Linken, so will ich zur Rechten, und willst du zur Rechten, so will ich zur Linken" **). Ich habe mich nicht enthalten können, diese Stelle ganz herzusetzen. Sie ist ein Beweis, daß Menschen von gesundem Verstand, frei von Herrschsucht, Ehrgeiz, Habsucht und andern heftigen und feindseligen Leidenschaften, wenn sie sich auch noch in keinem Staate befinden, gar wohl friedlich neben einander leben können, und daß, wenn der Boden, den sie bewohnen, zu ihren Bedürfnissen nicht mehr zureicht, und einiger Zwist zwischen ihnen entsteht, statt sich mit Gewalt verdrängen

*) 1. Mos. c. 21. v. 25. f. f.

**) 1. Mos. c. 13. v. 6. f. f.

gen zu wollen, sie sich lieber freiwillig trennen, und andere Wohnsitze suchen. Zanken werden sich freilich die Menschen immer, weil sie beschränkte und bedürftige Geschöpfe sind, und weil die Vernunft nicht immer ihre Sinnlichkeit und ihre Leidenschaften beherrscht. Aber eben deswegen werden sie sich in jedem Zustande, mithin auch in der bürgerlichen Gesellschaft zanken, wie solches die tägliche Erfahrung lehrt. Gleichwohl gebietet ihnen das Naturrecht, daß sie sich nicht zanken und noch weniger balgen sollen, wenn sie sich von den Thieren unterscheiden, und auf den Namen vernünftiger Geschöpfe Anspruch machen wollen.

§. 28.

Man muß hier, um richtig zu urtheilen, drei Dinge unterscheiden:

1) das, was nothwendig, und von der menschlichen Natur unzertrennlich ist;

2) das, was bloß möglich ist;

2) das, was leicht geschehen kann, und wahrscheinlich geschehen wird.

Daß die Hirten Abrahams und Lots sich mit einander zankten und vielleicht balgten, war nicht nothwendig, und, wie das Essen und Trinken von der menschlichen Natur unzertrennlich; denn sie häten von der Collision, in die sie wegen eines Brunnens gerathen waren, ihre Herren benachrichtigen, und diese hätten sich hierüber mit einander verständigen können, wie sie auch wirklich gethan haben: so wäre alles Zanken und Balgen vermieden worden. Man kann aber auch nicht sagen, daß dieses Zanken bloß möglich war, und nur selten zum Ausbruch

hätte kommen können, wie es z. B. eine bloße Möglichkeit ist, daß ein Mensch sich nie irrt. Vielmehr war es wahrscheinlich, daß es zwischen rohen Hirten, bei der Collision ihrer Bedürfnisse, (welche leicht eintreten konnte,) zum Wortwechsel, und von diesem zu Zänkereien oder gar zu Balgereien kommen würde. So wird es immer bei coexistirenden, in wechselseitigem Verkehr stehenden Menschen gehen, in welchem Zustande sie auch seyn mögen. Da es aber gleichwohl nicht nothwendig ist, daß die Menschen sich zanken und balgen, da es anders seyn kann, da sie ihre Leidenschaften durch ihre Vernunft zügeln, und es so weit bringen können, daß sie ihre Streitigkeiten ohne Gewalt, durch friedliche Uebereinkunft schlichten, so gebietet ihnen das Rechtsgesetz, so zu handeln, daß die Freiheit eines jeden mit der Freiheit aller übrigen bestehen kann. Dieses Gebot würde lächerlich seyn, wenn es nicht anders seyn könnte, und wenn, wie Hobbes voraussetzt, die Menschen durch einen unwiderstehlichen Hang getrieben würden, einander Unrecht zu thun. Hat Hobbes nichts anders sagen wollen, als daß die Menschen im Naturstande sich gar leicht durch ihre Bedürfnisse verleiten, und durch ihre Leidenschaften werden dahin reißen lassen, Gewaltthätigkeiten gegen einander auszuüben: so läßt sich gegen diese, auch durch die Erfahrung im bürgerlichen Zustande bestätigte Behauptung nichts einwenden. Nur wird hierdurch das Rechtsgesetz eben so wenig, als durch die Lasterhaftigkeit der Menschen das Sittengesetz aufgehoben; und so wenig man sagen kann, daß ein lasterhafter Mensch im Naturstande, sittlich-gut handelt, so we-

nig wird man sagen können, daß ein Mensch, der im Naturstande einen andern todtschlägt, um ihn zu berauben, solches mit größtem Recht thue, wie Hobbes und Spinoza auf eine höchst empörende Art behauptet haben.

B.

§. 29.

Nun ist alles vorbereitet, um über das rechtliche Verhältniß unabhängiger Staaten urtheilen zu können. Da es, wie wir gesehen haben, zwischen den coexistirenden Menschen im Naturstande, Rechte und Verbindlichkeiten giebt, so giebt es auch Rechte und Verbindlichkeiten zwischen unabhängigen Staaten, die als moralische Personen können angesehen werden. Die Staaten sind also nicht, wie Kant behauptet (§. 4.), von Natur in einem rechtlosen Zustand, oder im Zustande des Kriegs gegen einander.

§. 30.

Man wird vielleicht antworten, daß Kant dieses zwar wörtlich gesagt habe, daß er es aber nicht so habe verstehen können, weil er sich sonst eine Inconsequenz hätte zu Schulden kommen lassen; denn oben *) habe er ja ausdrücklich gesagt, daß es vor der bürgerlichen Gesellschaft und abgesehn von derselben, ein äusseres Mein und Dein gebe, obwohl dieses Mein und Dein erst in der bürgerlichen Ge-

*) S. Kants Rechtslehre. S. 74. 87.

sellschaft und im Staat gesichert werde, und die nöthige Garantie erhalte. Man müsse also die Kantsche Stelle so erklären: „Die Staaten haben zwar, wie die Menschen im Naturstande, Rechte und Verbindlichkeiten gegen einander; sie sind keineswegs in einem rechtlosen Zustand: aber ihre Rechte sind nicht gesichert, weil der Schwächere den Stärkeren nicht zwingen kann, ihm sein Recht angedeihen zu lassen." Kant habe ferner nicht sagen wollen, daß unabhängige Staaten nothwendig im Zustande des Krieges seyen, sondern nur, daß sie, durch ihre Bedürfnisse und Leidenschaften gereizt, eine beständige Tendenz haben, einander zu bekriegen, und daß es gar leicht zwischen ihnen zu wirklichen Befehdungen kommen könnte u. s. w. So lassen sich freilich alle Widersprüche und alle Inconsequenzen eines Philosophen vereinigen. Ich zweifle aber, ob Kant selbst, wenn er noch lebte, sich eine solche Vertheidigung würde gefallen lassen, denn er hat doch gar zu deutlich und zu bestimmt gesagt, daß unabhängige Staaten ihrer Natur nach, in einem rechtlosen Zustand, im Zustande des Krieges seyen, und er leitet daraus ihre Verbindlichkeit her, in einen Staatenbund zu treten. Dieses erhellt besonders aus einer Anmerkung zu seiner Abhandlung über den ewigen Frieden, wo er (S. 18. 19.) sagt: „gemeiniglich nimmt man an, daß man gegen Niemand feindlich verfahren dürfe, als nur wenn er mich schon thätig lädirt hat; und das ist auch ganz richtig, wenn beide im bürgerlich-gesetzlichen Zustande (der Sicherheit ihrer Rechte) sind. — Der Mensch aber (oder das Volk), im bloßen Naturstande benimmt

mir diese Sicherheit, und lädirt mich schon durch eben diesen Zustand, indem er neben mir ist, obgleich nicht thätig (facto), doch durch die Gesetzlosigkeit seines Zustandes (statu injusto), wodurch ich beständig von ihm bedroht werde, und ich kann ihn nöthigen, entweder mit mir in einen gemeinschaftlich = gesetzlichen Zustand zu treten, oder aus meiner Nachbarschaft zu weichen" u. s. w. Man sieht aus dieser Stelle, daß Kant den Begriff der Unsicherheit des Rechts mit dem der Rechtlosigkeit vermengt. Allein diese zwei Begriffe sind nicht identisch. Unsicherheit des Rechts ist nicht Mangel des Rechts oder Rechtlosigkeit; und wenn mich z. B. ein Stärkerer von dem Acker, den ich occupirt und angebauet habe, verjagt, so wird niemand sagen, daß ich kein Recht auf den Acker gehabt habe, und daß er mir nicht Unrecht thue. Ein unabhängiger Staat ist also nicht deswegen, weil er von einem mächtigern Staat angegriffen und überwältigt werden kann, seiner Natur nach, in einem Zustand der Rechtlosigkeit, sondern er hat nur nicht die erforderliche Stärke, um sein Recht zu behaupten. Hernach ist selbst der provisorische Rechtszustand, welchen Kant zwischen unabhängigen Staaten, so wie zwischen einzelnen Menschen im Naturstand annimmt, doch eine Art von Rechtszustand, und man kann wiederum nicht ohne Inconsequenz sagen, daß unabhängige Staaten in einem rechtlosen Zustande seyen.

Es findet sich in dieser Hinsicht noch ein Widerspruch in Kant's Abhandlung vom ewigen Frieden. Kant rechnet nemlich unter die sophistischen Ma=

ximen des staatsklugen Praktikers, daß, wenn ein stärkerer Staat einen benachbarten Staat überwältiget, er die Schuld davon der Natur des Menschen beimesse, der, wenn er dem andern nicht mit Gewalt zuvorkomme, sicher darauf rechnen könne, daß dieser ihm zuvorkommen, und ihn überwältigen werde *). Wenn dieses eine Sophisterei ist, so hat sich Kant derselben gleichfalls schuldig gemacht, indem er oben ausdrücklich gesagt hat, daß ein Volk ein anderes schon dadurch lädire, daß es im Naturstand neben ihm existire. Wenn dem so ist, so kann der schwächere Staat, der ein Nachbar eines mächtigern Staates ist, sich nicht beklagen, wenn er von dem letztern unterjocht oder anderswohin verwiesen wird; er hat ihn ja durch sein bloßes Daseyn lädirt, und lädirt ihn beständig dadurch, daß er neben ihm existirt. — Eben so sagt Kant anderswo **), daß der Wille jedes Staats, und zwar selbst nach Gründen des Völkerrechts, dahin gehe, andere Staaten durch List oder Gewalt unter sich zu vereinigen. Wenn nun selbst das Völkerrecht den Gebrauch der List und Gewalt autorisirt, um sich andere Staaten zu unterwerfen, so ist die Maxime, solches zu thun, keine sophistische, sondern eine ächt-völkerrechtliche Maxime.

§. 31.

Daß diese Kant'schen Behauptungen den ganzen Rechtsbegriff zerstören, will ich durch ein kurzes Gespräch zwischen zwei (als Personen vorgestellte) Staa-

---

*) Kant vom ewigen Frieden. S. 82. 83.

**) Ebendas. S. 65.

ten A. und B. zeigen, wovon A. der stärkere, und B. der schwächere Staat seyn soll.

A.

Ihr seyd mein Nachbar, und durch eure Nachbarschaft lädirt Ihr mich.

B.

Ich lädire Euch durch meine Nachbarschaft? Ich habe Euch doch bisher nicht das Mindeste zu Leid gethan. Ich lasse Euch auf eurem Boden schalten und walten, wie es Euch beliebt, und ich erwarte, daß Ihr mich auf meinem Boden auch nach Belieben schalten und walten lasset. Unsere beiderseitige Freiheit kann und soll neben einander bestehen. Das fordert das Rechtsgesetz.

A.

Ihr irrt. Unsere Freiheit kann nicht neben einander bestehen, wenn wir in diesem Zustande bleiben. Wenn Ihr mich auch nicht thätig (facto) lädirt, so bedroht Ihr mich doch alle Augenblicke mit einer Läsion.

B.

Ich Euch bedrohen? — Habt Ihr je eine drohende Aeusserung von mir gehört, eine drohende Handlung von mir wahrgenommen?

A.

Bisher freilich nicht; auch will ich glauben, daß Ihr gegenwärtig friedliche Gesinnungen gegen mich habt. Aber wer bürgt mir dafür, daß Ihr sie immer haben werdet? Die Tendenz, seinen Nebenmenschen zu lädiren und zu unterdrücken, liegt in der menschlichen Natur.

B.

Diese Tendenz fühle ich wenigstens nicht in mir. Ich bin froh, wenn man mich im Frieden läßt. Ich möchte gern mit allen meinen Nachbarn gut auskommen. Ich bin bereit Euch zu dienen, wenn ich kann: ich will Euch von meinen entbehrlichen Früchten geben, wenn Ihr mir von eurem entbehrlichen Wein etwas zukommen lassen wollt. Unser Boden ernährt uns ja beide, warum sollten wir beide nicht neben einander existiren können?

A.

Ich sage es Euch aber noch einmal, daß Ihr mich durch eure bloße Nachbarschaft lädirt; und kurz und gut: Ihr müßt Euch entweder aus meiner Nachbarschaft entfernen, oder in eine gemeinschaftlich-gesetzliche Verbindung mit mir treten.

B.

Ich muß? — Ihr wollt mich also nöthigen zu thun, was Ihr wollt! Ist das die gerühmte Freiheit, die mir euer Rechtsprincip versprach? — Ich soll also den Boden, den ich bewohne, verlassen, weil Ihr es haben wollt? Ich soll mit Euch in eine besondere Verbindung treten, weil das eure Convenienz ist? Um mich in ein rechtliches Verhältniß mit Euch zu setzen, fangt Ihr an, mir Unrecht zu thun? Um einen ewigen Frieden zwischen uns zu stiften, fangt Ihr an mich mit Krieg zu überziehen? Ist das nicht ungereimt? — Wenn Ihr mich nicht gern neben Euch habt, warum räumet nicht Ihr den Boden, auf dem Ihr wohnt? Habt Ihr mehr Recht, mich weggehen zu heißen, als ich Euch? — Ich erkläre Euch hiermit, daß ich auf dem Boden, den

ich occupirt und angebaut habe, bleiben, und daß ich mit Euch in keine andere Verbindung treten will, als diejenige ist, in der ich bisher mit Euch, durch wechselseitigen Verkehr, gestanden bin.

A.

Ihr wollt also nicht? — Je nun, so werde ich Euch zu dem einen oder dem andern nöthigen.

B.

Seht Ihr nicht, daß Ihr es seyd, der mich auf solche Art lädirt, indem Ihr mir Gewalt anthut, und daß ich befugt bin Euch zu widerstehen, und Gewalt zu gebrauchen?

A.

Das wird vergeblich seyn, da ich der Stärkere bin.

B.

Das Recht ist also nichts anders als Gewalt?

A.

Allerdings im Naturstand, in dem wir uns befinden. Eben deswegen sollen wir diesen Zustand verlassen, und mit eiannder in eine gesetzliche Verbindung treten, in der wir uns nicht mehr lädiren können.

B.

Das ist, in einen Zustand, in welchem Ihr, wie der Kant'sche Herrscher *), lauter Rechte, und keine Pflichten habt. Ich sehe wohl, Ihr fordert, daß ich mich Euch unbedingt unterwerfen soll.

A.

Das versteht sich, da ich der Stärkere bin, und

*) Kants Rechtslehre. S. 174.

aller Widerstand von eurer Seite vergeblich seyn würde u. s. w.

Es ist klar, daß die Kant'sche Ansicht des Naturstandes im Grunde die Hobbes'sche ist, und daß sie auf die Unterjochung der schwächeren Staaten durch die mächtigern, mithin auf einen allgemeinen politischen Despotismus abzielt. Wenn Kant bloß gesagt hätte, daß ein Staat einen andern Staat einladen, oder ihm den Vorschlag machen dürfe, mit ihm in eine gesetzliche Verbindung zu treten, um ihre Rechte zu sichern: so ließe sich nichts dagegen einwenden, denn jeder Staat darf, wie ein einzelner Mensch, dem andern vorschlagen, was er für gut findet, wenn nur dem letztern die Freiheit gelassen wird, den Vorschlag anzunehmen, oder abzulehnen. Aber Kant behauptet, daß ein Staat den andern nöthigen könne, mit ihm in eine gesetzliche Verbindung zu treten, oder aus seiner Nähe zu weichen: und diese Nöthigung, dieser Zwang ist es, wodurch alle Freiheit der Staaten vernichtet, und der Eroberungssucht Thür und Thor geöffnet wird. Wie schwankend übrigens diese Lehre bei Kant ist, sieht man aus folgender Stelle in seiner Abhandlung vom ewigen Frieden (S. 40.): „ein Fremdling hat das Recht, seiner Ankunft auf dem Boden eines Andern wegen, von diesem nicht feindlich behandelt zu werden. Dieser kann ihn abweisen, wenn es ohne seinen Untergang geschehen kann: so lange er aber auf seinem Platz sich friedlich verhält, (darf er) ihm nicht feindlich begegnen." Wie leicht wäre es gewesen, mit mehr Genauigkeit in den Begriffen und im Ausdruck diese und andere Inconse-

quenzen zu vermeiden! — Es ist mir übrigens nicht unbekannt, daß das Wort Nöthigung nicht immer einen eigentlichen Zwang, sondern auch ein dringendes Ansinnen, eine mit starken Beweggründen begleitete Zumuthung, Forderung u. s. w. bedeutet, wobei nicht alle Freiheit des Genöthigten aufgehoben wird. Allein in dem Falle, wovon hier die Rede ist, wird das Nöthigen und Zwingen auf Eins hinaus laufen: denn wenn ich, wie Kant behauptet, meinen Nachbar durch mein bloßes Daseyn lädire, und ich will seines dringenden Verlangens ungeachtet, in seiner Nachbarschaft bleiben, ohne in einen gesetzlichen Zustand mit ihm zu treten, so wird er mich auch zwingen, d. i. mit Gewalt aus seiner Nachbarschaft vertreiben dürfen. Warum sollte man auch nicht gegen denjenigen, der fortfährt uns zu lädiren, Gewalt gebrauchen dürfen?

§. 32.

Man kann aber auch fragen, woher Kant wisse, daß unabhängige Staaten im Zustande des Krieges gegen einander seyen. Ohne Zweifel, aus der Erfahrung, besonders aus der Geschichte, die uns eine beinahe ununterbrochene Reihe von Kriegen zwischen den Staaten zeigt. Allein nun entsteht sogleich eine neue Frage: ob nemlich ein Staaten-Recht, das, wie das Kant'sche a priori seyn soll, auf Facta, mithin, auf etwas empirisches gegründet werden darf? Wir wollen von dem Verfasser eines wissenschaftlichen Völker- oder Staatenrechts nicht lernen, wie sich bisher die Staaten gegen einander betragen haben, (das sagt uns die Geschichte;) sondern wie die Staaten sich gegen einander hätten betragen sollen, wenn

sie Achtung für das Rechtsgesetz gehabt hätten, und wie sie sich jetzo und immer betragen sollen. Ich finde auch nicht, daß ausser Hobbes und Kant, irgend ein Lehrer des Völkerrechts einen beständigen Kriegszustand zwischen den Völkern und Staaten angenommen, und sein Völker- und Staatenrecht darauf gebaut hätte. Kant nimmt, wie Hobbes, eine in der menschlichen Natur gewurzelte Bösartigkeit an, welche im äußern Verhältniß der Staaten gegen einander ganz unverdeckt und unwidersprechlich in die Augen falle *). Hierin ist etwas wahres, denn der dem Menschen natürliche, und an sich nicht tadelhafte Trieb, seine Habe zu vermehren, sich auszuzeichnen, und Andere nach seinem Willen zu lenken, kann leicht in Hab- und Eroberungssucht, in Ehrgeiz und Herrschsucht ausarten. Will man dieses eine Bösartigkeit nennen, so habe ich nichts dagegen, nur muß ich bemerken, daß sie in der menschlichen Natur nicht so tief gewurzelt ist, daß es nicht, selbst unter den Oberhäuptern der Staaten, (bei welchen diese Bösartigkeit, nach Kanten, am auffallendsten seyn soll) Beispiele von gerechten, genügsamen und nicht nach eitler Ehre, sondern nach dem Ruhm, ihre Unterthanen gut zu regieren und zu beglücken, strebenden Fürsten geben sollte. Ich berufe mich auf die Erfahrung und die Geschichte. Zählen wir nicht unter den gegenwärtigen Monarchen Europens mehrere, die frei von Eroberungs-Sucht, mit ihren Nachbarn im

---

*) Man sehe die Kant'sche Abhandlung vom ewigen Frieden. S. 84. Anm.

Frieden zu leben wünschen? War nicht Ludwig IX., genannt der Heilige, König von Frankreich, ein gerechter König, dessen Achtung für Recht und Billigkeit so allgemein anerkannt war, daß ihn der König von England und seine Vasallen in ihren Streitigkeiten zum Schiedsrichter wählten? Es ist wahr, er führte Kriege, allein theils geschah es, um seine Rechte zu behaupten, (die er nicht einmal so weit verfolgte, als er konnte,) theils aus einem freilich unaufgeklärten, aber nach den damaligen Begriffen, nicht nur erlaubten, sondern sogar verdienstlichen Eifer für die Ausbreitung der christlichen Religion; welches wenigstens keine Bösartigkeit war. Welch ein gerechter Fürst war Christoph, Herzog zu Würtemberg, und zwar zu einer Zeit, wo die Religions-Zwistigkeiten in Deutschland einen deutschen Fürsten so leicht zu ungerechten Unternehmungen verleiten und zu ihrer Beschönigung dienen konnten! Das Zutrauen zu seiner Weisheit und Gerechtigkeit war so allgemein und so groß, daß die damalige Regentschaft in Frankreich ihm, einem protestantischen Fürsten, das Schiedsrichter-Amt anbot, um ihre Zwistigkeiten mit den Reformirten zu schlichten. Die Geschichte widerspricht auch der Behauptung, daß die Staaten sich bloß durch die Herrsch- und Eroberungssucht ihrer Regierungen vergrößert haben. Der österreichische Staat ist bekanntlich durch Heyrathen so groß und mächtig, und Würtemberg ist durch käufliche Erwerbungen ein bedeutender Staat geworden; welche beiderlei Vergrößerungsmittel man hoffentlich keiner Bösartigkeit zuschreiben wird. Man muß auch gestehen, daß es bisweilen zwischen den Staaten

Streitigkeiten giebt, wo, wie bei gewissen Processen, es zweifelhaft ist, welcher Theil Recht hat. In diesem Falle wäre es freilich besser, die Entscheidung Schiedsrichtern oder einem Staaten-Gericht zu überlassen; allein es ist doch gewiß kein Zeichen einer Bösartigkeit, wenn ein Staat sein Recht, von dem er einmal überzeugt ist, durch die Gewalt der Waffen geltend zu machen sucht.

§. 33.

Ich habe gesagt, daß unabhängige Staaten in eben dem rechtlichen Verhältniß gegen einander stehen, wie einzelne Personen im Naturstande. Im allgemeinen ist das richtig: aber in gewissen Hinsichten ist doch zwischen beiden ein Unterschied, und zwar zum Vortheil der Staaten. Denn

1) können die Anlässe zu Zwisten und Streitigkeiten zwischen den Staaten nicht so häufig seyn, wie zwischen den Individuen im Naturstande. Das folgt

a. schon daraus, daß die Anzahl der Staaten ungleich geringer ist, als die der einzelnen Menschen. Wir wollen unser Europa nehmen, und setzen, es sey von lauter Menschen bewohnt, die sich im Naturstande befinden. So gering wir auch, unter dieser Voraussetzung die europäische Bevölkerung annehmen, (und sie würde allerdings weit geringer seyn, als sie gegenwärtig ist;) so würde doch die Menge der Menschen gegen die Anzahl unserer gegenwärtigen Staaten unverhältnißmäßig groß seyn. Nun aber würden alle jene Menschen, durch ihre Bedürfnisse, ihre Neigungen, ihre Leidenschaften u. s. w. beständig zu Rechtsverletzungen gereizt und veranlaßt werden, wor-

aus dann häufige, und man darf wohl sagen, tägliche Streitigkeiten entstehen würden. Zwischen den Staaten können die Anlässe zu Streitigkeiten nicht so häufig seyn.

b. Das Staatsgebiet (territorium) ist gewiß, fixirt, und beständig besetzt; welches alles bei dem Eigenthum der einzelnen Menschen im Naturstande nicht der Fall ist. Daß ein Stück Feldes mein ist, können allenfalls meine Nachbarn wissen; aber viele tausend andere Menschen wissen nichts davon, und können nichts davon wissen; sie können sich bei ihren Streifereien darauf lagern, besonders wenn ich abwesend, z. B. auf der Jagd bin; denn der Boden der mir gehört, kann nicht immer von mir besetzt seyn. Dieß ist also im Naturstand eine neue Quelle von Rechtsverletzungen, die zwischen den Staaten nicht Statt findet.

2) Handeln die Häupter der Staaten und ihre Minister mit mehr Besonnenheit und Selbstbeherrschung als die Menschen im Naturstande, bei welchen man eine solche Besonnenheit, die eine Folge der höheren Cultur ist, nicht annehmen kann. Ein Staat wird also den andern nicht so leicht beleidigen, und wenn dieser beleidiget ist, wird er nicht sogleich zu den Waffen greifen, sondern auf eine gelindere Art Genugthuung zu erhalten suchen. Ein natürliches Rachegefühl treibt mich an, demjenigen, der mich ungerechter Weise schlägt, auf der Stelle, und ohne mich lange zu besinnen, den Schlag zurück zu geben. Dergleichen persönliche Beleidigungen müssen im Naturstande häufig, zwischen den Staaten aber können sie nicht so oft vorkommen. Selbst die

Zurüstungen, die ein Staat zum Kriege machen muß, verzögern den völligen Ausbruch desselben, und lassen noch Unterhandlungen und einer gütlichen Uebereinkunft Raum. Und so ist auch in dieser Hinsicht das Verhältniß der Staaten gegen einander weniger ein Zustand des Krieges, als das der einzelnen Personen im Stande der Natur. Wenn man also auch behaupten wollte, daß der Zustand, in welchem sich die Menschen ausser der bürgerlichen Gesellschaft befinden, ein Zustand des Krieges sey; so müßte man solches eher von den Individuen, als von den Staaten behaupten.

§. 34.

In einer andern Hinsicht scheint doch wieder der Vortheil auf Seiten des Naturstandes der einzelnen Menschen zu seyn. Der Mensch im Naturstande kann nemlich seinen Wohnsitz leicht verändern, der Staat hingegen ist an sein Gebiet gefesselt. Wenn mir, im Naturstande, mein Nachbar beschwerlich ist, wenn er mich neckt und plagt; so kann ich davon laufen, und meinen Wohnsitz anderswo nehmen. Ich kann also dem Kriegszustand ausweichen. Das kann ein Staat nicht. Wenn er von einem andern Staate beleidigt wird, wenn dieser beständige Einfälle in sein Gebiet macht; so muß er, er mag wollen oder nicht, Gewalt durch Gewalt zurücktreiben und Krieg führen, oder sich unterjochen lassen. Allein genau betrachtet, ist dieser Vortheil auf Seiten des Naturstandes einzelner Menschen nur scheinbar, besonders wenn diese keine Nomaden, sondern ansässig sind; welches sich auch im Naturstande denken läßt. Um von einem bösen Nachbar nicht geplagt zu werden,

laufe ich davon, d. i. ich verlasse mein Eigenthum, um mich anderswo niederzulassen. Aber wie? wenn das Land um mich herum schon besetzt ist, und ich hundert Meilen weit laufen muß, um einen herrenlosen Boden zu finden, den ich erst mit vieler Mühe anbauen muß? Und kann ich nicht auch da wieder einen unartigen Nachbar finden, der mir das Leben sauer macht, und mich wiederum zwingt, davon zu laufen? Lieber will ich einem solchen Nachbar gleich anfangs die Zähne weisen, und mich gegen ihn wehren. —

§. 35.

Wenn man sagt, es habe zwischen den Staaten beständig Krieg gegeben, so ist das nicht ganz richtig. Man findet in der Geschichte Perioden, in welchen, wenigstens zwischen den europäischen Staaten, kein Krieg war. Diese Perioden sind, leider! kurz; aber sie sind doch ein Beweis, daß die Staaten ohne Krieg seyn können, und daß der Friedenszustand zwischen ihnen nichts unmögliches ist. Da indessen die Regierer der Staaten und ihre Minister Menschen, und die Menschen überhaupt zur Hab- und Herrschsucht, zur Gewaltthätigkeit u. s. w. geneigt sind; so kann man freilich mit Grund sagen, daß auf unserm Erdball der Krieg zwischen den Staaten schwerlich aufhören werde. Er soll aber aufhören, sagt das Natur- und Völkerrecht, und Kant setzt mit dem Abbé de St. Pierre hinzu: ich will euch ein Mittel an die Hand geben, wodurch in Zukunft allem Kriege vorgebeugt, und ein ewiger Friede gestiftet werden kann. Diese Sätze wollen wir nun prüfen.

C.

§. 36.

Wenn man sagt: aller Krieg soll aufhören, oder es soll gar kein Krieg mehr seyn; so hat dieses Gebot hoffentlich nicht den Sinn, daß ein Staat sich alle Beleidigungen und Rechtsverletzungen von Seiten eines andern Staates soll gefallen lassen, weil kein Krieg seyn soll. Vielmehr soll Krieg seyn, so oft ein Staat, wegen seines verletzten Rechts, nicht anders als durch Zwang oder Krieg Genugthuung erhalten kann, d. i. der beleidigte Staat ist in diesem Falle nicht nur befugt, sondern auch moralisch verpflichtet, mit seinem Feinde Krieg zu führen, um Schaden und Unterdrückung von sich und seinen Gliedern abzuwenden. Kant sagt in der oben (§. 4.) angeführten Stelle, der Krieg sey an sich selbst im höchsten Grade Unrecht. Dieß ist wahr von Seiten des Staates, der das Recht eines andern Staates verletzt hat, aber wahrlich nicht von Seiten desjenigen Staates, dessen Recht verletzt worden ist. Dieser hat die Befugniß zum Krieg, und indem er Krieg führt, thut er Recht (§. 12.). Wenn Kant weiter sagt, daß, wenn die Staaten im Zustande des Krieges verharren, keinem von dem andern Unrecht geschehe, weil sie es nicht anders haben wollen; so scheint er kriegslustige Staaten anzunehmen, die zum Zeitvertreibe mit einander Krieg führen. Dieß ist gewiß, seitdem Kriege geführt werden, selten oder nie der Fall gewesen. Die meisten Kriege werden durch Uebermacht veranlaßt, und entzünden sich

durch Herrsch- und Eroberungssucht: und da würde man dem angegriffenen und beleidigten Staate, der ungern Krieg führt, sehr Unrecht thun, wenn man sagte, er wolle es nicht besser haben. Um nur von dem letztern französischen Revolutionskriege zu reden, so wurden ja die deutschen Fürsten durch die ungerechten Angriffe der französischen Nation, (um mich eines gemeinen, aber passenden Ausdrucks zu bedienen,) mit Haaren zum Krieg gezogen. Man sieht aber wohl, was Kant's eigentliche Meinung war. Da er einmal das Verhältniß unabhängiger und isolirter Staaten, als einen Zustand des Krieges ansah, aus welchem sie heraustreten sollten, und auch könnten, wenn sie nur wollten; so konnte er, unter dieser Voraussetzung, mit einigem Grunde sagen, daß, wenn sie darin verharrten, es ihre eigene Schuld sey, wenn sie von den, aus einem so widerrechtlichen Zustand entspringenden Uebeln beständig geplagt würden. Indessen setzt Kant hierbei voraus, daß es nur von den Staaten abhange, aus dem Naturstande, in dem sie sich befinden, herauszutreten. Aber wie? wenn zwar die schwächern Staaten gern aus diesem Zustand in eine gesetzliche Verbindung mit andern Staaten treten möchten, die mächtigern aber nicht wollen, weil sie die schwächern nach und nach überwältigen und unterjochen zu können hoffen; so sind wir wieder wo wir vorher waren: und man würde den schwächern Staaten Unrecht thun, wenn man sagte, es geschehe ihnen Recht, daß sie beständig Krieg führen müßten, weil sie es ja nicht besser haben wollten.

§. 37.

Daß das unaufhörliche Kriegführen etwas die Menschheit entehrendes ist, kann nun freilich nicht geleugnet werden, denn der Grund davon liegt darin, daß die Menschen nicht aufhören, einander Unrecht zu thun, und daß sie sich nicht anders Recht zu verschaffen wissen, als indem sie sich die Hälse brechen: welches beides eines vernünftigen Wesens unwürdig ist. Aber wie soll man es angreifen, um dem Kriegführen ein Ende zu machen, und einen ewigen Frieden zu begründen? Dieß ist die Aufgabe, mit deren Auflösung sich schon mehrere Schriftsteller beschäftigt haben, und die auch Kant in der oben (§. 4.) aus seiner Rechtslehre angeführten Stelle aufzulösen versucht hat. Die letztere Auflösung wollen wir zuerst kürzlich prüfen.

§. 38.

Der zum Behuf des ewigen Friedens von Kant vorgeschlagene Völker- und Staatenbund besteht darin, daß benachbarte Staaten sich durch eine Art von gesellschaftlichem Vertrag zu dem Zweck verbünden, sich nicht nur gegen Angriffe von aussen zu schützen, sondern auch den innerlichen Kriegen unter sich vorzubeugen: welche Verbündung jedoch keine souveraine Gewalt (wie in der bürgerlichen Gesellschaft,) sondern nur eine Genossenschaft (Föderalität) enthalten müsse, die zu aller Zeit könne aufgekündet werden. Und zwar soll, nach den Kant'schen naturrechtlichen Grundsätzen, ein Volk ein anderes nöthigen können, entweder mit ihm in einen gemeinschaftlich-gesetzlichen Zustand zu treten, oder aus seiner Nachbarschaft zu weichen. Daß nun das letztere eine

wahre Läsion ist, und das Rechtsprincip umstößt, glaube ich im Vorhergehenden zur Gnüge gezeigt zu haben. Ich beschränke mich daher gegenwärtig bloß auf die Untersuchung, ob durch einen solchen Staatenbund die Sicherheit von aussen und die im Innern hinlänglich garantirt seyen. Ich zweifle sehr daran. Denn was erstlich die Beschützung gegen Angriffe von aussen betrifft; so ist es schon ein großer Nachtheil für den Kant'schen Völkerstaat, daß es ihm, in Ermangelung einer höchsten Gewalt, an der nöthigen Einheit fehlt, und daß also seine Vertheidigungsanstalten weder schnell noch kräftig genug seyn werden, um einen auswärtigen, sein Gebiet anfallenden Feind zurück zu treiben. Das hat sich bei der schweizerischen Eidgenossenschaft (von welcher Kant diese seine Idee abstrahirt hat,) in neuern Zeiten gezeigt. Wie leicht und schnell ist dieser verbündete Staat, den man für so stark gegen Angriffe von aussen hielt, und für dessen Vertheidigung die Natur so viel gethan hat, von den Franzosen überwältigt, ausgeplündert, und unter dem Schein einer Vermittelung unterjocht worden! Selbst das deutsche Reich, das doch ein Oberhaupt hatte, konnte den Einfällen der französischen Heere nie widerstehen, weil es in zu viele Staaten zerstückelt war, und sein Oberhaupt nicht Gewalt genug hatte, um seine zerstreuten Kräfte gegen den auswärtigen Feind zu concentriren.

Nicht viel besser wird es im Innern dieses föderativen Staates stehen, besonders wenn die Staaten, aus denen er zusammengesetzt ist, an Größe und Macht sehr ungleich sind. Die bürgerlichen Kriege sind in diesem Falle beinahe unvermeidlich. Das hat

sich bei Griechenland gezeigt, und unser Deutschland ist ein trauriger Beweis davon. Selbst die Schweiz, die kein großes Gebiet hat, und deren Bande so alt und ehrwürdig sind, ist von innerlichen Unruhen nicht frei geblieben: und wer weiß was die neue Organisation dieses föderativen Staates für Folgen haben wird? —

§. 39.

Daß durch die von Kant vorgeschlagene Staaten-Genossenschaft der doppelte Zweck der innern und äussern Sicherheit erreicht werden würde, zweifle ich um so mehr, da Kant von einem allgemeinen Bundesgericht, welchem die Entscheidung der Streitigkeiten zwischen den Bundesstaaten zukomme, und die zur Vollziehung seiner Beschlüsse erforderliche Macht zu Gebot stehen soll, keine Erwähnung thut, und nicht einmal von Schiedsrichtern spricht. Wird ein Staat, der aus so vielen Staaten zusammengesetzt ist, und in welchem die Streitigkeiten so häufig seyn müssen, ohne ein Bundesgericht bestehen können? Der Congreß, von welchem Kant in seiner Rechtslehre (S. 228.) spricht, kann nicht als ein Bundesgericht angesehen werden.

§. 40.

Ueberhaupt sind es zwei Klippen, die der Völker- und Staatenbund zu fürchten hat, und wovon er die eine oder die andere in die Länge schwerlich vermeiden wird: 1) die Erschlaffung der Bande, wodurch die einzelnen Staaten, als Glieder eines Staatenkörpers, zusammengehalten werden; und 2) die Uebermacht des einen oder des andern Staates, der alle andere zu verschlingen droht, und sie endlich ver-

schlingen wird. Beides sind entgegengesetzte Ausartungen des Staatenvereins, wovon uns Deutschland und Frankreich Beispiele darbieten. In beiden Reichen war ehemals das Lehnsystem eingeführt, welches man als einen Staatenverein ansehen kann, obwohl jedes Reich ein Oberhaupt hatte. Aber wie sehr sind die Formen, die beide Reiche nach und nach annahmen, von einander verschieden! Frankreich ward und blieb eine erbliche Monarchie, deren Oberhaupt endlich allgewaltig wurde, und die übrigen Staaten verschlang. Deutschland hingegen ward und blieb ein Wahlreich: die deutschen Fürsten erlangten nach und nach die Landeshoheit, und die Churfürsten schränkten durch die Wahl-Capitulationen, die sie dem Kaiser vorschrieben, die Gewalt desselben so sehr ein, daß er ihnen beinahe gar nichts mehr zu befehlen hatte, und sie ihm nur gehorchten, so weit sie es für gut fanden; wovon dann die Erschlaffung aller Bande des deutschen Reichs, und endlich die Auflösung desselben die natürliche Folge war.

§. 41.

Was es für unselige Folgen hat, wenn ein übermächtiger Staat alle andere nöthiget mit ihm in einen Staatenbund oder Staatenverein zu treten, davon liefert uns der von dem ehemaligen französischen Kaiser Napoleon gestiftete, und nun (dem Himmel sey Dank!) wieder aufgelösete Rheinische Bund einen traurigen Beweis. Die Bundesstaaten waren im Grunde unterjochte Staaten; und der sogenannte Protector des Rheinischen Bundes war Deutschlands Beherrscher und der Universal-Monarch *).

---

*) Von einem der Bundesfürsten, (den man leicht errathen

Die französischen Journalisten wollten uns damals glauben machen, eine solche Universal-Monarchie sey die größte Wohlthat für Europa, und besonders für Deutschland, denn nun werde es bald keinen Krieg mehr geben, und der ewige Frieden sey vor der Thür. Allerdings hätten wir, wenn Napoleon vollends Rußland überwältigt hätte, (und mit etwas mehr Klugheit und weniger Verwegenheit wäre ihm solches gelungen;) einen, vielleicht ein halbes Jahrhundert dauernden Frieden erhalten. Allein was wäre das für ein Friede gewesen! — Ich kann die Nachtheile einer Universal-Monarchie nicht besser, als durch einen Auszug aus einem Aufsatze schildern, den ich zu Anfange des J. 1814. (als Napoleon noch nicht gestürzt war,) unter der Aufschrift: Patriotischer Vorschlag, um künftigen Versuchen zur Gründung einer Universal-Monarchie vorzubeugen; in ein öffentliches Blatt *) habe einrücken lassen:

„Es war ein sehr wahrer und treffender Ausdruck, als die hohen verbündeten Mächte in einer zu Frankfurt am Main, nach ihrer siegreichen Ankunft daselbst, erschienenen Erklärung sagten, daß die französische Regierung ihre politische Uebermacht in Europa laut verkündigt hätte (avoit hautement annoncé sa prépondérance.). In der That machte der französische Kaiser so wenig mehr einen

---

wird,) muß ich doch bemerken, daß er eine gewisse Unabhängigkeit von dem Protector behauptet, und mehrere seiner Ansinnen standhaft abgelehnt hat.

*) S. Allgem. Anzeiger d. Deutschen. J. 1814. No. 41. S. 370. f. f.

Hehl daraus, daß er sich als den Herrn von Europa ansehe, daß er vielmehr seine allgemeine Oberherrschaft in mehr als Einer seiner öffentlichen Aeusserungen voraussetzte, und die französischen Schriftsteller davon als von einer bekannten Thatsache sprachen. Auch war das sogenannte Continental-System, das er allen Staaten des festen Landes aufgedrungen hatte, und das im Grunde nichts anders als ein Unterjochungs-System war, der sprechendste Beweis davon. Dieses System sollte zwar nur das Mittel seyn, England zum Frieden zu zwingen. Aber was würde das für ein Friede gewesen seyn, wenn er zu Stande gekommen wäre! und mußte nicht England selbst vorher unterjocht seyn, um sich von dem Beherrscher des festen Landes den Frieden vorschreiben zu lassen?"

„So war die französische Universal-Monarchie, wenigstens auf dem festen Lande, so gut als gegründet. Die unterjochten Nationen mußten selbst ihre Fesseln noch fester schmieden helfen, und durch ihre Mitwirkung sollte nun auch der Bär im Norden, der sich von seinem Falle wieder aufgerafft, und gegen die allgemeine Unterdrückung aufgelehnt hatte, vollends zu Boden geschlagen werden *). Aber nun

---

*) Statt: der Bär im Norden, hat die Redaction des Allg. Anz. d. Deutschen bloß: der Norden gesetzt, vermuthlich weil sie jenen Ausdruck nicht edel genug für eine große Macht fand. Allein der Bär ist ein starkes und nicht unedles nördliches Thier; die Naturgeschichte erzählt von ihm, daß er nur in der äußersten Noth den Menschen anfällt: auf den Jäger aber, der ihn verwundet hat, wütend losgeht. Der Bär kann also wohl als ein Bild des russischen Reichs gebraucht werden.

wandte sich das Glück, mit dem der Eroberer im Bunde zu seyn schien. Der erste große Schlag, der ihn traf, kam vom Himmel, und was dieser angefangen hatte, vollendete die Klugheit und Standhaftigkeit der verbündeten Mächte, und die Tapferkeit ihrer Heere. Der verwegene Eroberer mußte von Moskau nach Sachsen, und von Sachsen nach Frankreich fliehen; und der gewesene Universalmonarch zittert nun für sein eigenes Reich, und für seine Existenz."

„Aber wie viel Uebel und wie viel Elend hat nicht die Oberherrschaft von Frankreich über Europa und besonders über Deutschland gebracht! und sollte es denn gar kein Mittel geben, der Wiederkehr eines so verderblichen Zustandes vorzubeugen?"

„Der Krieg wird leider, auf unserm Erdballe nie aufhören, weil die Menschen nicht aufhören werden stolz, herrschsüchtig, ehrgeizig, habsüchtig und gewaltthätig zu seyn. Aber die Oberherrschaft eines einzigen Staates über alle andere, und die Mittel, deren sich ein solcher Staat bedienen muß, um dazu zu gelangen, und sie zu behaupten, sind verderblicher als alle einzelne Kriege. Der Universal-Monarch muß nothwendig und aus Grundsätzen ein Despot seyn; die Größe seines Reichs zwingt ihn dazu: und wenn er vollends, wie es meistens der Fall ist, eine gewisse Atrocität in seinem Charakter hat; so wird er nicht nur ein Despot, sondern ein Tyrann seyn. Kein Mensch in irgend einem der unterjochten Staaten ist mehr sicher vor ihm, wenn er glaubt, daß das Daseyn desselben seiner Oberherrschaft auf irgend eine Art gefährlich werden könnte. Diese Unsicherheit wird um so größer seyn, wenn der Universalmonarch

ein Usurpator ist. Hält sich ein Prinz von der alten entthronten Familie in einem der benachbarten Staaten, der noch einen Schein von Unabhängigkeit hat, auf; so schickt der Herrscher des übermächtigen Staates, mit Verletzung des fremden Gebiets, eine bewaffnete Schaar dahin, läßt den Prinzen, der in einem unabhängigen Staate zu seyn glaubte, abholen, militärisch richten, und erschießen. Läßt ein armer Buchhändler eine Schrift drucken, oder nur spediren, worin die tiefste Erniedrigung des unterjochten Staates, in dem er lebt, mit nur zu triftigen Gründen erwiesen wird; so läßt er ihn mit militärischer Gewalt in das Hauptquartier abführen, des Aufrufs zur Empörung beschuldigen, und erschießen. Findet sich in einer Zeitschrift ein Aufsatz, worin der unterjochten Nation die Bewahrung ihres National-Charakters, und brüderliche Eintracht empfohlen wird; so sieht der Universal-Monarch, oder der Sklave, der ihm dient, solches wiederum als einen Aufruf zu einer gefährlichen Vereinigung gegen seine Oberherrschaft an, und läßt den Redacteur der Zeitschrift, wieder mit Verletzung des fremden (unabhängig seyn sollenden) Gebiets, durch Gensdarmen abholen, und im Gefängniß Monathe lang schmachten; glücklich noch, wenn er nicht auch erschossen wird. — Kurz, alle Freiheit und alle persönliche Sicherheit ist in der Universal-Monarchie verschwunden, und Niemand wird mehr seines Lebens froh. Wo soll man auch hin, wenn man von einem subalternen Despoten gedrückt und mishandelt wird? Man ist immer unter der Oberherrschaft des Universal-Monarchen, der seinen Riesenarm überall hin

ausstreckt, und den Fliehenden ergreifen und erdrücken kann.“

„Die Verarmung der unterjochten Staaten ist eine andere nothwendige Folge der Universal-Monarchie. Der Universalmonarch muß die Unterthanen seines Central-Staates, so viel möglich, schonen; sie waren die Werkzeuge seiner Siege und Eroberungen; er nennt sie die große Nation, um ihrem Stolz und ihrer Eitelkeit zu schmeicheln, so lange er sie noch nöthig zu haben glaubt. Er errichtet große und kostbare Monumente, um seine Siege zu verherrlichen und zu verewigen. Um seine ungeheuern Ausgaben zu bestreiten, werden die überwundenen Völker zuerst gebrandschatzt; dann folgen Erpressungen aller Art; und endlich wird ein ordentliches Aussaugungs-System errichtet, wodurch das Mark der unterjochten Völker verzehrt, und alle ihre Kräfte gelähmt werden.“

„Die Schande macht das Maaß des Elends voll. Die überwundenen und unterjochten Völker werden von der stolzen herrschenden Nation (ob sie wohl selbst eine Sklavin ist,) und dem Universalmonarchen verachtet, verhöhnt, und sogar ihre Häupter schimpflich behandelt. Man spricht ihnen allen Werth, und selbst die Vorzüge ab, worauf sie unstreitige Ansprüche haben. Ihre großen Schriftsteller werden herabgewürdigt, und die Meisterstücke derselben Armseligkeiten (pauvretés) genannt. So tritt die Uebermacht alles, und selbst die fremden Talente mit Füßen, und der Stolz einer gebildeten, über alle andere herrschenden Nation ist dem Stolze der Barbaren gleich.“

„Man sage nicht, dieses Gemälde sey zu grell:

es ist nur eine getreue, und doch noch bei weitem nicht vollständige Schilderung von dem, was wir in neuern Zeiten wirklich gesehen und erfahren haben. Aber, dem Himmel sey Dank! diese Zeiten sind nun vorüber; die unterdrückten Nationen haben sich wieder ermannt; der allgemeine Despotismus ist gestürzt, und das Verderben ist auf den Verderber zurückgewälzt."

§. 42.

Ich habe bisher nur von den Unvollkommenheiten und Mängeln geredet, die einem jeden Staatenbund ankleben. Wenn er indessen nur zu Stande käme; so würde er doch immer ein großer Schritt zum ewigen Frieden, und eine Annäherung zu dem schönen Ideal eines völkerrechtlichen Zustandes seyn. Allein das Schlimme ist gerade, daß er schwerlich je zu Stande kommen wird. Das hat Rousseau in der Beurtheilung, die er dem Projecte des Abbé de St. Pierre beigefügt hat *), nach seiner Art vortreflich gezeigt. „Dieses Project, sagt er, ist nicht nur an sich sehr gut, sondern auch dem besondern Interesse eines jeden Staates gemäß. Aber man muß in der Politik, wie in der Moral, das wahre Interesse von dem scheinbaren unterscheiden. Die zwei großen Zwecke der Souveraine sind, ihre Herrschaft nach aussen zu erweitern, und sie im Innern unumschränkt zu machen. Beide Zwecke müssen sie aufgeben, wenn sie in den europäischen Staatenbund treten. Wie läßt sich das von unsern Souverai-

*) S. Morceaux choisis de J. J. Rousseau. Tom. 2. Paris 1799.

nen erwarten? Sie müßten ja gegen ihre Nachbarn, und sogar gegen ihre Unterthanen gerecht seyn. Werden sie das je wollen? u. s. w." — Wer hört hier nicht den misanthropischen Bürger von Genf? Es ist aber doch etwas wahres in dem, was Rousseau sagt. Ohne sich die Freiheit vorbehalten zu wollen, nach Belieben ungerecht zu seyn, wird doch mancher Souverain, besonders wenn er einen großen Staat beherrscht, Bedenken tragen, in einen Staatenbund zu treten, in dem er seine Macht nicht nach Gutbefinden gebrauchen, oder, wenn er sie auf eine von dem Bundesgericht misbilligte Art gebraucht, durch Zwang zurecht gewiesen werden kann. Wird das Bundesgericht, in den Streitigkeiten der Bundesfürsten, immer nach Recht und Billigkeit sprechen? Wird es sich nie von dem mächtigern und reichern Staate bestechen lassen? Die Amphyktionen in Griechenland, (wenn ich mich recht erinnere) sind auf solche Art von dem macedonischen Könige Philipp gewonnen worden. Endlich, kann das Bundesgericht sich nicht irren? Warum soll ich mich, wird vielleicht der Souverain eines mächtigen Staates denken, einem irrigen Spruch unterwerfen? Ich will für meine Sicherheit nach meinen, und nicht nach fremden Ideen sorgen; und ich bin mir meiner guten Absichten und Maximen mehr bewußt, als der eines Andern.

§. 43.

Rousseau glaubt, daß, als Heinrich IV., König von Frankreich, sich mit der Stiftung einer europäischen Republik beschäftigte, sich so viele, der Ausführung dieses Planes günstige Umstände ver-

einiget hatten, „daß es an dem glücklichen Erfolge seiner Unternehmung nicht würde gefehlt haben, wenn er nicht, im Begriff die Hand an das große Werk zu legen, ermordet worden wäre. Aber eben deswegen, weil ein solcher Zusammenfluß von günstigen Umständen nicht mehr zu erwarten sey, müsse man die Hoffnung aufgeben, das Project eines ewigen Friedens je realisirt zu sehen." Ich bin aber meines Orts nicht so sehr wie Rousseau überzeugt, daß es Heinrich dem Vierten, wenn er auch noch 10 bis 20 Jahre länger gelebt hätte, gelungen wäre, seine projectirte europäische Republik zu gründen. Es ist wahr, er war ein großer König und ein großer Feldherr; er hatte einen vortreflichen Minister an Sülly, eine furchtbare Land- und Seemacht, volle Koffer, und Zutrauen von Seiten seiner Unterthanen und seiner Bundesgenossen, die alle die Schwächung des übermächtigen, und nach der Alleinherrschaft in Europa strebenden Hauses Oesterreich wünschten. Allein dieses Haus war in Deutschland, in Spanien und in Italien mächtig genug, um dem ersten Stoß eines so furchtbaren Bundes zu widerstehen. Auch konnte die Einigkeit zwischen so vielen und verschiedenen Staaten um so weniger von langer Dauer seyn, da eben kein großer politischer Scharfsinn dazu gehörte, um einzusehen, daß, wann Oesterreich gezwungen seyn würde, von seiner Höhe herabzusteigen, Frankreich seine Stelle einnehmen, und ohne einen Fußbreit Landes zu gewinnen (wie denn Heinrich IV. nichts für sich verlangte,) doch das mächtigste Reich werden, mithin Europa nur einen andern Herrn bekommen würde. Rousseau scheint das am Ende selbst

gefühlt zu haben, wenn er sagt: „Laßt uns einen so schönen Plan bewundern, aber zugleich uns trösten, ihn nicht ausführen zu sehen, denn das kann nur durch gewaltsame, und für die Menschheit furchtbare Mittel geschehen. Kein Staatenbund kann anders als durch Staats-Umwälzungen entstehen: und nun, wer wagt es zu sagen, ob ein solcher europäischer Bund zu wünschen oder zu fürchten ist? Das Unheil, das er auf einmal stiftet, würde vielleicht dasjenige, dem er auf Jahrhunderte vorbeugt, überwiegen." Rousseau hätte hinzusetzen können, daß das Gute, das man sich von einem solchen Staatenbund oder Staatenverein verspricht, noch sehr problematisch sey.

§. 44.

Ein jeder, auf einen ewigen Frieden abzweckende Plan, wird sich immer an den Leidenschaften der Menschen, d. i. an ihrer Herrsch- und Habsucht, an ihrem Stolz und Ehrgeiz, an ihrer Gewaltthätigkeit u. s. w. stoßen, und am Ende daran scheitern. Solche Menschen wird es aber immer an der Spitze der Staaten geben: und wenn ein Staat jetzo einen gerechten und friedliebenden Regenten hat; so wird gewiß bald oder spät ein ungerechter, stolzer und herrschsüchtiger Fürst kommen, der seine Nachbarn beunruhigen, mit Krieg überziehen, und zu unterjochen suchen wird. Die menschliche Natur müßte sich ändern, wenn es anders kommen sollte. Die Moral und die Religion arbeiten zwar beständig darauf hin, daß die Menschen, und mithin auch die Regenten, besser werden: es ist auch kein Zweifel, daß es um die Menschheit und um die Staaten noch viel schlimmer stehen würde, wenn man einmal aufhörte, Moral und Re-

li-

ligion zu predigen. Aber das Uebel ist zu sehr mit der menschlichen Natur verwachsen, als daß es je gänzlich und bei allen Menschen ausgerottet werden könnte. Indessen muß man thun, was man kann, weil auch die Verminderung eines Uebels schon ein Gewinn für das Gute ist. Ludwig XIV. sagte auf seinem Sterbebette zu dem Dauphin: „ich habe zu sehr den Krieg geliebt; ahmet mich nicht nach.“ Dieses Bekenntniß und diese Lehre kam etwas spät; sie ist aber doch ein Beweis, daß die Religion endlich auch über den Stolz der Könige, wenn sie nur nicht ganz im Bösen verhärtet sind, triumphirt.

§. 45.

Ich will nun auch einen Vorschlag zum ewigen Frieden machen, der von dem des Abbé de St. Pierre (und dem Kant'schen) verschieden ist, jedoch mit demselben wohl bestehen kann. — Kein Staat wird so leicht einen andern Staat angreifen, wenn er nicht mit einiger Wahrscheinlichkeit hoffen kann, denselben zu überwältigen, und ihn wenigstens zu einem für sich vortheilhaften Frieden zu zwingen. Diese Hoffnung muß ihm benommen, d. i. ein jeder Staat muß in den Stand gesetzt werden, daß ein anderer Staat mit Grund befürchten muß, bei seinem Angriff einen unüberwindlichen Widerstand zu finden. Wie soll aber ein jeder Staat in den Stand gesetzt werden, einen solchen Widerstand leisten zu können? Ich antworte: durch die allgemeine Volksbewaffnung. Ich setze aber Staaten voraus, deren Volksmenge nicht sonderlich verschieden, oder, wenn sie auch merklich verschieden seyn sollte, doch so beträchtlich ist, daß der schwächere Staat es mit dem stärkeren

aufnehmen kann. Ich werde also zuerst von den großen Staaten, (auf die es hier hauptsächlich ankommt;) sodann auch von den kleinern reden.

§. 46.

Man hat längst die Bemerkung gemacht, und es ergiebt sich auch aus der Natur der Sache, daß, wenn ein Staat einmal mehrere Millionen Menschen in seinem Gebiete hat, in militärischer Hinsicht nicht so viel daran liegt, ob ein anderer Staat eine Million Menschen weiter zählt, und daß, je größer die Volksmenge auf beiden Seiten ist, desto weniger auf ihren Unterschied ankommt, wenn von der verhältnißmäßigen Stärke der Staaten die Rede ist. Wenn der Staat A. eine Million, und der Staat B. zwei Millionen Menschen hat; so kann allerdings, bei einem Kriege zwischen A. und B., eine Million weiter den Ausschlag zum Vortheil von B. geben. Nicht so wenn A. zehn, und B. zwanzig Millionen Menschen hat, und in beiden Staaten alle streitbare Männer bewaffnet sind. Der Staat B. wird nicht mit allen seinen streitbaren Männern den Staat A. anfallen; weil nicht die ganze Mannschaft auswandern, und nur Weiber, Kinder und Greise zurücklassen wird. Auch würden so ungeheure Armeen nicht bestehen können. Dagegen sind alle streitbare Männer in dem Staat A. schlagfertig, und bereit, die feindlichen Horden zu empfangen; und diese können auf dem Gebiete von A. keinen Schritt thun, ohne auf bewaffnete Schaaren zu stoßen, von denen sie endlich werden aufgerieben werden. Der kleinere, und minder volkreiche Staat ist also doch, in diesem Falle, dem größeren und volkreichern Staat an Mannschaft über-

legen: und wenn diese nur Tapferkeit, und ihre Anführer nur mittelmäßige Feldherrn-Talente haben; so wird der größere Staat mit dem kleinern nicht fertig werden.

§. 47.

Was für einen kräftigen Widerstand ein Staat, der von einem ihm an Volksmenge weit überlegenen Staat angegriffen wird, durch seine Volksbewaffnung zu leisten im Stande ist, davon hat, in neuern Zeiten, Spanien ein glänzendes Beispiel gegeben. Spanien hatte eine Bevölkerung von ungefähr zehn Millionen, und Frankreich von dreißig bis vierzig Millionen Menschen. Aber das letztere Reich konnte das erstere nicht mit der ganzen Masse seiner streitbaren Mannschaft angreifen, sondern nur große Heere nach Spanien schicken. Dagegen fanden diese ganz Spanien bewaffnet; und so waren die Spanier den Franzosen wirklich an Zahl überlegen. Daß Wellington mit seinem großen Feldherrn-Talente und mit seinen tapfern Engländern vieles zum glücklichen Ausgange dieses Kampfes beigetragen, und denselben schneller herbeigeführt hat, ist kein Zweifel; allein das alle seine Streitkräfte aufbietende und aufstellende Spanien würde in keinem Falle von Frankreich ganz überwältigt und unterjocht worden seyn. — Einen andern Beweis, was allgemeine Volksbewaffnung vermag, bietet uns der preußische Staat dar, der durch die Niederlage seiner stehenden Heere, und durch die Verminderung seines Gebiets so sehr geschwächt worden war. Wie furchtbar stand dieser Staat, der nur noch einige Millionen Menschen zählte, mit seiner Volksbewaffnung auf einmal wieder da; und mit welcher

Tapferkeit wurden die französischen Heere von seinen Grenzen zurückgeschlagen! Denn man merke es wohl, daß einem Volke, das sich in Masse unter den Waffen sieht, der Muth wächst, weil es sich durch seine Zahl für unüberwindlich hält. Einem solchen Volke wird es auch an guten Feldherrn nicht fehlen.

§. 48.

Daß ein kleiner Staat, der z. B. nur einige hunderttausend Einwohner zählt, wenn er auch alle seine streitbare Männer bewaffnet, einem großen und mächtigen Staate, der ihn angreift, zu widerstehen nicht im Stande ist, gebe ich zu: allein dergleichen Staaten müssen sich dadurch zu helfen suchen, daß sie sich durch Bündnisse an größere Staaten anschließen, denen ihre Volksbewaffnung im eintretenden Falle willkommen seyn wird. Sie kommen freilich dadurch in eine gewisse Abhängigkeit von dem mächtigen Staat: allein dieß ist das Schicksal eines jeden, der des Schutzes eines Stärkeren bedarf; und die Volksbewaffnung wird selbst dem schwächern Staat in den Augen des stärkeren eine politische Wichtigkeit geben, und seine Abhängigkeit erträglicher machen. So hat sich die Schweiz durch ihre Volksbewaffnung lange in einem respectabeln Zustand erhalten: und obwohl sie durch ihre Bündnisse mit Frankreich, in einer Art von Abhängigkeit von diesem großen und mächtigen Reiche war; so wurde sie doch immer von demselben mit einer gewissen Achtung und Schonung behandelt, bis endlich durch die französische Revolution und die daraus erwachsenen Kriege, alles in Europa aus den Fugen kam, und der in seinem Innern zerrüttete helvetische Bundesstaat den französischen Heeren

nicht mehr widerstehen konnte. Daß derselbe im J. 1814 seine Neutralität gegen die verbündeten, in Frankreich eindringenden Heere weder behaupten konnte, noch wollte, war eben so natürlich.

§. 49.

Der Friedens- und Kriegszustand hängt von den großen Mächten in Europa ab: auf diese wollen wir also unser Augenmerk richten, und setzen: in Rußland, Oesterreich, Frankreich, Spanien, Preußen u. s. w. sey die Volksbewaffnung organisirt. Welcher von diesen Staaten wird es nun wagen, den andern anzugreifen? Welcher von den Beherrschern derselben wird unverständig genug seyn, um zu hoffen, daß er mit seinen Heeren die ganze streitbare Mannschaft eines andern Staates überwältigen werde? Wenn der preußische Staat im J. 1806 eine militärische Verfassung, wie gegenwärtig, mithin neben seinen stehenden Truppen, noch eine Landwehr und einen Landsturm gehabt hätte, würde wohl Napoleon es gewagt haben, denselben anzugreifen? und wenn er es gewagt hätte, würde es ihm gelungen seyn, diesen Staat durch Eine Schlacht über den Haufen zu werfen? Hätte er auch bei Jena gesiegt, so würde er es mit der preußischen Landwehr, und wäre auch diese überwunden worden, mit dem preußischen Landsturm zu thun gehabt haben; und endlich würde er, selbst durch seine Siege, aufgerieben worden seyn. Man wird vielleicht sagen: so wie Preußen immer neue streitbare Mannschaft aufstellte, hätte auch Napoleon neue Heere nachschicken können: und da Frankreich ungleich bevölkerter war als Preußen, so würde das letztere am Ende doch untergelegen seyn. Auf

diesen Einwurf habe ich schon geantwortet. Es ist etwas ganz anders, neue Kriegsheere in ein fremdes Land schicken, und neue kriegerische Mannschaft in seinem eignen Lande aufstellen. Napoleon schickte in dem letztern Kriege immer neue Truppen nach Spanien: ist aber das bewaffnete Spanien von ihm unterjocht worden? — Und so würde er auch nicht mit Deutschland fertig geworden seyn, wenn ganz Deutschland bewaffnet gewesen wäre.

§. 50.

Die allgemeine Volksbewaffnung wird aber noch aus einem andern Grunde den Kriegen vorbeugen, und ein Schritt zum ewigen Frieden seyn. Eine natürliche Folge von diesem Institut ist nemlich die Verminderung der stehenden Heere oder des regulären Militärs; denn wozu noch eine große stehende Armee, wenn die ganze Nation bewaffnet ist? Eine große stehende Armee ist aber für einen mächtigen Staat nicht nur etwas höchst kostspieliges, sondern auch (was eben so schlimm ist,) ein beständiger Reiz zum Kriegführen. Dieser Reiz verschwindet, oder wird doch sehr geschwächt, sobald ein großer Staat nur eine mäßige stehende Armee hat. Man setze sich nur an die Stelle eines Monarchen, der zwei- bis dreihunderttausend Mann gut exercirter und disciplinirter Truppen auf den Beinen hat. Wird sich ihm nicht, zur Zeit des Friedens, bisweilen der Gedanke aufdringen: was thue ich mit einer so ungeheuren Armee, wenn ich sie nicht brauche? Reduciren will und kann ich sie nicht, um meiner Nachbarn Willen, die auch so große Armeen haben, also will ich Gebrauch davon machen, d. i. ich will Krieg führen,

und dadurch etwas zu gewinnen suchen; den Vorwand zum Krieg will ich schon finden u. s. w. In der That bedrohen die mächtigen Staaten in Europa, durch ihre großen stehenden Heere, einander beständig mit Krieg: sie haben alle das Schwert gezückt, und keiner ist einen Augenblick vor dem andern sicher. Ganz anders verhält es sich mit der allgemeinen Volksbewaffnung, mit welcher nur ein kleines stehendes Heer verbunden ist. Ein Staat, der eine solche militärische Verfassung hat, wenn er auch noch so groß und mächtig ist, bedroht keinen seiner Nachbarn. Die ganze Einrichtung spricht die Maxime aus, sich bloß gegen Angriffe von außen zu vertheidigen. Wenn aber alle europäische Staaten einmal diese Maxime haben, so wird kein Krieg mehr in Europa seyn.

§. 51.

Wie wird es aber gehen, wird man fragen, wenn zwischen zwei mächtigen Staaten eine Art von Rechtsstreit entsteht, wenn sie wegen ihrer Ansprüche auf Länder, wie z. B. bei der spanischen Succession, nicht mit einander übereinkommen können, weil jeder das Recht auf seiner Seite zu haben glaubt? Was ist da anders übrig, als den Rechtsstreit durch die Gewalt, d. i. durch Krieg zu entscheiden? Ich antworte, daß auch in diesem Falle, die Volksbewaffnung, und die damit verbundene Verminderung der stehenden Heere, sich als eine wohlthätige Anstalt bewähren wird. Denn nun werden die Häupter der Staaten sich doch nicht so schnell zum Kriege entschließen, und nicht so zufahren, um sich Recht zu verschaffen. Sie werden zur Behauptung ihrer Rechte doch nicht die ganze Bevölkerung

ihrer Länder aufbieten, d. i. einen National-Krieg anfangen, und die Existenz ihrer Staaten aufs Spiel setzen wollen. Denn wenn einmal in allen Staaten die Volksbewaffnung eingeführt ist: so ist ein jeder Krieg ein Nationalkrieg, wenigstens kann er leicht in einen solchen ausarten; und welcher Monarch, wenn er noch einen Funken von Verstand und Klugheit hat, wird sich nicht mehr als einmal besinnen, ehe er einen Krieg anfängt, der sein ganzes Reich in einen so gewaltsamen Zustand versetzen, und ihm selbst verderblich werden kann? Uebrigens wäre allerdings in solchen Fällen, ein Staatenbund und ein Bundesgericht die beste Anstalt, um Streitigkeiten zwischen Staaten, wovon jeder das Recht auf seiner Seite zu haben glaubt, zu entscheiden. Daher habe ich oben gesagt, daß mein Vorschlag mit dem Projecte des Abbé de St. Pierre wohl bestehen könne.

§. 52.

Von den Schwierigkeiten und Inconvenienzen, die mit der Volksbewaffnung verbunden seyn werden, sage ich nicht viel, denn welche große Anstalt hat nicht ihre Schwierigkeiten und Nachtheile? Genug, daß ihre Möglichkeit durch die bereits in einigen Staaten geschehene Realisirung derselben bewiesen, und ihre Vortheile überwiegend sind. Wenn nur der zehnte Theil von dem, was die großen stehenden Heere kosten, darauf verwendet wird; so wird das schon hinreichen, diese Anstalt zu errichten, und sie zu einer gewissen Vollkommenheit zu bringen. Das Volk wird sich freilich anfangs darüber, wie über alles, was ihm einen gewissen Zwang anthut, beschweren, und mancher Bauer wird an den Sonn- und

Feiertagen lieber ins Wirthshaus gehen als exerciren: allein auf unvernünftige Klagen wird eine weise und kräftige Regierung keine Rücksicht nehmen, und wenn sie in Ruhe-störende Aeusserungen und Handlungen ausbrechen, sie zu bestrafen wissen. Nach dem Exerciren kann der Bauer immer noch ins Wirthshaus gehen, wo ihm der Wein besser schmecken wird, als wenn er den ganzen Nachmittag in der Langenweile daselbst zubrächte. Ich setze aber voraus, daß das Volk auf eine liberale Art behandelt, und zwar die Disciplin streng gehandhabt, dabei aber aller unnöthige Zwang, und alle pedantische Pünktlichkeit vermieden wird. Man hat allgemein versichert, daß in dem letztern Kampfe mit Frankreich, die preußische Landwehr sich eben so gut, wie die regulären Truppen geschlagen, und das meiste zu den Siegen der preußischen Heere beigetragen hat. — Die Eintheilung der Volksbewaffnung in die Landwehr und den Landsturm ist sehr gut ausgesonnen, da auf solche Art, nicht die ganze Streitkraft einer Nation in einer beständigen Spannung erhalten, und doch der Zweck der Volksbewaffnung erreicht wird.

§. 53.

Das sicherste und am wenigsten kostspielige Mittel, den ewigen Frieden herbeizuführen, wäre nun freilich, wenn die Menschen, und besonders die Beherrscher der Staaten, sich nach der Ermahnung des Apostels Pauli *) beflissen:

„das ungöttliche Leben, und die weltlichen Lüste zu verleugnen, und züchtig, gerecht, und gottselig zu leben in dieser Welt.“

---

*) Tit. c. 2. v. 12.

Mancher, der dieses lieset, wird vielleicht darüber lachen, daß, nachdem ich von Föderalität der Staaten, von Bundesgerichten, von Volksbewaffnung u. s. w. geredet habe, ich am Ende mit einem Spruch aus der Bibel komme, und zur Moral und Religion meine Zuflucht nehme. Allein ich handle hierin meinen Grundsätzen gemäß. Ich bin überzeugt, daß, so lange die Menschen nicht rechtlich und ethisch besser werden, kein dauerhafter Friede auf der Erde, und alle darauf abzielende Anstalten nur Palliative seyn werden. Diejenigen, die behaupten, daß die Politik von der Moral wesentlich verschieden sey, und mit derselben nichts zu schaffen habe, dürfen dem Exkaiser Napoleon keinen Vorwurf machen, daß er List und Gewalt für die einzig-ächten politischen Kunstgriffe hielt, um die Menschen zu regieren: ja, sie dürfen sich nicht einmal vor den Tigern und Wölfen einen Vorzug beilegen, ausser etwa, daß sie diese Thiere an Gewalt und List übertreffen. Vielleicht denkt mancher: „ich wollte gern gerecht gegen Andere seyn, wenn nur Andere es auch gegen mich wären: allein so lange ich hiervon nicht überzeugt bin, so will ich Andere zu meinem Vortheil zu überlisten und zu überwältigen suchen; denn ist es nicht, wie Rousseau sagt, eine Art von Narrheit, mitten unter Narren weise seyn zu wollen?“ — Ich kann aber dieser scheußlichen Lehre nicht beipflichten, und ich habe keine so schlimme Meinung von der menschlichen Natur, daß ich alle Hoffnung aufgeben sollte, daß es mit dem menschlichen Geschlechte nach und nach besser werden wird.

Briefe

über

den Riesenplan der Neufranken,

im Jahr 1796.

von

einem unpartheyischen Beobachter.

(Zweite Auflage.)

Erster Brief.

St * * den 18 Jul. 1796.

M. F.

Sie glauben also auch steif und fest an die Ausführbarkeit, oder gar an die nahe Ausführung des Riesen-Planes, den die Neufranken formirt haben, in das Herz der österreichischen Staaten einzudringen, und dem Kaiser keine andere Wahl zu lassen, als entweder einen schimpflichen Frieden zu unterzeichnen, oder Kronen und Scepter zu verlieren. Es ist freilich alles möglich; und es kann nicht unter die schlechterdings unmöglichen Dinge gerechnet werden, daß die französische Armee in Luftballonen nach Wien fliege, daselbst die ganze kaiserliche Familie gefangen nehme, und sie mit sich, wieder in Luftballonen, nach Paris führe. Da wir aber die Sachen in dieser sublunarischen Welt nicht nach bloßen Möglichkeiten, sondern nach Wahrscheinlichkeiten beurtheilen müssen; so lassen Sie mich nun, anstatt den Riesenplan der Neufranken anzustaunen, kaltblütig untersuchen, ob

die Franzosen sich vernünftiger Weise einen glücklichen Erfolg von ihrer gegenwärtigen Unternehmung versprechen können. — Ich werde hiemit in meinem nächsten Briefe den Anfang machen, damit Sie indessen Zeit haben, über die Sache selbst ein wenig nachzudenken.

Ich bin ꝛc.

Zweiter Brief.

St * * den 30 Jul. 1796.

M. F.

Ich bin nicht vom Kriegs-Metier: aber ich habe immer sagen hören, daß, wenn eine Armee in ein feindliches Land eindringt, sie keine vom Feind besetzte Festung im Rücken lassen soll, ohne wenigstens ein hinlängliches Corps d'Armee davor stehen zu lassen. Diesen Fehler machen aber gegenwärtig die französischen Armeen, indem sie in Schwaben und Franken eindringen, und die vier Festungen Mainz, Mannheim, Philippsburg und Ehrenbreitstein hinter sich lassen. Die letztere Festung allein wird etwas ernstlich von ihnen belagert: die übrigen entweder gar nicht, oder schwach, so schwach, daß die Besatzung vnn Philippsburg sie schon gegenwärtig in der ganzen umliegenden Gegend neckt, und einen französischen Kriegscommissär nach dem andern aufhebt.

Die Neufranken wagen wirklich weit mehr als die Alliirten im J. 1792. bei ihrem Einfall in Champagne. Jene nahmen doch die Festungen Longwy und Verdün weg, die ihnen hernach bei ihrem Rück-

zug wohl zu statten kamen. Eben so bahnten sie sich hernach einen Weg in die französischen Niederlande, indem sie Valenciennes, Condé u. s. w. wegnahmen. Gleichwohl mußten sie den Fehler hart büßen, daß sie das auf der Seite gelegene Lille (das freilich eine härtere Nuß aufzubeißen war) nicht erobert hatten.

Die französische Rhein- und Mosel-Armee marschirt gegenwärtig unter der Anführung des Generals Moreau, dem Anscheine nach siegreich, durch Schwaben der Donau zu, und die österreichische zieht sich langsam vor ihr zurück. Eben so scheinbar siegreich zieht die Sambre- und Maas-Armee unter Jourdan durch Franken, um sich mit jener an der Donau zu vereinigen. Aber lassen Sie nun, (welches doch immer möglich ist,) entweder Moreau oder Jourdan geschlagen werden; so hat jener kein Loch mehr, als Kehl und etwa Hüningen, um durchzuschlüpfen; und dieser muß wieder bis nach Neuwied und Düsseldorf zurückgehen, um einen festen Punkt zu bekommen, wo er sich setzen und halten kann. Einmal, die Neufranken haben nur das Siegen, nicht aber auch das Besiegtwerden in ihre Rechnung genommen; welches zwar ihrem Muth, aber ihrer Klugheit wenig Ehre macht. Meine Reflexion erhält noch ein stärkeres Gewicht, wenn man erwägt, daß, je weiter die französischen Armeen vorrücken, desto beschwerlicher und mißlicher wird für sie die Zufuhr aller Kriegsbedürfnisse, besonders der Munition. Lassen Sie nur ein kleines Corps kaiserlicher Truppen sich zwischen den Rhein und die Donau setzen; so ist ihnen die Zufuhr der Munition abgeschnitten: und was

das Schlimmste ist; so können sie sich solche durchs Rauben und Plündern, (ihre gegenwärtige große Ressource!) nicht verschaffen.

Ich bin ꝛc.

Dritter Brief.

St** den 10. Aug. 1796.

M. F.

Die Neufranken haben bisher lauter isolirte Theile von der österreichischen Monarchie angegriffen, und durch ihre Uebermacht erobert. Was besonders Belgien betrifft; so ist dieses Land nicht nur von allen übrigen Provinzen der österreichischen Monarchie abgesondert, sondern auch sehr entfernt davon; hingegen berührt es Frankreich nach seiner ganzen Länge. Bei einer solchen Lage, und da die Franzosen ihre Waffenplätze in der Nähe hatten, war es eben kein Wunder, wenn sie durch Aufstellung und Aufopferung immer neuer Armeen, die Oesterreicher endlich aus Belgien verdrängten, und solches eroberten. Aber nun wollen sie den österreichischen Staatskörper da angreifen, wo er, wie eine feste Masse, in allen seinen Theilen zusammenhängt. Dieß macht einen großen Unterschied, und ist ein neuer Grund, ihnen keinen glücklichen Erfolg für ihren gegenwärtigen Riesenplan zu prophezeihen. Schon die Annäherung der kaiserlichen Armee gegen die österreichischen Provinzen ist für diese ein eben so günstiger, als für die Neufranken ungünstiger Umstand. Wie leicht und schnell kann nun der Kaiser den Abgang bei seinen Armeen er-

setzen; wie schwer und langsam hingegen wird solches bei den französischen Armeen geschehen! Diejenigen, die den Kaiser für verloren halten, müssen gar nicht hieran denken, und diesen wesentlichen Unterschied ganz übersehen. Lassen Sie also die Neufranken bis nach Wien kommen, (sie sind aber noch sehr weit davon entfernt;) wird alsdann der Kaiser überwunden, und die österreichische Monarchie über den Haufen geworfen seyn? — Ja, wenn Wien, wie Paris, der Sitz eines noch nicht genug befestigten National-Convents wäre; so wäre es vielleicht noch verzeihlich, sich einem solchen Traume zu überlassen. Aber die österreichischen Staaten werden von einem Monarchen regiert, der in dem ungestörten Besitz seiner ganzen Autorität ist; und die Administration ist den Händen eines Ministerii auvertraut, das Festigkeit in seinen Grundsätzen und Standhaftigkeit in seinem Charakter hat. Hernach sind die österreichischen Unterthanen nicht vom Revolutionsschwindel ergriffen, wie die Neufranken. Ein jeder sieht sich vielmehr als einen Bestandtheil der großen österreichischen Monarchie an, und indentificiret sich einigermaßen mit derselben. Eine solche Monarchie mit ein Paarmal hunderttausend Mann, denen beinahe eben so viel entgegenstehen, in Einem Feldzug umstoßen, eine solche Nation unterjochen zu wollen, kann nur Waghälsen und Schwindelköpfen einfallen, dergleichen Ihre Neufranken sind.

Ich bin rc.

Vierter Brief.

St** den 12. Aug. 1796.

M. F.

Ich glaube, Sie fangen an, die Ausführbarkeit des Riesenplans der Neufranken ein wenig zu bezweifeln. Um Sie noch mißtrauischer gegen diesen Plan zu machen, bitte ich Sie zu bemerken, daß die Realisirung desselben von der Vereinigung dreier französischer Armeen, nämlich der Rhein- und Mosel-, der Sambre- und Maas-, und dann der Italienischen Armee abhängt. Wird nur Eine davon geschlagen, oder kann sie nicht vordringen; so ist der ganze Plan zerrüttet. Diesen drei französischen Armeen stehen aber eben so viel österreichische entgegen, die zwar nicht so zahlreich, aber ihnen an Disciplin und Kriegskunst überlegen sind: und es gehört gewiß auf Seiten der Neufranken ein bis zum Wahnsinn gehender Uebermuth dazu, um sich einzubilden, daß sie die Oesterreicher überall und beständig schlagen werden. Dringen Moreau und Jourdan vor; so wird Buonaparte in den Tirolischen Gebirgen stecken bleiben: gelingt es aber diesem, durchzudringen; so werden jene irgendwo den Kopf verstoßen. So will es das Kriegsglück, und so ist es noch bei allen complicirten Kriegs-Operationsplanen gegangen.

Aus allem bisherigen wird nun jeder nachdenkende Kopf, mit Hülfe des bloßen gesunden, durch Erfahrung und Geschichte ein wenig geübten Menschenverstandes, den Schluß ziehen, daß die österreichische Monarchie sich gegenwärtig in keiner so bedenklichen

Krise befinde, wie viele glauben, welche die Sache nur oberflächlich ansehen, und sie vielleicht nach dem Geräusch, das die Neufranken gegenwärtig bei uns machen, nach ihren Großsprechereien, oder gar nach ihren Gewaltthätigkeiten und Excessen beurtheilen. (a)

Ich bin ꝛc.

Fünfter Brief.

St** den 15. Aug. 1796.

M. F.

Gestehen Sie nur mit Beschämung, daß die Neufranken, von denen Sie so viel Gutes und Schönes erwarteten, sich bei uns auf die unwürdigste und schändlichste Art betragen. Nachdem wir mit ihnen einen Waffenstillstand unter ziemlich harten Bedingungen geschlossen haben, in welchem uns Sicherheit der Personen und des Eigenthums versprochen worden ist, plündern sie unser Land von einem Ende zum andern aus, mißhandeln unsere Landsleute, und schänden ihre Weiber und Töchter. Sie selbst, mein Freund, haben, wie ich höre, unterweges als Sie nach M... giengen, Ihre Uhr, Ihr Geld, und, was für einen Fußgänger kein geringer Verlust ist, Ihre Schuhe verloren: denn auf Schuhe und Stiefel machen die Neufranken besonders Jagd, da der größte Theil von ihnen den schwäbischen Kreis entweder barfuß, oder mit zerrissenen Schuhen und Stiefeln betreten hat. In den Städten und Schlössern ist man vor ihren Räubereien noch einigermaßen sicher, wiewohl man sich auch da loskaufen muß: aber die Be-

wohner der Dörfer, der Weiler, der Höfe, der Mühlen werden von diesen bewaffneten Bettlern auf das grausamste mißhandelt und beraubt. So schonen die Neufranken der Hütten, und führen nur mit den Schlössern Krieg! So fraternisiren sie mit andern Nationen! — Das letztere Wort muß künftig in dem Neufränkischen neologischen Wörterbuch so definirt werden:

„Fraterniser avec les habitans des autres pays, c'est les piller, les maltraiter, et violer leurs femmes et leurs filles.“

Ich bin rc.

Sechster Brief.

St** den 16. Aug. 1796.

M. F.

Einige Personen wollen die Plünderungen der Neufranken dadurch entschuldigen, daß sie von der französischen Republik keinen Sold bekommen. Allein das beweiset bloß, daß die gegenwärtigen Gewalthaber in Frankreich sich alle Mittel erlauben, den Krieg fortzusetzen, nicht aber, daß die französischen Truppen zu entschuldigen sind. Warum lassen sich diese auf den Raub ausschicken? Warum steht nicht eine ganze solche republikanische Armee auf, und sagt dem Direktorio: „wenn ihr uns nicht bezahlen könnt oder wollt; so laßt uns zu Haus, um uns ehrlich von unserer Hände Arbeit zu nähren, und nicht die Verachtung, den Haß und die Verwünschungen anderer Völker auf uns zu laden!“ — Aber nein; es

ist den Neufranken mit dem Plündern gedient, wie dem Dieb mit dem Stehlen, dem Räuber mit dem Rauben, und dem Bettler mit dem Betteln; denn dadurch erwirbt man sich ohne viele Mühe in kurzer Zeit mehr, als durch das Arbeiten. Ihr gerühmter Freiheits-Enthusiasmus ist nichts anders als die Raubsucht.

Ich bin ꝛc.

Siebenter Brief.

St** den 17. Aug. 1796.

M. F.

Sie beschuldigen mich mit Unrecht einer Inconsequenz in meinen Urtheilen über die französische Nation. Ich habe an dieser Nation nie alles gelobt, aber freilich auch nicht alles getadelt. Ich habe immer ihre schöne Litteratur bewundert, und bewundere sie noch. Eben so habe ich sie immer für eine der tapfersten Nationen in Europa gehalten; und dafür halte ich sie noch. In ihrem Charakter fand ich, neben dem Leichtsinn, einen Zug von Liebenswürdigkeit, wodurch sie sich vor allen andern Nationen auszeichnet: doch setzte ich diesen ihren Vorzug eigentlich nur in das Jahrhundert Ludwigs XIV. wo ihre Cultur in der schönsten Blüthe stand; und ich fügte ausdrücklich hinzu, daß eben dieser Anstrich von Liebenswürdigkeit bei einer corrumpirten Nation leicht die Maske der Verstellung, und das Vehikel des Betruges werden könne. Endlich bemerkte ich aus der Geschichte, daß die französische Nation von jeher eine

Art von Despotismus in Europa ausgeübt hat. So beurtheilte ich vor zehn Jahren die französische Nation. — Aber nun wollen wir sehen, ob nicht Sie, mein Freund, den Vorwurf der Inconsequenz, oder einen noch schlimmern in Ansehung der Franzosen verdienen. Ehmals fanden Sie die französischen Meisterwerke vom Jahrhundert Ludwigs XIV. wässericht und fad: und nun lesen Sie die ausschweifendsten Produkte des neufränkischen Republikanischen Geistes mit einer Art von Entzücken. Ehmals nannten Sie die Franzosen nicht anders als das Französlein, und glaubten, ein österreichisches oder preußisches Husarenregiment wäre hinreichend, eine ganze französische Armee davon zu jagen. Aber „nun sind die Neufranken unüberwindlich; niemand kann ihnen widerstehen; es bleibt dem besiegten Europa nichts übrig, als sich der neufränkischen Republik zu Füßen zu werfen, und sich von ihr den Frieden diktiren zu lassen. So springt man in seinen nicht genug geprüften Urtheilen von einem Extreme zum andern. So wird der Zwerg auf einmal ein Riese: jenen hatte die von dem deutschen Nationalstolze getäuschte Imagination gebildet; diesen bildet eben diese, nunmehr von Furcht und Schrecken betroffene, und vielleicht gar von dem Demokratismus angesteckte Imagination. Dieser Zwerg und dieser Riese sind in den Augen der kaltblütig-urtheilenden Vernunft nichts als eine tapfere, mit großen Hülfsquellen versehene Nation, die bisher, um ihren zahlreichen Feinden zu widerstehen, alle ihre Kräfte angestrengt hat, und nun, von dem Bewußtseyn begangener großer Nationalverbrechen, und von der

Furcht vor der Rache der beleidigten Mächte Europens, wie von Furien gepeitscht, sich mit Wuth und Verzweiflung wehrt. (b.)

Ich bin ꝛc.

Achter Brief.

St** den 18. Aug. 1796.

M. F.

Sie haben mir in Ihrem letztern Schreiben von den Neufranken einige Züge von Großmuth erzählt, die mich gar nicht erbaut haben. Die schöne Großmuth, wenn man einem armen Mann alles genommen hat, und man giebt ihm hernach wieder so viel zurück, daß er mit seiner Familie nicht Hungers sterben darf! Lieber rechnen Sie den Neufranken auch das zur Großmuth an, daß sie Ihnen ohnlängst nach geraubtem Geld, Uhr und Schuhen, das Leben gelassen haben: Das Leben ist ja bekanntermaßen das kostbarste, was ein Mensch in dieser Welt hat. — A propos der großmüthigen Räuber: hätten Sie vor einigen Jahren bei Beklatschung eines gewissen Stücks auf der hiesigen Schaubühne geglaubt, daß wir dergleichen Räuber so bald in natura bekommen würden? — So anticipirt das Genie die Natur, und präludirt ihren Producten durch die Geschöpfe seiner Einbildungskraft! — (c.)

N. S. So eben komme ich von Lesung eines französischen Kriegsberichts her, und ärgere mich über den neufränkischen Calender. Der verwünschte Thermidor, Fructidor; der verwünschte Primidi,

Septidi, Dekadi, und wie die Namen alle heißen. Man weiß ja gar nicht mehr, wo man mit der Zeitrechnung daran ist. Wie klein ist eine Nation, die in der bisherigen Einrichtung der Dinge, wodurch die wechselseitige Communication der Europäer befördert wurde, Veränderungen macht, durch welche nichts gewonnen ist, sondern nur Verwirrungen angerichtet werden. Wenn ein Schriftsteller dergleichen Neuerungen macht oder vorschlägt, so kann man ihm solches verzeihen: denn die Schriftsteller glauben nun einmal, neu seyn zu müssen, es koste, was es wolle. Aber eine große Nation sollte sich zu solchen Kindereien nicht herabwürdigen. (d.) Ein anders ist, wenn man in einem Lande überall gleiches Gewicht und gleiches Maaß einzuführen sucht. Die Sache hat auch ihre Schwierigkeiten, aber doch einen reellen Nutzen. — Eine schwäbische Reichsstadt soll, als man ihr einen auswärtigen Calender aufdringen wollte, gesagt haben, man solle ihr ihren allein-seligmachenden Calender lassen: und ich möchte den Neufranken sagen, sie sollen mit ihrem neuen Calender zum T** gehen.

Ich bin rc.

Neunter Brief.

St** den 19. Aug. 1796.

M. F.

Sie fragen mich, warum ich der französischen Revolution so feind sey. — Ich will es Ihnen kurz sagen. Ohne jetzo von den Greueln zu reden, womit

die französische Nation ihre Staatsumwälzung befleckt, und zu einem Gegenstande des Abscheues aller Menschen, die noch einen Funken von Moralität haben, gemacht hat, liebe ich überhaupt die Revolutionen nicht; und zwar aus dem ganz einfachen Grunde, weil sie das Werk der Leidenschaften sind, und die Leidenschaften in Sachen, die eine so ruhige Ueberlegung erfordern, wie die Verbesserung eines Staats, nichts Gutes bewirken können. Niederreissen können sie wohl, aber wiederaufbauen können sie nicht. Als die Pariser Sans-Cüllotten die Bastille niederrissen, dachten die Thoren nicht daran, wie viel Kunst, Zeit und Aufwand die Errichtung eines so großen Gebäudes gekostet hatte; und noch größere Thoren waren sie, daß sie glaubten, der Despotismus sey zerstört, wenn das Gebäude, wo seine Opfer eingesperrt wurden, zerstört sey. — Sie werden sagen: „es muß doch mit dem Niederreissen der Anfang gemacht werden, damit man hernach einen neuen Grund legen, und ein neues Gebäude darauf errichten könne.“ — Ja; wenn das Gebäude gar keinen Grund hat, und den Einsturz droht. Ich behaupte aber, daß keiner unserer europäischen Staaten in diesem Fall ist, und daß selbst Frankreich nicht darin war. Ich weiß wohl, daß man heutzutage gar zu geneigt ist, die alten politischen sowohl, als theologischen und philosophischen Systeme als grundverdorben vorzustellen, und daß ein jeder sich berufen glaubt, die Hand ans Niederreissen zu legen. Aber nichts beweist mehr, wie viel Kunst und Weisheit in diesen alten Systemen ist, als die mißlungenen Unternehmungen derjenigen, die sie niederreissen, und dann neue von

ihrem Machwerk an ihre Stelle setzen wollen. (e.) Gerade am Grund fehlt es diesen neuen Systemen: und bei den politischen ist dies um so natürlicher, weil bei diesen die Festigkeit des Grundes das Werk der Zeit ist: Ja, merken Sie es wohl, das Werk der Zeit; denn ein nach einer philosophischen Theorie errichteter und organisirter Staat ist ein Feenschloß in der Luft. — Selbst dem französischen Staat hätte ohne Revolution durch einen Kopf, dem hunderttausend Arme zu Gebot standen, das ist, durch einen König oder seinen Minister geholfen werden können, wenn sie es recht angegriffen hätten. Aber wenn ein König einmal zwölfhundert Köpfe, (wovon nicht zwei unter einen Hut gehen;) unter einem Dach versammelt; dann ist er und der Staat verloren.

Ich bin ꝛc.

Zehnter Brief.

St** den 20. Aug. 1796.

M. F.

Die Franzosen wollen Frieden, und der Kaiser will keinen. Das sagen Sie, und viel Hundert Personen sagen es. Auch höre ich gegenwärtig alle Neufranken sagen: „nous ne voulons que la paix; nous ne combattons que pour la paix.“ Freilich wollen die Neufranken Frieden: aber was für einen? — Einen Frieden, worin ihnen Belgien, das linke Rheinufer, Savoyen, Mayland u. s. w. abgetreten, von England alles, was es über

sie erobert hat, zurückgegeben, Holland in ihren Händen gelassen, und der Himmel weiß, was noch weiter zugestanden und eingeräumt wird. So einen Frieden wollen freilich der Kaiser und England nicht; und sie wollen lieber den Krieg mit der äußersten Anstrengung fortsetzen, als einen solchen Frieden unterzeichnen. Ihnen, mein Freund, und tausend andern Personen ist es freilich gleichgültig, wer Belgien, wer das linke Rheinufer, wer Holland, wer Savoyen, wer Mayland, wer Martinique, wer das Cap u. s. w. hat: Sie calculiren höchstens, wer Ihnen den Zucker und Caffé am wohlfeilsten verkaufen wird. Aber bemerken Sie, daß es noch ein größeres Interesse giebt, als wohlfeilen Zucker und Caffé; und daß Sie weder der Kaiser, noch der König von England; weder der Fürst von Colloredo, noch Pitt sind. Dieß sind Personen, die auch ihr Interesse, ihre Ueberzeugung, ihre Einsichten, ihre Plane haben, und, was hier sehr in Betracht kommt, auf Posten stehen, die sie berechtigen, nach ihrer Ueberzeugung zu handeln, und sie in den Stand setzen, ihre Plane auszuführen. Wenn es den Neufranken ernstlich um den Frieden, wenn es ihnen allein um ihre angebetete Göttinn Freiheit zu thun ist; warum wollen sie ihre Eroberungen behalten, und noch mehrere machen? warum ziehen sie sich nicht in ihr Territorium hinter die Kette von Festungen zurück, die eine stärkere Vormauer für sie sind, als der Rhein? — „Aber, (fahren Sie fort) wir gehen über dem ewigen Kriegführen des Kaisers zu Grunde: der Kaiser selbst ruinirt sich, und England ist einem Staatsbankerott, mithin auch einer Staatsrevolution nahe. Ganz Deutsch-

land, ja ganz Europa wird endlich durch diesen unseligen Krieg eine Wüste, ein ungeheures Grab für seine Einwohner werden!" — Den Kaiser und England hätten Sie, mein Freund, aus dieser Tirade weglassen können, denn an der Erhaltung des Kaisers und Englands ist Ihnen wenig gelegen. Wirklich ist es die Sache dieser Mächte, und nicht die Unsrige, über ihre gegenwärtige und künftige Lage nachzudenken: welches sie auch ohne unsere Erinnerung thun werden. Selbst den niederrheinischen und fränkischen Kreis hätten Sie weglassen sollen: denn was kümmert Sie Maynz und Trier, und Nürnberg und Würzburg? Aber bei Schwaben, und besonders bei Würtemberg kommt unser theures Ich ins Gedränge: Wir verlieren bei diesem Krieg unser Geld, unsere Früchte, unsere Pferde und unser Vieh: unser Land wird verderbt: wir werden von den Neufranken geplündert und mißhandelt: und was uns von den Kaiserlichen wegen unsers Friedens mit Frankreich bevorsteht, müssen wir mit Angst und Zittern erwarten. O ja, mein Freund, wir sind übel, sehr übel daran: das fühle ich so gut als Sie. Aber ich kann Ihnen gegenwärtig nichts anders antworten als: wir spielen unser Spiel, und der Kaiser das Seinige.

Ich bin ꝛc.

Eilfter Brief.

St** den 21. Aug. 1796.

M. F.

Sie glauben also, der Kaiser sey an dem gegenwärtigen Kriege Schuld? — Ich könnte Sie mit der

kurzen Antwort abfertigen, daß die Franzosen dem Kaiser, und nicht der Kaiser den Franzosen den Krieg angekündigt hat. Da es aber nicht darauf ankommt, wer einen Krieg ankündiget, sondern wer den ersten gegründeten Anlaß dazu giebt; so will ich Sie bitten, sich der Schlüsse und Operationen der ersten französischen Nationalversammlung zu erinnern. Es ist doch notorisch genug, daß diese Versammlung den 4. August 1789, also zu einer Zeit, wo noch kein Mensch an einen Krieg mit Frankreich dachte, jenes in seinen Folgen so verderbliche Decret machte, wodurch alle Feudalrechte in ganz Frankreich aufgehoben wurden. Hiedurch verloren die deutschen Fürsten, welche Besitzungen in Frankreich hatten, die darauf haftenden herrschaftlichen Rechte und Einkünfte, und die Besitzungen beinahe allen Werth für sie. Gesetzt auch, die Nationalversammlung habe die Befugniß gehabt, den französischen Adel dieser seiner Rechte zu entsetzen; so folgt hieraus nicht, daß sie solche in Ansehung der deutschen Fürsten hatte, denen diese ihre Besitzungen sammt den damit verbundenen Rechten und Einkünften, durch Tractaten gesichert waren. Der Kaiser war der Garant dieser Tractaten: er hatte also eine Verbindlichkeit, sich der beschädigten Fürsten, die sich an ihn wendeten, anzunehmen; ja seine Qualität als Reichsoberhaupt machte ihm solches zur Pflicht. — Ich weiß wohl, daß die französische Nationalversammlung von Entschädigung der Reichsfürsten mittels Geldes sprach. Allein gesetzt, daß ihr solches Ernst und möglich war, (woran ich sehr zweifle;) was würden Sie sagen, wenn Ihr Nachbar Ihnen Ihren Garten wegnähme, und hintendrein mit dem Anerbie-

ten käme, Sie dafür mit Geld zu entschädigen? Würden Sie weniger über Gewalt und Unrecht klagen, und würden Sie nicht sagen, er hätte Sie vorher fragen sollen, ob Ihnen Ihr Garten auch feil wäre? — Es giebt sogar Leute, die behaupten, Frankreich sey durch die Nothwendigkeit seiner Staatsverbesserung allein berechtigt gewesen, die Besitzungen der deutschen Fürsten in seinem Territorio so zu behandeln. Allein hier entsteht die Frage, ob die Verbesserung des französischen Staates auf keine andere Art, als durch Aufhebung aller Feudalrechte habe bewerkstelliget werden können? — Hernach; wie gefiele es Ihnen, mein Freund, wenn Ihr Nachbar, (gesetzt auch er wäre Ihr Landesherr;) um sein Gut zu verbessern, Ihren nahe gelegenen Acker wegnähme, und sein Benehmen dadurch zu rechtfertigen suchte, daß er sich in der Nothwendigkeit befinde, sein Gut zu verbessern, daß er aber solches nicht thun könne, ohne Ihren Acker ganz oder zum Theil zu besitzen? Wenn man eine solche Handlungsart rechtfertiget; so werden alle Begriffe von Recht und Unrecht verwirrt, und die Convenienz, verbunden mit der Macht, tritt an die Stelle des Rechts.

Der französische Nationalconvent gab aber dem Kaiser in der Folge, durch die scheinbar gesetzliche Ermordung des Königes, der Königin, der Madame Elisabeth, und anderer hohen, mit ihm in einem Familienverhältniß stehenden Personen, eine neue Ursache zum Krieg mit Frankreich und dessen Fortsetzung an die Hand. Wahrlich; wer mir meinen Bruder, meinen Schwager, meinen Oheim, meine Tante u. s. w. ermordete, dem stieße ich bei der näch-

sten besten Gelegenheit den Degen in den Leib, wenn ich ihn nicht vor einem Criminal-Gericht belangen könnte. In dem letztern Falle sind aber die Staaten und ihre Häupter: sie müssen sich selbst durch den Krieg Recht verschaffen, wenn sie von einem andern Staate beleidigt sind, und keine Genugthuung erhalten können. Um das Recht des Kaisers, die Ermordung der königlichen Familie in Frankreich zu rächen, mit einigem Schein zu entkräften, muß man den Satz aufstellen, daß eine fremde Macht in keinem Fall berechtigt sey, sich in die Angelegenheiten eines andern Staats zu mischen, oder daß die französische Nation das Recht gehabt habe, ihren König zu richten. Der erstere Satz ist wegen seiner Allgemeinheit falsch: denn wenn z. B. die Repräsentanten einer mächtigen Nation, (wie die Franzosen wirklich gethan haben;) Decrete machten, wodurch sie die Selbstständigkeit aller übrigen Nationen bedrohten; so wäre es lächerlich, wenn sie sagten, das gehöre zu ihren Angelegenheiten, um die sich niemand zu bekümmern habe. Der zweite Satz setzet einen andern voraus, daß nämlich die Nation über ihren Regenten sey. Ich halte dieses für eines der schädlichsten Vorurtheile, womit uns Frankreich und seine Revolution angesteckt hat. (f.) Der gewöhnliche Grund, den man für diese Behauptung anführt, ist, weil eine, zwei, drei u. s. w. Millionen Menschen mehr seyen, als Ein Mensch. Ich schäme mich fast, auf ein so seichtes Raisonnement zu antworten: und doch muß ich es thun, da es auch von gescheudten Leuten vorgebracht wird. Freilich sind 24 Millionen Menschen arithmetisch mehr als Ein Mensch, so wie 2 mehr

ist als 1; aber sind sie denn deswegen auch rechtlich mehr als Ein Mensch, d. i. hat dieser einzige Mensch gar keine Rechte und keine Vorzüge mehr, wenn er mit den 24 Millionen in Vergleichung und in Collision kommt? Wie würde es Ihnen gefallen, wenn Sie mit einer zahlreichen Familie wegen einer Erbschaft, oder mit einer Commun wegen eines Grundstücks, einen Proceß hätten, und der Richter gäbe Ihnen ohne weiteres Unrecht, weil Sie nur Einer gegen viele wären? — Nein, der Regent wird nicht von seinem Volk, es mag so zahlreich seyn, als es will, aufgewogen. Er ist der Chef davon: zwischen ihm und seinem Volke besteht ein Vertrag, kraft dessen beide gewisse Verbindlichkeiten, aber auch gewisse Rechte haben, welche keines dem andern einseitig und willkührlich entziehen kann. Ist aber der Regent nicht dem Volke subordinirt; so kann das Volk ihn auch nicht richten. Die französischen Volksrepräsentanten haben also, (wenn man es auch dahin gestellt seyn läßt, ob der König gefehlt hat, oder nicht;) eine widerrechtliche Handluug begangen, daß sie ihn gerichtet, und aufs Schaffot geschickt haben: und da diese widerrechtliche Handlung zugleich eine Vergreiffung an der Familie des Kaisers war; so hat dieser das Recht, deswegen Genugthuung zu fordern, und Krieg zu führen.

Ich bin ꝛc.

Zwölfter Brief.

St * * den 24. Aug. 1796.

M. F.

Sie sagen in Ihrem letztern Schreiben, ich rede im-

immer nur von dem Recht, das der Kaiser hatte, Krieg zu führen, und nicht davon, ob es auch politisch und räthlich gewesen sey, sich unter den damaligen Umständen mit Frankreich in einen Krieg einzulassen. Allerdings sind das zwei ganz verschiedene Fragen; denn wenn ich bei einem anzufangenden Proceß eine noch so innige Ueberzeugung von meinem Recht habe; so muß ich doch vorher noch überlegen, ob ich auch im Stande bin, ihn zu führen. Allein, mein Fr., diese Frage gehört gar nicht für uns, denn ihre Beantwortung erfordert einen Calcul, wozu uns die Data fehlen. Das war die Sache des Kaisers und seines Ministerii; so wie es ihre Sache noch gegenwärtig ist, zu beurtheilen, ob sie den Krieg fortführen können oder nicht. Nur wird ein jeder, der nicht eine gar zu starke Dosin von politischem Eigendünkel hat, geneigt seyn zu glauben, daß der Kaiser wissen muß, was er thut, und daß, weil er den Krieg fortsetzt, seine Hülfsquellen noch nicht so erschöpft seyn müssen.

Wenn Sie hernach über die bisherige Führung des Kriegs, über ein gewisses Manifest, über die Anstellung gewisser Generale, über das Betragen der Alliirten des Kaisers u. s. w. allerhand Bemerkungen machen; so bin ich darinn meistens mit Ihnen einverstanden; aber ich bleibe dabei, daß die Franzosen die Urheber des Krieges sind.

Ich bin ꝛc.

Dreizehnter Brief.

St** den 27. Aug. 1796.

M. F.

So eben kommt die Nachricht bei uns an, daß der Erzherzog Carl, nachdem er sich über die Donau zurückgezogen, und die Moreau'sche Armee ohne Widerstand hat nachfolgen lassen, mit einem Theil seiner Armee bei Ingolstadt wieder über die Donau gegangen, und nach Vereinigung mit dem Grafen von Wartensleben, die Jourdan'sche Armee bei Neumark in der Obern Pfalz überfallen und gänzlich geschlagen hat.

Ohne mich jetzo bei diesem Marsch und diesem Manövre des Erzherzogs, das die Kenner vielleicht neben die schönsten Manövres eines Türenne, und eines Friedrichs II. setzen werden, aufzuhalten, erlauben Sie mir, mein Fr., Ihnen die in meinen ersten Briefen enthaltenen Reflexionen ins Gedächtniß zu rufen. So bald hätte ich in der That selbst nicht geglaubt, daß sich die Richtigkeit derselben durch den Erfolg bewähren würde. Nun ist der Riesenplan der Neufranken gescheitert. Moreau wird nun, da Jourdan sich nicht mehr mit ihm vereinigen kann, keine große Fortschritte mehr machen: und Buonaparte, das neufränkische Kraftgenie, wird nun auch Verzicht thun müssen, seinen Riesenarm über die Tiroler Gebirge nach Wien auszustrecken.

Ich bin ꝛc.

Vierzehnter Brief.

St** den 6. Sept. 1796.

M. F.

Die Jourdan'sche Armee ist den 3ten d. M. bei Würzburg aufs neue, und zwar ungleich härter als bei Neumark, geschlagen worden, und hat eine gänzliche Niederlage erlitten. Nun ist Moreau genöthigt, sich zurück zu ziehen, denn die kaiserliche Armee wird ihm durch Schwaben in den Rücken kommen, und ihm die Zufuhr von Straßburg und Kehl her, abschneiden. Buonaparte wird zwar immer noch in die Siegstrompete stoßen, aber schwerlich weder Botzen noch Mantua bekommen: und dann werden die Neufranken eben so wenig als ihre Väter den Krankheiten in Italien unüberwindlich seyn. —

Wie groß steht der Kaiser, den man für verloren hielt, auf einmal wieder da! — Von den meisten Reichsfürsten verlassen, triumphirt er nun erst recht über seinen Feind, und ruft ihnen gleichsam von den Ufern des Rheins und der Donau zu, daß er ihren Beistand entbehren könne. — Dieses Phänomen hat übrigens, genau betrachtet, nichts, das uns so sehr in Verwunderung setzen soll: denn in Deutschland war es bisher nur der Kaiser, der Krieg führte; und die Reichsarmee kann, ihrer Organisation nach, niemals einen Ausschlag in der großen Wagschaale geben.

Frankreich glaubt viel gewonnen zu haben, daß es durch seine Politik zuerst Preussen von der Coalition abgezogen, hernach einen Reichsfürsten nach dem

andern von sich abgeschüttelt hat. Allein die Hauptfeinde liegen ihm noch auf dem Nacken; und diese sind Oesterreich, England und Rußland. Denn glauben Sie nicht, daß der Bär in Norden schlafe! — Rußland geht langsam zu Werk; das ist wahr: aber es mißt die Größe seines Plans, ehe es zur Ausführung schreitet; und es bereitet vielleicht in der Stille den letzten Schlag, wodurch dieser Krieg geendiget werden wird. (l.)

Ich bin ꝛc.

Funfzehnter Brief.

St** den 10. Sept.

M. F.

Um den Sieg bei Würzburg vollkommen, und in seinen Folgen recht wichtig zu machen, soll das Landvolk in Franken und auf dem Spessart vieles beigetragen haben. Auch bei uns in Schwaben ist die Erbitterung des Landvolkes gegen die Neufranken aufs höchste gestiegen, und wehe ihnen, wenn sie geschlagen werden! — Aber sie haben es auch gar zu arg gemacht, und fahren fort, es arg zu machen.

Sehen Sie, wie in der moralischen Welt das Gift immer sein Gegengift neben sich hat. Die französische Republik, indem sie ihre Armeen entweder gar nicht oder schlecht bezahlt, und sie auf Kosten der Einwohner des Landes, wo sie stehen, unterhält, gewinnt allerdings in Ansehung ihrer Finanzen, und ist im Stand, den Krieg fortzuführen. Sie verschafft sich eben dadurch eine Art von Ueberlegenheit über den Kaiser, der bisher in den Ländern, wo seine

Armeen standen, den Einwohnern alles in den cursirenden Preisen bezahlt hat. Die Plünderungen, welchen die französischen Generale nicht ernstlich Einhalt thun, verschaffen durch den Reiz, den sie dem Kriegs-Metier in den Augen einer verdorbenen Nation geben, der Republik zugleich den Vortheil, daß sie immer Leute genug bekommt, um ihre Armeen zu recrutiren. Aber diese abscheuliche Methode, Krieg zu führen, zerstört sich am Ende selbst. Die Einwohner der Länder, wo die Neufranken durchpassiren oder verweilen, sehen in ihnen nicht nur beschwerliche Gäste, die nichts bezahlen, sondern auch grausame Räuber, die ihnen das Bajonet auf die Brust setzen, um den letzten Heller aus ihnen herauszupressen. Sie behandeln sie daher auch, wie man Räuber behandelt: sie lauern ihnen bei Nacht in den engen Pässen, in den Wäldern auf, und schlagen sie todt, oder pürschen sie weg, wie man das Wild wegpürscht. Die Obrigkeiten ermahnen sie zwar, sich nicht zu wehren, wenigstens ja keinen Neufranken todtzuschlagen, sondern ihn, wenn er plündere, fein ordentlich, mit den Zeugen der Plünderung, in das französische Hauptquartier zu führen, damit er daselbst durch ein kriegsgerichtliches Urtheil bestraft werde. Allein das Landvolk kann sich mit diesen weitläuftigen Proceduren, wobei es eine kostbare Zeit verliert, und die so leicht eludirt werden können, nicht abgeben. Es sagt vielleicht, in der Verzweiflung über unerträgliche Gewaltthaten, zu seiner Obrigkeit: „Ihr habt gut reden; ihr sitzt in Schlössern, oder in wohlverwahrten Städten, wo ihr sicher seyd; wenn ihr uns nicht gegen Plünderungen und Gewaltthätigkeiten beschützen wollt

oder könnt; so bleibt uns nichts übrig, als die Selbsthülfe." — So finden nun die Neufranken überall, wo sie hinkommen, Feinde: sie sind nirgends sicher; und wenn sie dem Schwerte der Oesterreicher entgangen sind; so fallen sie unter den Dreschflegeln und Prügeln der Bauern. In diese ist nun auch etwas von dem edeln Enthusiasmus der Neufranken, der Raubsucht gefahren: denn sie wissen wohl, daß sie bei einem erschlagenen Franzosen Geld finden werden, das sie dann mit desto größerm Rechte sich zueignen zu dürfen glauben, da es ihren Landsleuten geraubt worden ist.

Ich bin rc.

Sechszehnter Brief.

St * * den 12 Sept. 1796.

M. F.

Die Neufranken haben durch ihren Einfall in Schwaben ungleich mehr verloren, als gewonnen: und zu ihrem Verlust muß hauptsächlich die Umstimmung der öffentlichen Meinung in Ansehung ihrer, gerechnet werden. Unsere Bauern, die zwar so gut lügen können, als die Neufranken, die aber noch nicht wissen, daß so viele gedruckte Lügen in die Welt hinausgeschickt werden, haben bisher die Zeitungen, worin so viel Schönes von der französischen Revolution gesagt worden, begierig verschlungen, und geglaubt, in Frankreich habe das goldene Zeitalter angefangen, und werde nun auch zu ihnen kommen. Viele haben daher in den Neufran-

ken ihre Erretter erwartet, die ihnen Freiheit und Gleichheit mitbringen, und dabei, wie sichs von selbst versteht, alles hübsch bezahlen würden. Aber siehe! die Neufranken kommen, und fressen und saufen, und bezahlen nichts. Sie nehmen, was sie finden; und was sie nicht brauchen können, verderben sie. Sie mißhandeln die Leute aufs grausamste. Sie schänden die Weiber und Töchter u. s. w. Nun sieht unser Volk, daß die gerühmte Freiheit der Neufranken darin besteht, daß sie bei uns alles thun dürfen, was ihnen beliebt, und die gerühmte Gleichheit darauf hinausläuft, daß keiner von uns nichts mehr habe; wo wir dann freilich einander alle gleich seyn werden. Kurz; unser Volk sieht ein, daß es von den Neufranken geprellt ist: und dies ist ein neuer Grund der Erbitterung gegen sie. (g.)

Ich bin rc.

Siebenzehnter Brief.

St** den 16. Sept. 1796.

M. F.

Sie haben also schon erfahren, daß die Kaiserlichen wieder Meister bei uns sind, nachdem sie alle hier und in der umliegenden Gegend befindliche Franzosen weggefegt haben. Sie bemerken hierbei, daß das sehr schlimm für uns sey, da wir mit den Neufranken einen Waffenstillstand, und wahrscheinlicher Weise nunmehr auch einen Frieden geschlossen haben. Ich weiß nicht, mein Fr., was gegenwärtig gut oder schlimm für uns ist. Da wir ganz von den Umstän-

den abhängen; so müssen auch die Umstände und weitere Begebenheiten über unser Wohl und Weh entscheiden. Wir können nichts thun, als uns ganz passiv verhalten, und — bezahlen. Aber lassen Sie mich einige Betrachtungen über unser politisches System anstellen.

Wenn ein kleiner Staat mit zwei bis drei mächtigen Nachbarn umgeben ist; so ist seine natürliche Politik, sich zu bemühen, mit einem jeden gut auszukommen. Allein das geht nur an, so lange diese Mächte selbst gut mit einander auskommen, und im Frieden sind. Entsteht ein Krieg zwischen ihnen; so kommt der kleine Staat ins Gedränge, weil er nicht im Stand ist, seine Neutralität respectiren zu machen. Aber noch schlimmer ist er daran, wenn er mit einem seiner mächtigen Nachbarn in einem besondern Verhältniß steht, wodurch er einigermaßen gezwungen ist, an den Kriegen desselben Theil zu nehmen.

Dieß ist der Fall des kleinen Würtembergischen Staats. Seine zwei mächtige Nachbarn sind Oesterreich und Frankreich: (denn Preußen ist zu entfernt, und berührt ihn im fränkischen Kreis in zu wenigen Puncten, als daß es zu seinen Nachbarn könnte gerechnet werden.) Da nun der Chef der österreichischen Monarchie zugleich das Oberhaupt des deutschen Reiches ist, und gewöhnlich die Kriege, die er mit Frankreich führt, Reichskriege sind oder werden; so wird ein Herzog zu Würtemberg, zu Folge seiner Reichsständischen Verpflichtung, ein Feind von Frankreich, er und sein Land mögen wollen oder nicht: und er und sein Land haben alsdann von einem so mächtigen Nachbar alles zu befürchten.

So oft dieser Fall eintritt; fühlen wir uns natürlicherweise unglücklich, und wünschten, vom Reichsverbande frei zu seyn. Wir vergessen alsdann die Vortheile, die uns dieses Reichsverband gewährt hat. Wir denken nicht daran, daß wir ohne dasselbe den Erbvergleich von 1770, jenes Palladium der würtembergischen Freiheit, nicht würden erhalten haben; ja, daß, wenn der Erzherzog von Oesterreich nicht zugleich der Kaiser wäre, Würtemberg vielleicht schon längstens eine Provinz des österreichischen Staats würde geworden seyn. Es wäre freilich bequem, nur die Vortheile einer Conföderation zu genießen, ohne mit dem Haupte derselben, und den übrigen Bundesgenossen, die Gefahren theilen zu dürfen. Allein Sie werden mir gestehen, daß eine solche Forderung sehr egoistisch und höchst unbillig ist. (h.) „Aber (sagen Sie;) Würtemberg hat ja bisher seine Schuldigkeit gethan; es hat in diesem Kriege Millionen aufgewendet; es hat sein Kreis-Contingent gestellt, so gut es konnte; es hat ausgeharret, bis alle übrigen Reichsstände aus dem Kriege geschieden waren, und kein Reichskrieg mehr existirte; es hat erst alsdann einen Waffenstillstand mit Frankreich geschlossen, als die französische Armee schon einen Theil seines Territorii eingenommen und besetzt hatte. — Daß der Rhein bei Kehl, daß der Kniebiß auf dem Schwarzwald von den Kreistruppen nicht besser vertheidigt worden, ist uns leid genug, aber nicht unsere Schuld. — Hätten wir uns denn umsonst, und selbst ohne Nutzen für den Kaiser, aufopfern sollen, und hätten die Neufranken, wenn wir uns nicht mit ihnen abgefun-

den hätten, uns nicht alles nehmen, und uns gänzlich zu Grunde richten können?" —

Das können wir allerdings zu unserm Vorstande anführen. Aber nun kommen die wieder Meister gewordenen Kaiserlichen, und argumentiren folgendermaßen: „Habt ihr den Franzosen, die unsre und des Reichs Feinde sind, zu Folge eines Vertrags, Geld, Pferde, Früchte, Schuhe und Vorspann umsonst geliefert, und Kost und Quartier umsonst gegeben; so könnet ihr wohl auch etwas für uns thun. Euer Geld, eure Pferde und eure Schuhe, (außer denjenigen, die für die Franzosen bestimmt sind;) wollen wir nicht; denn Gottlob! so ganz entblößt von allem, wie die Neufranken von ihrem Directorio in die weite Welt hinausgeschickt werden, hat uns unser Kaiser nicht in den Krieg geschickt. Aber eure Früchte müßt ihr uns wahrlich wohlfeiler, als bisher, und auf Borg geben, sonst ist die Parthie zwischen uns und den Franzosen gar zu ungleich. Wir wollen euch bezahlen, so viel und wann wir können. Von den Neufranken habt ihr gar nichts mehr zu erwarten, als daß sie euch betrügen, daß euch die Augen übergehen, und euch vollends die Haut über die Ohren abziehen." Diese Argumentation von Seiten des Siegers, ist schwer zu beantworten.

Ich bin rc.

Achtzehnter Brief.

St** den 20. Sept. 1796.

M. F.

Nein; ich kann nicht glauben, daß uns der Kaiser verderben werde. Er sieht wohl, daß wir aus Noth, (die freilich unsere Furcht ein wenig vergrösserte;) so gehandelt haben, nachdem wir uns von den Neufranken haben düpiren lassen. Ja, ich wiederhole es, mein Fr., düpiren lassen: denn haben nicht Sie und tausend andere Personen geglaubt, die Neufranken werden uns den Frieden auf dem Teller bringen, wenn wir sie recht schön darum bitten würden; und hat man nicht tauben Ohren geprediget, wenn man das Gegentheil behauptet hat?

Unserm Publico ist es schwer recht zu machen. Der verstorbene Herzog Ludwig Eugen, (ein Fürst, der die gewissenhafte Erfüllung seiner Reichsständischen Pflichten für die einzig-ächte, wenigstens für die sicherste und beruhigendste Politik hielt;) wollte aufrichtig den Frieden, aber nur auf dem constitutionellen Wege, d. i. in Verbindung mit Kaiser und Reich: und nun hieß es, er sey nicht Würtembergisch, sondern Kaiserlich (als wenn man nicht beides zugleich seyn könnte.); der gegenwärtige Herzog giebt dem Wunsche des Landes nach, und macht mit Frankreich einen Separatfrieden. Aber dieser Separatfrieden ist leider nicht so, wie man ihn gewünscht und gehofft hatte; und, nachdem uns die Neufranken geschunden haben, kommen nun die Kaiserlichen mit ih-

ren Requisitionen hintendrein. Nun ist man natürlicherweise noch unzufriedner als vorher; denn man wollte einen Frieden außer der Ordnung, der aber doch als der Ordnung gemäß angesehen werden sollte. So ist das Volk; gleich einem Kinde will es eine Sache, ohne sich um das Wie und um die Folgen zu bekümmern. Das überläßt es dem Gouvernement, welches alle Widersprüche vereinigen, alles verantworten, und alles wieder gut machen soll.

Indessen hat dieses letztere doch so viel gewonnen, daß nun dem Volke der Kopf zurecht gesetzt ist: und es ist von der Großmuth des Kaisers zu erwarten, daß er das Volk dennoch nicht ganz seinen schweren Arm fühlen lassen werde.

Ich bin ꝛc.

Neunzehnter Brief.

St** den 24. Sept. 1796.

M. F.

Wie hätten wir es denn machen sollen, (fragen Sie in Ihrem letztern Schreiben;) und wie sollen wir es in Zukunft machen, um nicht wiederum von Frankreich düpirt und ausgezogen zu werden, oder uns die Ungnade des Kaisers zuzuziehen? Dieß, mein Fr., ist das große Problem, das ein Herzog zu Würtemberg mit seinen Landständen noch aufzulösen hat: und wissen Sie, wer sich bereits an die Auflösung desselben gewagt hat? — Es ist der verstorbene

Herzog Ludwig Eugen, dem man die Regierungs-kunst absprach, weil er nicht Carl war, und nicht Carl seyn wollte. Dieser Fürst hatte den großen Plan:

„den kleinen würtembergischen Staat in den Stand zu setzen, daß er auch einem bedeutenden feindlichen Heere widerstehen, und in den Kriegen zwischen seinen mächtigen Nachbarn allenfalls die Neutralität behaupten könnte."

Er legte auch gleich bei dem Anfang seiner Regierung die Hand an das Werk, und setzte nicht nur durch Veranstaltung zweier successiver Auswahlen, (wovon er die zweite durch seine Standhaftigkeit erkämpfte!) sein reguläres Militär auf einen bessern Fuß, sondern errichtete auch eine Landmiliz von ungefähr 15000 Mann. Daß diese letztere Anstalt anfangs unvollkommen war, und daß sogar wesentliche Fehler dabei gemacht wurden, ist kein Einwurf gegen die Nützlichkeit und Brauchbarkeit derselben: denn große Institute werden nur durch eine beständige Nachbesserung vervollkommnet. Kurz; das Eis war gebrochen, und der Grund zum würtembergischen Selbstvertheidigungs-System gelegt: man durfte nur weiter darauf fortbauen. (i.) Aber freilich reichte eine 19monatliche Regierung nicht zu, eine so große und mit so vielen Schwierigkeiten verknüpfte Anstalt zu ihrer Vollkommenheit zu bringen. Wenn Herzog Ludwig Eugen, neben seinen ordentlichen Regierungs-Geschäften, weiter nichts gethan, als zwei Auswahlen zu Stande gebracht, und eine Landmiliz errichtet hätte, (er hat aber auch noch andere merk-

würdige Dinge gethan:) so würde seine kurze Regierung schon in dieser Hinsicht, eine thatenreiche, und nicht, wie ein gewisser Schriftsteller sie in seinen sogenannten politischen Wahrheiten (S. 221.) ohne Beifügung irgend eines Beweises, qualificirt, eine kraftlose Regierung zu nennen seyn. Eben dieser Schriftsteller würde vielleicht nach einer reifern und unpartheyischern Prüfung dieser Regierung, (das ruhige Prüfen scheint aber überhaupt nicht seine Sache zu seyn,) auf Ludwig Eugen nicht die Stelle des Tacitus angewendet haben:

„Major privato visus, dum privatus fuit, et omnium capax imperii consensu, nisi imperasset.“ (k.)

Nur eine Regentenseele, nur ein Fürst, der weder die Neufranken, noch seine Unterthanen fürchtete, konnte den großen Gedanken erzeugen, und so weit es möglich war, realisiren:

„Würtemberg in den Stand zu setzen, sich selbst zu vertheidigen.“

einen Gedanken, der wirklich so groß war, daß ihn nur wenige öffentliche und privat-Köpfe in Würtemberg fassen konnten.

Ich bin ꝛc.

Zwanzigster Brief.

St** den 1. Octbr. 1796.

M. F.

Ja, für unsere Köpfe mag der Gedanke von dem würtembergischen Selbstvertheidigungssystem zu groß seyn; für unsere Arme ist ers wenigstens nicht (i.) Freilich wäre es lächerlich, wenn ein kleiner Reichsstand, dessen Land einige hundert, oder tausend Einwohner hat, sich einfallen ließe, sich selbst gegen Frankreich vertheidigen zu wollen. Aber für einen Staat, der, wie der würtembergische, 600000 Seelen, mithin 100000 streitbare Männer hat, ist ein solches Projekt nicht abentheuerlich. Ich berufe mich hierbei auf Hessen. besonders aber auf den Canton Bern, dessen Bevölkerung nicht so groß ist, als die unsrige. Wenn der Canton Bern, im Stande ist, 60000 bewaffnete Mann aufzustellen, warum sollte Würtemberg nicht 80000 aufstellen können? Wenn der Rath der Zweihundert in Bern von seinen 60000 Bewaffneten nichts zu fürchten hat; warum sollte ein Herzog zu Würtemberg von 80000 bewaffneten Unterthanen etwas zu fürchten haben? Man sagt: der Canton Bern hat seine Gebirge: Haben wir aber nicht auch den Rhein und unsern Schwarzwald? Unser Land hat seine schwache Seite, allein das Berner Gebiet hat sie auch. Die Natur thut nicht alles für die Menschen; sie hat ihren Köpfen auch noch etwas zu denken, und ihren Armen auch noch etwas zu thun übrig gelassen. So lange wir nicht in diesem respecta-

beln Stande sind; dürfen wir nicht erwarten, von Frankreich mit Schonung, und von den Cabinetten mit Achtung behandelt zu werden. Zwischen den Staaten hat, so lange die Welt steht, das (meinetwegen ungerechte) Gesetz des Stärkern gegolten; und es wird davon zu unsern Gunsten keine Ausnahme gemacht werden; „Vae victis!“ sagte der Gallier Brennus zu den Römern, die sich über seine Ungerechtigkeit bey Darwägung der Contributions-Summe beschwerten. Das sagte uns auch der Gallier Moreau bey Schließung des Waffenstillstandes. Eben das wird uns das gallische Directorium zwar höflich, aber doch sehr verständlich bei Dictirung des Friedens sagen, oder hat es uns bereits gesagt. Und wenn der Kaiser uns nicht eben dieses sagt; so ist das blos ein Beweis, daß er großmüthiger und billiger ist, als der Gallier Brennus, der Gallier Moreau, und das Gallische Directorium zu Paris.

Leben Sie wohl. Ich bin rc.

An-

Anmerkungen

zu der Flugschrift: Ueber den Riesenplan der Neufranken 2c. 2c.

S. 83 (a.) Der Plan der Franzosen, in das Herz der österreichischen Staaten einzudringen, und Wien einzunehmen, ist in der Folge zweimal, nämlich in den Jahren 1805 und 1809 realisirt worden: aber es war dennoch kein Riesenplan mehr, und die Umstände waren von denen, in welchen sich die österreichische Monarchie im J. 1796 befand, sehr verschieden. Um nur von Einem Umstande zu reden; so hatte sich im J. 1796 zwar Preußen, aber noch nicht ganz Deutschland von dem Kaiser getrennt: hingegen war der Kaiser (d. i. Oesterreich) in den Jahren 1805 und 1809 nicht nur von ganz Deutschland verlassen, sondern er hatte auch das südliche Deutschland, welches auf französische Seite getreten war, gegen sich. Da war es freilich kein Wunder, daß der österreichische Staat, nach so großen Anstrengungen, endlich der Uebermacht weichen, und unterliegen mußte. Uebrigens war die im J. 1814 erfolgte Einnahme von Paris ein hinlänglicher Ersatz für die zweimalige Einnahme von Wien.

S. 87 (b.) Dieser Brief drückt mein Urtheil über die französische Nation, aber auch die verkehrte Art, wie einige meiner Landsleute damals über diese Nation urtheilten, vollkommen gut aus, und ich füge

hier nur noch folgendes bei: Es war eine der traurigsten Erfahrungen für mich, daß bei dem Ausbruche der französischen Revolution, nicht nur gescheidte, sondern auch moralisch, gute Menschen seyn wollende Männer durch die schreienden, und mit den größten Grausamkeiten verbundenen Ungerechtigkeiten, deren sich die herrschende Faction in Frankreich schuldig machte, so wenig gerührt wurden, daß sie entweder darüber frohlockten, oder doch hoffen, es werde daraus etwas Gedeihliches für Deutschland entstehen. Daß man aber von einer bankerotten Nation sich eine größere Freiheit versprach, war um so unverständiger, da die Gewalthaber derselben gleich anfangs mit dem größten Despotismus zu Werke gingen, und weder Eigenthum, noch persönliche Freiheit achteten. War es nicht natürlich, daß, nachdem die herrschende Faction ihre Landsleute unterdrückt und beraubt hatte, sie auch andere Völker zu berauben und zu unterdrücken suchen würde? Das gelang ihr auch, nachdem Einer sich an die Spitze der französischen Regierung und ihrer Heere gestellt hatte. Aber nun ist, dem Himmel sey Dank! das französische Joch zerbrochen; und hoffentlich wird ein solches Verderben nicht zum zweitenmal über Frankreich und Europa kommen.

Was den Haß gegen Frankreich betrifft, den gegenwärtig einige deutsche Schriftsteller mit einer Art von Schwärmerei predigen; so muß solcher bloß politisch seyn, d. i. wir müssen die Franzosen als eine mächtige und kriegslustige Nation ansehen, die von jeher eine Art von Oberherrschaft in Europa auszuüben gesucht, und nach der Universalmonarchie gestrebt, auch nach der letztern ihr wiederfahrnen De-

müthigung, ihren Stolz und ihre Eroberungssucht nicht abgelegt hat. Gegen eine solche Nation müssen alle andere, besonders das benachbarte Deutschland, immer auf ihrer Hut seyn. Mit dem pathologischen Hasse aber ist es nicht ausgerichtet; mit der Verachtung noch weniger. Vielmehr müssen wir die französische Nation wegen der großen Vorzüge, die sie hat, achten; aber von dieser Achtung muß der Gedanke unzertrennlich seyn, daß eine jede Nation immer geneigt ist, ihre Vorzüge zu gebrauchen, um über andere zu herrschen. — Ob die Diplomatiker, die Reisende, die Kaufleute u. s. w. in der französischen, oder deutschen, oder italienischen Sprache mit einander communiciren, darauf kommt nicht viel an, und es ist eine eitle Besorgniß, daß wir mit der französischen Sprache auch französische Sitten und französische Corruption annehmen werden. Feinere und verdorbene Sitten würden wir auch ohne die französische Sprache angenommen haben, weil sie eine Folge der höheren Cultur und Civilisation sind. Die Römer blieben Römer, ob sie wohl griechisch redeten und schrieben; und Friedrich II. führte Krieg mit den Franzosen, und schlug sie, ob er wohl die französische Sprache und Litteratur liebte. So können auch wir Deutsche bleiben, ob wir wohl Französisch lernen. Man mache die lateinische Sprache zur allgemeinen Sprache; ich habe nichts dagegen, wenn sich solches thun läßt. Aber eine allgemeine Sprache müssen wir, bei der großen Communication der Europäer haben, es sey nun welche es wolle. Nur mögen einige unserer Schriftsteller sich nicht einbilden, daß sie durch ihre dunkle, affectirte und ver-

schrobene Schreibart, die deutsche Sprache andern Nationen empfehlen werden.

S. 87 (c.) Die Schiller'schen Räuber sind eine bittere Satyre auf die bürgerliche Gesellschaft, und ihre wesentlichen und unwesentlichen Mängel. Da dieses Stück nicht nur in Deutschland einen ausserordentlichen Eindruck gemacht, sondern auch in Frankreich, wo es ins Französische übersetzt worden, Aufsehen erregt hat; so kann es als ein Vorläufer von der französischen Revolution angesehen werden: wie ich mich denn erinnere, in einem der damaligen französischen Journale gelesen zu haben, daß, als Schillers Räuber auf den Boulevards zu Paris aufgeführt wurden, ein Sanscüllotischer Freiheitsprediger sich öffentlich rühmte, er sey ein ächter Räuber (un véritable brigand). In diesem Stück ist vielleicht mehr Genie als in allen folgenden Schiller'schen Dramen: konnte aber der berühmte Verfasser, in seinem reifern Alter, ohne Schamröthe und Reue auf dasselbe zurücksehen?

S. 88 (d.) Die Franzosen scheinen das Kindische dieser Neuerung eingesehen zu haben, denn sie haben die alten Namen der Wochentage in ihrem Calender wieder eingeführt, und nur das neue Maaß und Gewicht beibehalten.

S. 90 (e.) Gegen das Ende des 18ten Jahrhunderts scheint ein Revolutions-Schwindel die Franzosen und Deutschen ergriffen zu haben, nur mit dem Unterschiede, daß man in Frankreich mit den Waffen, in Deutschland aber mit der Feder revolutionirte. So unähnlich diese zwei Revolutionen sind; so viel Aehnlichkeit haben sie gleichwohl in gewissen

Hinsichten, wovon die in dem neunten Briefe angedeutete die auffallendste ist. Wie nämlich die Franzosen, nachdem sie ihre Staatsverfassung umgestoßen hatten, mehrere neue Verfassungen nach einander bildeten, wovon keine Bestand hatte, und die neue immer wieder einer andern, besser seyn sollenden Platz machte; so ging es auch in Deutschland mit der wissenschaftlichen, und besonders mit der philosophischen Revolution. Nachdem Kant die ganze bisherige Philosophie, von Aristoteles an, bis auf Leibnitz und Wolff, für ein Gewebe von Trugschlüssen erklärt, mithin sie umzustoßen gesucht, auch nach seiner Ueberzeugung, und nach der Meinung seiner Anhänger wirklich umgestoßen hatte; so errichteten bald seine Nachfolger neue Systeme, wodurch das seinige, dessen Mängel sie nicht mißkennen konnten, verbessert werden sollte. Aber keines dieser Systeme hatte eine lange Dauer. Reinhold wollte die Kant'sche, Fichte die Reinhold'sche, Schelling die Fichtesche Philosophie u. s. w. reformirt und verbessert haben. Jeder glaubte an die unerschütterliche Festigkeit seines Systems, und jeder mußte den Umsturz desselben erleben. — Die Franzosen kamen endlich zur Besinnung, und sahen ein, daß man, statt alles niederzureissen, und ein ganz neues Staatsgebäude zu errichten, besser daran thue, das alte zu benutzen und zu verbessern. Sie hatten einen König, Generalstaaten, Parlamente, Pairs u. s. w. gehabt. Alles dieses suchten sie aus dem Schutt ihres niedergerissenen Staatsgebäudes wieder hervor, modificirten es, und errichteten eine Verfassung, die sich nun eine Dauer versprechen kann. Eben so verfuhren die Engländer,

als sie den Prinzen von Oranien auf den Thron von Großbritannien riefen. Sie behielten alle wesentlichen Bestandtheile ihrer alten Staatsverfassung bei, und bestimmten nur etwas genauer die Rechte und Verbindlichkeiten des Königes, und der durch das Parlament repräsentirten Nation. In den Wissenschaften, und namentlich in der Philosophie, hatte man eben so wenig eine gänzliche Revolution, und wie Fichte sich ausdrückte, eine Ausrottung aller bisherigen Begriffe nöthig, indem die großen, für das ganze menschliche Geschlecht wichtigen Wahrheiten, sammt ihren Beweisen, längst erfunden waren, und es nur darauf ankam, sie zu verdeutlichen, zu berichtigen und zu ordnen. Ich wiederhole hier absichtlich diese, schon in einer meiner vorhergehenden Schriften enthaltene Behauptung, und glaube, sie gegen einen Recensenten in der (ältern) Jena'schen Litteraturzeitung, welcher darin Unsinn fand, in einer andern Schrift hinlänglich gerechtfertigt zu haben *).

S. 95 (f.) Wie allgemein das Vorurtheil, daß der Regent dem Volk untergeordnet sey, damals in Deutschland, auch unter verständigen Männern war, beweiset unter andern die Art, wie Klopstock über die Hinrichtung Ludwigs XVI. urtheilte. Er mißbilligte sie natürlicher Weise in einem hohen Grade; was er aber, (wie ich mich noch genau erinnere, von ihm gelesen zu haben;) dem französischen

---

*) Man sehe meine Schrift über die Wahrheit der Kant'schen Philosophie und über die Wahrheitsliebe der Allgem. Litt. Zeit. zu Jena in Ansehung dieser Philos. Berlin, bei Fr. Nicolai. 1803.

National = Convente zum hauptsächlichsten Vorwurf machte, war, daß man die Appellation des Königs an das Volk nicht habe Statt finden lassen. Klopstock glaubte also, daß das französische Volk in letzter Instanz den König hätte richten können. Kant stellt gleichfalls in seinem Staatsrechte ganz irrige Lehren über das Verhältniß des Regenten zum Volk auf, und ist zugleich höchst inconsequent. Er behauptet (S. 171.) daß der Regent ein bloßer Staatsbeamte sey, und von dem Souverain (dem Volke) verpflichtet werde; daß dieses ihm seine Gewalt nehmen, ihn absetzen, und seine Verwaltung reformiren, jedoch, (wie er hinzusetzt,) ihn nicht strafen könne. So wäre freilich der unglückliche Ludwig XVI. noch vom Tode gerettet worden. Allein wenn man dem französischen National = Convent dieses Kant'sche Staatsrecht vorgehalten hätte; so würde er ohne Zweifel geantwortet haben: wenn ein König ein bloßer Staatsbeamter ist, wenn ihm seine Gewalt genommen, wenn er abgesetzt werden kann; so kann er auch von dem Volk und seinen Repräsentanten, wegen seiner Staatsverwaltung, zur Verantwortung gezogen, und bestraft werden. — Hätte Kant die neue französische Constitution erlebt; so würde er vielleicht sein Staatsrecht anders eingerichtet haben; wie man denn überhaupt in den Schriften dieses berühmten Mannes bemerkt, daß die zu seiner Zeit herrschenden Ideen einen unverkennbaren Einfluß auf alle Zweige seiner Philosophie gehabt haben.

S. 103 (g.) Diese Erbitterung ist in der Folge noch viel höher gestiegen, da das Volk unter dem

französischen Joch immer elender, und endlich zur Verzweiflung gebracht wurde. Napoleon hat die Franzosen verhaßter gemacht, als sie unter Ludwig XIV. und allen Königen aus dem Hause Bourbon waren: denn nun sieht man deutlich, daß es nicht sowohl der Stolz und der Ehrgeiz ihrer Könige, als vielmehr der kriegerische Geist, und die Herrschsucht der französischen Nation waren, die zu den unaufhörlichen Kriegen Anlaß gaben, womit wir seit mehreren Jahrhunderten heimgesucht worden sind.

S. 105 (h.) Dieser Egoismus ging damals in Würtemberg so weit, daß ich einen übrigens gescheidten Mann sagen hörte, Würtemberg müsse es dahin zu bringen suchen, daß es zwar in Friedenszeiten im Reichsverband bleiben, wenn aber ein Reichskrieg entstehe, neutral seyn dürfe. Das hieß den ganzen Zweck der deutschen Reichsverfassung mißkennen, denn diese Verfassung war eigentlich und ursprünglich auf den Fall des Krieges mit einer auswärtigen Macht berechnet; und die zur Erhaltung des innern Friedens dienenden Institute kamen erst später hinzu. — Hernach, wie will ein kleiner Staat seine Neutralität behaupten, wenn die großen Mächte, womit er umgeben ist, mit einander Krieg führen? — Daß ein solcher politischer Egoismus die Staaten an den Rand des Unterganges führt, sind wir nun durch eine schreckliche Erfahrung belehrt worden. Dieß ist auch natürlich, denn der Egoismus vereinzelt die Staaten; und da ist es einem mächtigen und schlauen Feinde leicht, einen nach dem andern zu überwältigen, und am Ende alle zu unterjochen.

S. 109 111 (i.) Es ist eine Art von Genugthuung für die Manen des verstorbenen Herzogs Louis Eugen, daß das Landwehr-System, das er in seinen Staaten einführen wollte, und mit dessen Errichtung er wirklich den Anfang machte, nun in den Königlich-Preußischen und Bayer'schen Staaten eingeführt ist, und wie man allgemein hofft, in ganz Deutschland eingeführt werden wird. Wenn es je ein interessantes politisches Problem gab, so ist es folgendes:

Einen Staat, durch die Volksbewaffnung, mit den möglich-geringsten Kosten, und dem möglich-geringsten Zeitaufwande für die Unterthanen, in den Stand zu setzen, sich gegen einen auswärtigen Feind zu vertheidigen.

Die zwei Bedingungen, daß das Institut mit keinem zu großen Kosten-Aufwande für den Staat, und mit keinem zu großen Zeitverlust für die Unterthanen verbunden seyn soll, machen ohne Zweifel die Auflösung des Problems sehr schwer; aber sie sind unerläßlich. Denn wenn das Institut dem Staat allzugroße Kosten verursachte; so behielte man lieber das stehende Militär bei, wodurch der Zweck noch besser erreicht würde. Eben so würde, wenn die militärischen Uebungen, die Musterungen u. s. w. den Unterthanen zu viel Zeit wegnähmen, und sie verhinderten, ihren Feldgeschäften nachzugehen, und ihr Gewerbe zu treiben, der Staat in eine Ohnmacht versinken, die noch schlimmer wäre, als der wehrlose Zustand. Auch muß man die Volksbewaffnung nicht so mühsam und beschwerlich machen, daß das Volk einen Widerwillen dagegen bekommt. Die Kunst besteht also darin, alles dieses zu vereinigen: und ich glaube, daß solches

nicht unmöglich ist. Bei den Römern war alles Soldat; und der Ackerbau litt darunter nicht. Bei den Schweizern war es von je her eben so. In neuern Zeiten haben wir gleichfalls Beispiele von Volksbewaffnung gesehen; und man hat nicht gehört, daß Ackerbau und Gewerbe dadurch gelitten hätten. Sollten sie aber auch etwas gelitten haben; so war es eine Folge der ausserordentlichen Anstrengungen im Kriege, die vorübergehend, und in Friedenszeiten nicht nöthig sind.

S. 110 (k.) Was hier Tacitus von dem römischen Kaiser Galba sagt, wird nicht nur von dem Ungenannten, sondern auch von vielen Personen auf den verstorbenen Herzog Louis Eugen von Würtemberg angewandt. Es ist in der That der Mühe werth, die Ursachen zu erforschen, wie ein Fürst, der mit einem richtigen, durch Erfahrung gebildeten Verstande die vortrefflichsten Eigenschaften des Herzens verband, der gerecht, gütig und wohlwollend war, der sein Volk liebte, und gern alle seine Unterthanen glücklich gemacht hätte, der sich den Regierungsgeschäften mit vieler Ordnung unterzog, und alle Tage wenigstens 4 Stunden arbeitete, der alle, ihm von seinen Ministern und von den Landescollegien gemachten Vorschläge genehmigte; wie, sage ich, ein solcher Fürst gleichwohl für unfähig zum Regieren konnte gehalten werden, und von vielen Personen gegenwärtig noch dafür gehalten wird. Vor allen Dingen aber muß ich bemerken, daß die Vergleichung dieses Herzogs mit dem römischen Kaiser Galba ganz unpassend ist. Galba war geizig und grausam: Herzog L. E. war freigebig, gelind und gütig. Galba hatte drei lasterhafte Rathgeber (die man

seine Pädagogen nannte;) von denen er sich regieren ließ, und deren Laster er wechselsweise annahm: Herzog L. E. hatte keine andern Rathgeber, als seine Minister und verfassungsmäßigen Räthe, und er war zu tugendhaft, um die Laster irgend eines Menschen anzunehmen. Galba hielt nicht, was er den Soldaten versprochen hatte *): Herzog L. E. war der gewissenhafteste Beobachter seiner Versprechen u. s. w. Wie kam er nun, daß man einen solchen Fürsten für unfähig hielt, sein Land zu regieren? — Ich glaube folgende Ursachen davon angeben zu können:

1) Herzog L. E. folgte auf den Herzog Carl, einem stolzen, herrschsüchtigen, schlauen und sehr thätigen Fürsten, der in seiner Handlungsart eine gewisse Originalität hatte, die oft an Ungereimtheit gränzte, aber eben dadurch das Publicum unterhielt. Wie viel Stoff zur Unterhaltung, (um nur ein Beispiel anzuführen) gab uns nicht die Reise, die er mitten im Winter nach Norden unternahm, um — Bibeln zu kaufen! — Herzog L. E. hingegen war ein bescheidener, einfacher, ruhiger, liebreicher und gütiger Fürst, der kein Aufsehn zu machen suchte, und aller falschen und affectirten Originalität feind war. Ein solcher Regent verliert nothwendig, in den Augen des großen Publicums, in Vergleichung mit einem Vorfahr von Herzog Carls Charakter. Besonders wird ihm dieser Contrast im Anfange seiner Regierung nachtheilig seyn, und es wird eine gewisse Zeit erfordert werden, bis man die Wirkungen seiner Tugenden fühlen, und schätzen lernen wird.

---

*) M. s. von diesem allen den Sueton im Leb. d. Galba.

2) Herzog L. E. liebte das Detail der Regierung nicht, nicht nur, weil er eine Abneigung gegen alles Detail, sondern auch weil er den Grundsatz hatte, daß der Regent sich nur um das Ganze bekümmern, und die einzelnen Zweige der Staatsverwaltung seinen Dienern überlassen müsse. Er contrastirte auch hierin mit dem Herzog Carl, der sich um alle Kleinigkeiten bekümmerte; und weil er durch eine lange Regierung alle seine Diener, und einen großen Theil seiner Unterthanen kennen gelernt hatte, sich ohne viele Mühe darum bekümmern konnte. Von einem solchen Regenten wird man immer glauben, er verstehe die Kunst zu regieren besser, als ein anderer, der immer nur die Sachen im Großen (en gros) betrachtet, und nur darauf bedacht ist, seine Grundsätze bei seinen Dienern herrschend zu machen. Auch ist nicht zu leugnen, daß bei einem Regenten die Aufmerksamkeit auf das Detail etwas Vortreffliches ist, wenn er nur darüber das Ganze nicht ausser Acht läßt. Es giebt Gelegenheiten, die der Regent nicht unbenutzt lassen muß, um dem Volke glauben zu machen, daß ihm sein Wohl ausserordentlich am Herzen liege. Das verstand Herzog Carl sehr gut. Um nur Ein Beispiel anzuführen, so gab es unter seiner Regierung keinen Brand, zu dem er nicht eilte, um nicht nur durch seine Gegenwart die Leute zum Löschen aufzumuntern, sondern auch durch seine Befehle und Anordnungen dazu thätig beizutragen. Herzog L. E. hingegen glaubte, daß, wenn die Löschanstalten in einem Lande gut seyen (wie sie es denn bei einer gutn Polizei seyn sollen;) die Gegenwart des Regenten bei einem Brande nicht nothwendig sey. Er hatte nicht

Unrecht; aber das Volk und viele Personen, die über das Volk erhaben seyn wollten, hielten ihn für einen indolenten und bequemen Fürsten, der sich um das Unglück seiner Unterthanen wenig bekümmerte. Von dem Herzog Carl hatte das Volk sogar die Meinung, daß er das Feuer bannen oder beschwören könne, weil er um das brennende Gebäude herumzugehen pflegte, und man sodann das Aufhören des Brandes diesem magischen Gange zuschrieb. Vielleicht glaubte ers auch selbst. — Man hat mir erzählt, daß, als einst sein Herumgehen um das brennende Gebäude nichts half, und der Brand fortdauerte, er laut genug, daß es die Umstehenden hören konnten, sagte: Das ist ein Zorn-Feuer! So wußte er seine Ehre als eines Feuerbanners zu retten. — Dergleichen Täuschungen verschaften ihm eine große Bewunderung bei dem Volk: und viele Personen, die heller sahen, als das Volk, urtheilten, daß er seine Regenten-Rolle gut zu spielen wisse. Herzog L. E. war dergleichen Täuschungen von Herzen abgeneigt; er rechnete sie zu den petits moyens, (wie er sich ausdrückte,) zu denen sich ein weiser Regent nicht erniedrigen soll.

3) Den Herzog Carl fürchtete man; und seine Diener nahmen sich sehr in Acht, ihm zu mißfallen, weil er auf alle ihre Handlungen aufmerksam, und in der Art, ihnen seine Ungnade zu fühlen zu geben, und ihnen eins zu versetzen, sehr sinnreich war; so wie er sie auch durch unverhoffte Gnadenbezeugungen zu gewinnen wußte. Den Herzog L. E. fürchtete man nicht, weil man überzeugt war, daß er nicht fähig wäre, jemanden Unrecht zu thun, und weil man

seinen gelinden, und von aller Rache entfernten Charakter kannte. Diese Gelindigkeit ging bisweilen zu weit. Als er einst einem seiner Offiziere eine Ordre zugeschickt hatte, wodurch ihm eine Stelle bei der damals errichteten Landmiliz oder Landwehr angewiesen wurde; kam dieser Offizier in des Herzogs Zimmer, und legte ihm die erhaltene Ordre auf den Tisch. Herzog Carl hätte diesen Offizier vielleicht cassirt, oder wenigstens auf die Festung abführen lassen: und daran würde er nicht Unrecht gethan haben. Herzog L. E. aber ließ dieses Subordinations- und Respektswidrige Betragen ungestraft, vielleicht, weil er einem Offizier, der das Landmiliz-Institut als eine Herabwürdigung des regulären Militärs ansah, jene Respektswidrige, aber aus einer Art von Ehrgefühl fließende Handlung, nachsehen zu müssen glaubte. — Eine solche Gelindigkeit, und, man darf wohl sagen, Duldsamkeit, ist einem Regenten, besonders im Anfange seiner Regierung, sehr nachtheilig, denn man glaubt, sich nun alles gegen ihn herausnehmen zu dürfen. Wahrscheinlich würde Herzog L. E., wenn er länger regiert hätte, durch eine traurige Erfahrung belehrt, in der Folge nicht mehr so gelind und duldsam gewesen seyn, und durch Strenge seinem Charakter eine Art von Zwang angethan haben. Ob er und sein Volk dabei glücklicher gewesen wäre, ist eine andere Frage: gewiß aber wäre er mehr geachtet und gefürchtet worden, und man würde ihm die Kunst zu regieren nicht abgesprochen haben.

4) Die Aufhebung der Carls-Akademie, oder, wie man sie hernach nannte, der Hohen Carlsschule mißfiel vielen nicht nur bei dem Institut interessirten,

sondern auch andern Personen, so sehr auch der Mangel eines Fonds, und das Zweckwidrige zweier Universitäten in einem so kleinen Lande, wie damals Würtemberg war, jene Aufhebung rechtfertigte, und so sorgfältig auch der Herzog die Vorzüge des Instituts theils den alten Lehranstalten einzuverleiben, theils durch kleinere Institute fortzupflanzen suchte. Die Gelehrten schrieen am meisten darüber, und sagten, der Herzog sey ein Feind der Gelehrsamkeit. Es ist wahr, daß das Benehmen vieler französischen und deutschen Gelehrten bei der französischen Revolution, nicht geeignet war, ihm Achtung für die damalige Litteratur einzuflößen. Er liebte aber doch die Gelehrsamkeit, und man kann ihm sogar unter die gelehrten Fürsten zählen. Was aber

5) hauptsächlich dem Herzog L. E. in dem Urtheil des Würtembergischen Publicums nachtheilig war, war sein politisches System, das mit den politischen Ansichten und Meinungen seiner Diener und Unterthanen nicht übereinstimmte. Der Herzog wollte, daß man den Krieg gegen Frankreich, in Verbindung mit dem Kaiser und Reich, nachdrücklich und mit der größten Anstrengung fortsetzen, und Frankreich zu einem billigen und ehrenvollen Frieden zwingen sollte. Die Würtembergischen Landstände hingegen, und man darf wohl sagen, das ganze Würtembergische Volk, verabscheute die Fortsetzung des Krieges, und wollte Frieden mit Frankreich, es mochte kosten, was es wollte. Es war damals ein großer Wohlstand in Würtemberg: besonders war durch die hohen Fruchtpreise die Masse des Geldes ausserordentlich vermehrt worden. Diesen Wohlstand hätte man gern ruhig

fortgenießen wollen; und man glaubte ihn durch einen Frieden mit Frankreich zu sichern; (wie sehr man sich hierin betrog, hat der Erfolg gezeigt.) Es gab sogar Personen, die durch die schönen Freiheits-Phrasen der Franzosen getäuscht, im Ernste glaubten, diese Nation habe die Absicht, uns Deutsche freier und glücklicher zu machen; (eine von keiner Nation, am allerwenigsten von der französischen, zu erwartende Großmuth.) Man kann sich vorstellen, was dieser Contrast zwischen den politischen Grundsätzen des Herzogs, und den höchst unpolitischen Ansichten seiner Unterthanen für Folgen hatte. Man sagte öffentlich, der Herzog sey nicht Würtembergisch, sondern Oesterreichisch, da er doch Würtembergisch und Kaiserlich war. Man ging so weit, daß man der katholischen Religion, zu der er sich bekannte, einen geheimen Einfluß auf seine politischen Gesinnungen zuschrieb. In der That, wenn je ein Fürst in einer unglücklichen politischen Lage war, so war es Herzog Ludwig Eugen. Er war überzeugt, daß Deutschland, und mit ihm Würtemberg, nicht anders als durch Einigkeit, und eine kräftige Mitwirkung mit dem Kaiser gerettet werden könnte, und daß man zu diesem Ende die größten Anstrengungen machen, und sich, wie er sich ausdrückte, erschöpfen müßte. Für das alles hatte man damals keinen Sinn. Man schriee nach Frieden, er mochte beschaffen seyn, wie er wollte, unbekümmert, wohin er führen würde. Was uns Würtemberger einigermaßen entschuldigt, ist, daß dieses die allgemeine Stimmung in Deutschland war. — Der Erfolg hat nun die politischen Grundsätze und Ansichten des Herzogs L. E. vollkommen

men gerechtfertiget. Der unselige Basler Frieden, (welchem beizutreten man ihn nöthigen wollte:) war der erste Schritt, den Frankreich zur Unterjochung Deutschlands that; und jeder folgende Friede mit jenem Reiche führte dahin; bis endlich die alte deutsche Reichsverfassung ganz zertrümmert wurde, und ein großer Theil Deutschlands an dem französischen Kaiser Napoleon einen Protector, d. i. einen Beherrscher erhielt. — Deutschland ist nun freilich wieder gerettet, und von dem französischen Joche befreit: ich frage aber jeden Unpartheyischen, ob dieses nicht dadurch geschah, daß man zu den Grundsätzen zurückkam, welche die Politik des Herzogs L. E. ausmachten, d. i. daß man zusammenhielt, und die größten Anstrengungen machte? Ohne diese Einigkeit, ohne diese Anstrengungen wäre weder die Leipziger Schlacht gewonnen, noch Paris erobert, noch Napoleon gestürzt, noch das französische Joch zerbrochen worden.

Ich überlasse nun dem denkenden und prüfenden Leser, zu beurtheilen, ob man von dem verstorbenen Herzog Louis Eugen mit Grund sagen kann, daß er unfähig gewesen sey, zu regieren.

Wie unrichtig auch verständige Männer bisweilen einzelne Handlungen der Regenten beurtheilen, und wie sehr ihr Tadel ins Minutiöse fällt, davon mag folgende Auekdote ein Beweis seyn:

Herzog L. E. fuhr eines Tags nach Calw, um die dortige Landmiliz zu mustern und manövriren zu sehen; und als solches geschehen war, kehrte er noch selbigen Abend nach Stuttgart zurück. Ein Finanzrath, (ein übrigens in seinem Fache vorzüglicher

Mann,) tadelte ihn nun, daß er bei dieser Gelegenheit sich nicht nach den Fabriken in der Stadt Calw erkundigt hätte; und er fügte seinem Tadel das Urtheil bei, daß von einem solchen Regenten nichts Gutes zu erwarten wäre. Hierüber bemerke ich folgendes:

1) Die Reise des Herzogs nach Calw hatte den bestimmten Zweck, die Landesvertheidigungs-Anstalten zu befördern, und durch seine Gegenwart seine Unterthanen dazu aufzumuntern. Dieser Zweck war ohne Zweifel eines Regenten würdig, und der Gegenstand war damals von der größten Wichtigkeit. Die Fabrikanten finden in ihrem Profit eine hinlängliche Ermunterung; und wenn es an diesem fehlt, so wird alle Ermunterung von Seiten des Regenten, (ausser derjenigen, die in Vorschüssen besteht,) wenig helfen.

2) Der erwähnte Finanzmann hätte gewünscht, daß der Herzog sich nach den Fabriken in Calw erkundigt hätte: aber die Geistlichen und Schullehrer daselbst hätten mit eben so vielem Recht wünschen können, daß er sich nach dem dortigen Kirchen- und Schulwesen erkundiget; und die Handwerker und Bauern, daß er sie gefragt hätte, wie es um ihr Gewerbe, ihre Aecker und Wiesen, ihren Viehstand stehe u. s. w. Da wäre des Erkundigens kein Ende gewesen: und wären nun die Fabriken, das Kirchen- und Schulwesen, der Nahrungsstand in Calw besser berathen und blühender gewesen? Der Herzog wollte nicht in Calw über Nacht bleiben, sondern noch selbigen Abend nach Stuttgart zurückkehren, wo ihn wichtige Geschäfte erwarteten.

3) Ein jeder hält natürlicher Weise das Fach, in

welchem er arbeitet, für das wichtigste; und so mag ein Finanzmann immer das Fabrikwesen für einen der wichtigsten Zweige der Staatsverwaltung halten. Aber eben deswegen, muß der Regent die Landesvertheidigungs-Anstalten für etwas höchst wichtiges halten, weil er für das Ganze zu sorgen hat, und weil, wenn es an der Vertheidigung des Landes fehlt, bei einem feindlichen Einfalle, die Fabriken und alle nützlichen Anstalten Gefahr laufen, zu Grunde zu gehen.

4) Der gedachte Finanzmann machte durch die Behauptung, daß unter der Regierung des Herzogs L. E. nichts Gutes zu Stande kommen würde, sich selbst und seinem Collegium den größten Vorwurf, denn er sagte damit, (freilich ohne daran zu gedenken,) daß weder er, noch sein Collegium, dem Herzog je einen guten Vorschlag machen würden. Dem Herzog L. E. konnte man wenigstens die guten Absichten, und die Bereitwilligkeit nicht absprechen, alles Gute und Nützliche, das ihm von seinen Dienern angerathen wurde, zu genehmigen. Wenn ihm also sein Finanz-Collegium einen Vorschlag zur Emporbringung der Calwer Fabriken gemacht hätte; so würde er solchen gewiß genehmigt und realisirt haben: und wenn es hieran fehlte; so muß es auch an dem Vorschlage gefehlt haben. So fiel der ungegründete Tadel des Finanzraths auf ihn und sein Collegium zurück.

Noch ein Beispiel, zu welchen elenden Urtheilen eine (vielleicht von fehlgeschlagenen Hoffnungen und gekränktem Stolze herrührende) Tadelsucht, auch gescheidte Männer verleitet. Der verstorbene Regierungsrath Huber, (ein Mann, der verschiedene schätzbare

Eigenschaften hatte,) macht es, in seiner Biographie, dem Herzog L. E. zum Vorwurfe, daß er die von Herzog Carl in Hohenheim gemachten schönen Anlagen nicht gesehen habe. Erstlich ist das diesem Tadel zum Grunde liegende Factum nicht richtig, denn Herzog L. E. hat Hohenheim zweimal, freilich nur gelegentlich, und ohne es zu bewundern, gesehen. Sodann, muß man wegen des Tadels eines Fürsten sehr verlegen seyn, wenn man ihm den Vorwurf macht, daß er — Hohenheim nicht gesehen habe. Aber so weit war es damals mit dem Kritisiren der Handlungen der Fürsten gekommen, daß man einem Herzoge von Würtemberg vorschreiben wollte, was er sehen oder nicht sehen sollte.

Indessen muß man doch auch hier die Stimme des Volkes von dem Urtheil einzelner Personen unterscheiden. Nero ist bei der Mit- und Nachwelt der gekrönte Bösewicht geblieben, ob es wohl nach seinem Tode nicht an Leuten fehlte, die sein Grabmal, viele Jahre hindurch im Frühling und Sommer, mit Blumen bestreuten; und obwohl ein König der Parther den Römischen Senat bat, daß Nero's Angedenken möchte in Ehren gehalten werden *). Und so wird Herzog Louis Eugen, troz alles Tadels einzelner Personen, immer unter die guten Regenten Würtembergs gezählt werden; und man wird bloß bedauern, daß er zu seinem Ruhm, und zum Glücke seiner Unterthanen nicht länger regiert hat. Daß auch böse Regenten ihre Lobpreiser finden ist sehr natürlich, da die Laster der Fürsten immer einigen Personen nützlich,

*) S. Sueton im Leben des Nero.

und die Menschen geneigt sind, das, was ihnen vortheilhaft ist, zu loben. Auch an die Laster der Regenten gewöhnt man sich, besonders, wenn sie lange regieren. Tacitus sagt daher ganz richtig, daß die 14jährige Regierung des Nero die Römer gewöhnt habe, die Laster ihrer Kaiser eben so sehr zu lieben, als sie ehemals ihre Tugenden verehrten *).

Wenn nur die obeu aus dem Tacitus angeführte, den Galba betreffende Stelle eben so richtig wäre! Hierüber muß ich noch einige Bemerkungen machen.

Tacitus sagt von dem Galba, „er habe so lange er ein Privatmann gewesen sey, über einen Privatmann erhaben geschienen, und jedermann habe geurtheilt, er sey fähig zu regieren, bis er wirklich regiert habe.“ Dieß ist eine scharfsinnige, und, zumal in dem präcisen und gedrängten Styl eines Tacitus ausgedrückt, pikante Reflexion: allein laßt uns sie analysiren!

Zuerst, was heißt das, wenn man von jemand sagt, er sey über einen Privatmann erhaben, oder, er sey mehr als ein Privatmann? Doch wohl nichts anders, als: er habe nicht bloß die Eigenschaften, die man von einem Privatmanne fordert, sondern auch andere, die ein Privatmann allenfalls entbehren könne, die aber einem Manne, der einen hohen Posten bekleidet, und besonders einem Regenten unentbehrlich seyen. Es giebt also nach dem Tacitus, Tugenden eines Privatmannes, und Tugenden eines Regenten; beide können verschieden seyn. Was bei dem Privatmann eine Tugend ist, kann bei dem Regenten ein

*) Tacit. Hist. L. I. c. 5.

Fehler, oder gar ein Laster; und was bei dem Privatmann ein Fehler oder ein Laster ist, kann bei dem Regenten eine Tugend seyn.

Ich halte dieses für eines der schädlichsten Vorurtheile, weil dadurch das Laster auf dem Thron zur Tugend gestempelt wird, und man glaubt, man könne ein böser Mensch, und ein guter Regent seyn. Leider! haben auch die Geschichtschreiber zur Verbreitung desselben beigetragen, denn wir finden, daß sie von mehr als Einem Könige sagen: er war ein guter Vater, ein guter Gatte, ein guter Sohn, ein getreuer Freund u. s. w. aber kein tüchtiger Regent. Ich behaupte dagegen, daß jede Tugend des Privatmanns auch Tugend des Regenten, und jeder Fehler und jedes Laster des Privatmanns auch Fehler und Laster des Regenten ist. Man gehe alle Tugenden durch, und zeige mir eine einzige, die nicht zu einem vollkommenen Regenten erfordert würde. Eben so zeige man mir einen einzigen Fehler oder ein einziges Laster bei einem Privatmann, das bei einem Regenten eine Tugend seyn könnte. Viele Personen glauben z. B. daß die Bescheidenheit nur dem Privatmanne zieme, daß aber ein Regent stolz und arrogant seyn, und daß dieser Stolz, diese Arroganz sich in seinen Gebehrden, Reden und Handlungen äussern müsse. Allein ich wollte diese Personen fragen, ob nicht Titus, Trajan, Marc-Aurel u. s. w. bescheidene Menschen waren, und ob die Bescheidenheit sie hinderte, gute und große Regenten zu seyn? Würde und edlen Stolz muß ein Privatmann so gut haben, als ein Fürst oder ein König: aber das Gefühl seiner Würde ist nicht Hochmuth und Arro-

ganz. — Schwäche des Charakters ist ohne Zweifel ein großer Fehler bei einem Regenten, der die nachtheiligsten Folgen für ihn und Andere haben kann. Sie ist aber auch ein Fehler bei einem Privatmann. So wie ein schwacher König sein Reich nicht gut regieren wird; so wird ein schwacher Privatmann sein Hauswesen nicht gut regieren, und sein Weib, seine Kinder, sein Gesinde, seine Nachbarn u. s. w. werden ihm zu Kopfe wachsen, und ihn nach und nach unterdrücken. Tacitus sagt von dem Agricola, daß, als er nach Britannien gekommen war, er damit anfing, domum suum coërcere; und er fügt hinzu: quod plerisque haud minus arduum est, quam provinciam regere. Eine feine und richtige Bemerkung!

Aber, fährt man fort einzuwenden; Ludwig XVI. ist durch seine Charakter-Schwäche aufs Schaffot gekommen; und das wird einem Privatmann, der mit diesem Fehler behaftet ist, nicht wiederfahren. Ich antworte: das hängt von den Umständen ab; und es lassen sich wohl Fälle gedenken, in welchen jener König, auch wenn er ein Privatmann gewesen wäre, eben so unglücklich geworden seyn würde: so wie sich ein Zustand in Frankreich gedenken läßt, in welchem jener Fehler, bei den übrigen guten Eigenschaften des Königs, keine sonderlich nachtheilige Folgen gehabt hätte. Das ist eben das Traurige bei den menschlichen Schicksalen, daß oft ein geringer Fehler, durch einen gewissen Zusammenfluß von Umständen, für den Menschen verderbliche Folgen hat, während einem andern sein Verbrechen nicht nur nicht nachtheilig, sondern sogar vortheilhaft ist.

Aber die Größe eines Fehlers muß nicht, wenigstens nicht allein, nach den Folgen, die er hat, zumal wenn solche zufällig sind, berechnet werden.

Daß die Laster der Regenten mehr Unheil anrichten, als die der Privatpersonen, gebe ich zu: allein das macht im Wesentlichen keinen Unterschied; so wie die Tugenden des Privatmanns deswegen, weil sie nicht so viel Wohl verbreiten, wie die des Regenten, nicht minder Tugenden sind. Auch fallen die Tugenden und Laster eines Regenten, weil er so hoch steht, mehr in die Augen, als die eines Privatmannes. Es giebt Laster, die eine glänzende Seite haben, durch die sich aber ein prüfendes Auge nicht blenden läßt. Wenn ein Fürst z. B. die Pracht zu sehr liebt, wenn er einen Aufwand über die Kräfte seines Landes macht, und um solchen zu bestreiten, seine Unterthanen durch Erpressungen plagt und arm macht; wird eine solche unmäßige Prachtliebe, so viel Glanz sie auch um den Regenten verbreitet, und so vortheilhaft sie auch für einige Personen seyn mag, weniger ein Laster seyn, als die eines Privatsmannes, der, um groß thun zu können, sein Vermögen vergeudet, seine Gläubiger betrügt, und sich und seine Familie ins Elend stürzt?

Vielleicht wird man mir zugeben, daß zwischen den Tugenden und guten Eigenschaften eines Regenten und denen eines Privatmannes kein wesentlicher Unterschied sey; allein man wird behaupten, daß der Regent gewisse Vorzüge in einem weit höhern Grade besitzen müsse, als ein Privatmann, um seine Bestimmung zu erfüllen. Man wird von dem hohen, alles umfassenden Verstande, von dem großen Gedächtniß, von der rastlosen Thätigkeit u. s. w.

als von Vorzügen sprechen, die zum Regieren erforderlich seyen, die aber der Privatmann, zu seiner Bestimmung, nicht in dem hohen Grade, wie der Regent nöthig habe. Ich antworte zuerst, daß allerdings große Geistes-Fähigkeiten bei einem Regenten etwas Vortreffliches sind. Sie sind es aber auch bei einem Privatmann; und in dieser Hinsicht ist wiederum zwischen beiden kein Unterschied. Wenn man aber weiter behauptet, daß ein Regent ausserordentliche Geistesfähigkeiten nöthig habe, um gut zu regieren; so nehme ich keinen Anstand, dieser Behauptung gerade zu widersprechen, und dagegen zu behaupten, daß ein gewöhnlicher richtiger, durch Erfahrung gebildeter Verstand, ein gewöhnliches Gedächtniß, eine gemäßigte und geordnete Thätigkeit u. s. w. wenn nur alles dieses mit einem guten Willen und mit wohlthätigen Neigungen verbunden ist, hinreichen, um einen Staat gut zu regieren, und ein Volk glücklich zu machen; denn ein solcher Regent wird auch gute und vorzügliche Minister wählen, die das ersetzen, was ihm allenfalls an Geistesvorzügen fehlt. Ich halte überhaupt auf die Regenten-Genies nicht viel; weil es meistens unruhige, tumultuarische, stolze und herrschsüchtige Menschen sind, die alles unter einander werfen, und mit Füßen treten, unbekümmert, ob ihre Unterthanen glücklich oder unglücklich sind. Vielleicht haben rohe Nationen dergleichen Genies nöthig, die sie aus der Barbarei ziehen, und ihnen einen kräftigen Stoß zur Civilisation geben. Ein solches Genie war Peter der Große für Rußland. Aber Frankreich, Italien, England, Oesterreich, Preussen, und andere civilisirte Staaten

in Europa haben keine solche Genies nöthig; und wenn ihre Regenten nur gesunden schlichten Verstand und gute Gesinnungen haben; so werden ihre Unterthanen, (unter denen auch nur wenige Genies seyn dürfen;) ein Maaß von Glückseligkeit genießen, mit dem jeder wird zufrieden seyn können. Einem solchen Regenten wird auch eine gute Staatsverfassung, wodurch seine Gewalt beschränkt wird, willkommen seyn: und wenn er sie nicht vorfindet, so wird er sie, in Verbindung mit den weisesten Männern seiner Nation, machen, weil sein Thron dadurch befestigt wird, und er ohne dieselbe nur eine precäre Existenz hat. So hat Ludwig XVIII dem französischen Staat eine Verfassung gegeben, bey der er sich gewiß besser befindet, als wenn er die Allgewalt Ludwigs XIV an sich gerissen hätte, die er schwerlich lange behalten haben würde.

Ich habe oben gesagt, daß die Laster der Regenten mehr Unheil anrichten, als die der Privatpersonen. Auch dieses wird von einigen Geschichtschreibern geleugnet, welche behaupten, daß es Laster gebe, die bei einem Regenten wenig oder gar nichts zu bedeuten haben. So sagt der berühmte Johannes v. Müller, nachdem er Heinrich den IVten, König von Frankreich, wegen seiner ausschweifenden Geschlechtslust entschuldiget hat: „es hat Dio, wo er der griechischen Liebe des Trajans erwähnt, wohl bemerkt, daß wenn Privat-Neigungen des Fürsten auf die Geschäfte nicht schädlich wirken, undankbar ist, sie ihm vorzuwerfen. In der That, obtrectatio pronis auribus accipitur, malignitati falsa species libertatis inest, aber gute und große Fürsten

sollten nicht durch dergleichen Censuren schüchtern gemacht werden, sondern sehen, daß letzteres um des erstern willen vergeben wird *)."

Ich will es jetzo nicht rügen, daß ein so scheußliches Laster, wie das hier angedeutete, mit den glimpflichen Namen: Privat-Neigung, und griechische Liebe, beschönigt wird; aber umhin kann ich nicht zu bemerken, daß, wenn auch ein Laster bei einem Regenten ohne schädliche Wirkung auf seine Geschäfte ist, es doch in andern Hinsichten von sehr schädlichen Folgen seyn kann. Wenn ein Regent dem unnatürlichen Laster ergeben ist, welches dem Trajan vorgeworfen wird; ist das böse Beispiel, das er seinen Unterthanen giebt, nicht schon ein großes Uebel, besonders in einem christlichen Staat, wo dergleichen Laster nicht so nachsichtig, wie bei den alten Griechen und Römern beurtheilt, sondern mit der größten Schärfe bestraft werden? Mit welcher Stirn kann ein Fürst ein solches Strafurtheil unterschreiben, während er in gleicher Verdammniß mit dem Verbrecher ist? Schändet er nicht seine Regentenwürde, und müssen ihn nicht seine Unterthanen verabscheuen und verachten? Thun sie das nicht; so ist das wiederum ein Uebel, daß ihr moralisches Gefühl so abgestumpft ist, daß sie gegen eine solche Verdorbenheit der menschlichen Natur keinen Abscheu mehr haben. Das scheint auch wirklich der Fall der Geschichtschreiber zu seyn, welche glauben, daß man einem Fürsten wegen dieses Lasters keinen Vorwurf machen dürfe, wenn solches

---

*) S. Joh. v. Müller sämmtliche Werke. XVIII. Th. S. 369. 370.

nur keinen Einfluß auf seine Regierungsgeschäfte habe. Allein so könnte man auch keinem Staatsdiener, ja keinem Staatsbürger wegen dieses Lasters einen Vorwurf machen, wenn er demselben nur keinen Einfluß auf seine Beschäftigungen gestattete. Das werden auch vermuthlich diejenigen behaupten, die die unnatürlichen Laster für so unbedeutend halten. Allein so hat weder der Gesetzgeber der Juden, noch der Apostel Paulus geurtheilt *); und unsere Gesetzgeber auch nicht. — Johannes v. Müller setzt voraus, daß die unnatürlichen Laster eines Fürsten keinen schädlichen Einfluß auf seine Regierung haben. Allein das wird selten der Fall seyn. Wird ein Fürst, welcher der sogenannten griechischen Liebe ergeben ist, Kinder zeugen, und setzt er nicht seinen Stamm der Gefahr aus, auszusterben? Werden seine männlichen Mätressen nicht eben die Herrschaft über ihn ausüben, welche die weiblichen auszuüben pflegen? und wird er nicht Schätze au sie verschwenden, die würdigen und verdienten Staatsdienern, nützlichen und wohlthätigen Anstalten entzogen werden? — Ich glaube, dieß wird hinreichend seyn, um zu zeigen, daß die unnatürlichen Laster, oder, wie Joh. v. Müller sie nennt, die unnatürlichen Privat-Neigungen eines Fürsten keineswegs eine für den Staat so gleichgültige Sache sind; daß es kein Undank ist, wenn man ihn, bei seinen übrigen guten Eigenschaften, deswegen tadelt; und daß man sehr übel thut, wenn man den Fürsten anräth, dießfalls alle Schüchternheit abzulegen,

---

*) 3 Moses. XVIII. 22. 23. XX. 15. 2 Moses. XXII. 19. 5 Moses. XXVII. 21. — Römer. 1. 27.

denn das hieße, zur Unnatürlichkeit des Lasters noch die Schamlosigkeit hinzu zu fügen. —

Tacitus sagt von dem Galba, jedermann habe ihn für fähig gehalten zu regieren, daß man aber, als er zur Regierung kam, sich in seiner Erwartung getäuscht sah. Das ist doch sonderbar, daß jedermann (omnium consensu), also vielleicht auch der scharfsehende Tacitus selbst, die Unfähigkeit des Galba zum Regieren erst dann, als er zur Regierung gelangt war, soll eingesehen, vorher aber nichts davon geahndet haben. Fing etwa Galba erst in seinem 73sten Jahre an, grausam und geizig zu seyn? Das ist nicht nur höchst unwahrscheinlich; sondern Sueton sagt ausdrücklich von ihm: Praecesserat de eo fama saevitiae simul et avaritiae; — ea fama et confirmata et aucta est, ut primum urbem introiit. Auf seinem Zug nach Rom wird er doch nicht erst grausam und geizig geworden seyn. — Oder hielt etwa das damalige römische Publicum die Grausamkeit und den Geiz für keine oder für unbedeutende Laster bei einem Regenten? Das will ich wenigstens von dem Publicum, zu welchem Tacitus gehörte, nicht glauben. — Was den dritten großen Fehler des Galba, daß er sich nämlich von drei lasterhaften Rathgebern regieren ließ, betrifft; so kann ich wiederum nicht glauben, daß er solche erst bei seiner Regierung angenommen habe. Es ist möglich, daß ihm seine Siege und Triumphe einen Ruhm verschaften, wobey man seine Fehler übersah; denn in Rom bekümmerte man sich nicht viel um das, was die Proconsul in den Provinzen thaten, wenn sie nur glücklich Krieg führten und siegreich waren. Aber sollte

ein Kaiser, der geschehen ließ, daß man zu Rom Privilegien, Straflosigkeit der Schuldigen, und Bestrafung der Unschuldigen, kurz Alles durch seine Freigelassenen ums Geld erhalten konnte, *) es, als Proconsul, in den Provinzen besser gemacht haben? Sueton sagt wenigstens von ihm: per octo annos varie et inaequaliter provinciam rexit. Hätte Tacitus gesagt: „Galba war ein Beweis, daß ein guter Feldherr deswegen noch nicht ein guter Kaiser ist,“ so würde er etwas Wahres gesagt haben: aber das war kein so scharfsinniger und pikanter Contrast gewesen als: major privato visus u. s. w.

Wenn man ja den Herzog Louis Eugen mit einem römischen Kaiser vergleichen will, so muß man ihn mit dem Nerva vergleichen. Wie Nerva war er bescheiden, billig, leutselig (aequissimus et civilissimus, wie ihn Eutrop schildert,) uneigennützig und freygebig. Gleich dem Nerva war er von aller Rache entfernt, und verzieh den Personen, von denen er wußte, daß sie seine Feinde waren. Wie man dem Nerva den Vorwurf machte, daß unter ihm alles erlaubt sey; so tadelte man die Gelindigkeit des Herzogs L. E. So wie Nerva von den Prätorianern durch eine Art von Empörung gezwungen wurde, zu thun, was sie wollten; so drohte man auch dem Herzog L. E. mit einem Volks=Aufstande, wenn er nicht einen Gesandten nach Basel schicken würde, um mit Frankreich zu unterhandeln. Endlich war dieser Herzog dem Nerva

*) S. Sueton im Leben des Galba.

auch darin ähnlich, daß er erst in seinem etlich und 60sten Jahr zur Regierung kam, und ungefehr anderthalb Jahr regierte.

S. 33. (l.) Man kann dieses als eine Art von Prophezeyhung ansehn; denn durch den unermeßlichen und beyspiellosen Verlust, den die französische Armee im J. 1812, auf ihrem Rückzug aus Rußland, an Mannschaft, Pferden, Kanonen, und aller Kriegsgeräthschaft erlitt, ward zuerst die französische Macht erschüttert; und von nun an konnte man den Untergang des damaligen Gewalthabers von Frankreich, nunmehr auf die Insel Elba confinirten Ex-Kaisers Napoleon *) voraussehen, dessen Anstrengungen in den Jahren 1813 und 1814 nur noch Zuckungen eines niedergeworfnen und sterbenden Riesen waren. Es ist wahr, das russische Klima, und der schon im Novbr. eingetretene, eben so strenge als anhaltende Winter thaten das meiste: allein ohne die Standhaftigkeit der russischen Regierung, und die ausdauernde Tapferkeit der russischen Heere, würde doch der Schlag, der das französische Heer und seinen Anführer traf, nicht so entscheidend gewesen seyn.

*) Dieser auf die Insel Elba confinirt gewesene Ex-Kaiser Napoleon jetzt nun leider! wieder auf dem Thron von Frankreich; wie lange er (ein geächteter!) sich darauf behaupten wird, muß die Zeit lehren. April 1815.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schwab, Johann Christoph,

Prüfung der Hobbes'schen und Kant'schen Behauptung, daß unabhängige Staaten im Zustande des Krieges gegen einander seyen

Berlin 1815

Ph.pr. 985 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10041584-3